Final Terms dated 18 March 2020

Endgültige Bedingungen vom 18 März 2020

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A.

Issue of up to 5,000 Citigroup Relax Express Certificates INFINEON TECHNOLOGIES AG

Ausgabe von bis zu 5.000 Citigroup Relax Expresszertifikaten INFINEON TECHNOLOGIES AG

Guaranteed by Citigroup Global Markets Limited (the "**Guarantor**")
Under the Citi U.S.$60,000,000,000 Global Medium Term Note Programme

*Garantiert durch die Citigroup Global Markets Limited (die "**Garantiegeberin**")*
im Rahmen des Citi USD 60.000.000.000 Global Medium Term Note Programme

This document constitutes the Final Terms of the Securities described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time). Full information on the Issuer, the Guarantor, and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. For the purposes hereof, the expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC, (as amended, including by Directive 2010/73/EU) and any relevant implementing measure in a Relevant Member State.

*Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der darin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags) zu lesen. Vollständige Angaben zu der Emittentin, der Garantiegeberin und dem Angebot der Wertpapiere stehen nur zur Verfügung, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt zusammen betrachtet werden. Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Prospektrichtlinie**" Richtlinie 2003/71/EG, (in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderung durch Richtlinie 2010/73/EU) und sämtliche maßgebliche Umsetzungsmaßnahmen in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat.*

The Base Prospectus and any supplements relating thereto and the translation of the Base Prospectus into German are available for viewing at the offices of the Paying Agents and on the website of Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (www.ise.ie). In addition, these Final Terms are available on https://de.citifirst.com.

Der Basisprospekt sowie die dazugehörigen Nachträge und die Übersetzung des Basisprospekts in die deutsche Sprache sind zur Einsichtnahme an den Geschäftsstellen der Zahlstellen und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (www.ise.ie) erhältlich. Zusätzlich sind diese Endgültigen Bedingungen auf https://de.citifirst.com erhältlich.

For the purposes hereof, "**Base Prospectus**" means CGMFL's Retail Structured Products Base Prospectus dated 16 July 2019 (as supplemented by supplement No. 1 dated 19 August 2019,) (the "**Supplement**").

*Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet "**Basisprospekt**" den Basisprospekt der CGMFL für strukturierte Produkte für Kleinanleger vom 16. Juli 2019 (in der durch Nachtrag Nr. 1 vom 19. August 2019 (der "**Nachtrag**") ergänzten Fassung).*

PART A – TERMS AND CONDITIONS

TEIL A – BEDINGUNGEN

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	**(a)**	**Series Number:**	CGMFL13366
	(a)	Seriennummer:	CGMFL13366
	(b)	**Tranche Number:**	1
	(b)	Tranchennummer:	1
	(c)	**Date on which the Securities will be consolidated and form a single Series:**	Not applicable
	(c)	Datum, an dem die Wertpapiere zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden:	Nicht anwendbar
2	**(a)**	**Type of the Security:**	Note (Cash Settled Security and Physical Delivery Security)
	(a)	Art des Wertpapiers:	Schuldverschreibung (Wertpapiere mit Barausgleich und Wertpapiere mit Physischer Lieferung)
	(b)	**Number of Securities:**	Up to 5,000
	(b)	Anzahl an Wertpapieren:	Bis zu 5.000
3	**Specified Currency or currencies:**		Euro
	Festgelegte Währung bzw. Währungen:		Euro
4	**Aggregate Principal Amount**		
	Gesamtnennbetrag		
	(a)	**Series:**	Up to 5,000 units (each unit has a principal amount equal to the Specified Denomination). It is anticipated that the final Aggregate Principal Amount of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (www.ise.ie).

	(a)	Serie:	Bis zu 5.000 Stücke (jedes Stück hat einen Nennbetrag in Höhe des Festgelegten Nennbetrages). Es wird angenommen, dass der finale Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (www.ise.ie), veröffentlicht wird.
	(b)	**Tranche:**	Up to 5,000 units (each unit has a principal amount equal to the Specified Denomination). It is anticipated that the final Aggregate Principal Amount of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (www.ise.ie).
	(b)	Tranche:	Bis zu 5.000 Stücke (jedes Stück hat einen Nennbetrag in Höhe des Festgelegten Nennbetrages). Es wird angenommen, dass der finale Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (www.ise.ie), veröffentlicht wird.
5	**Issue Price:**		100 per cent. of the Aggregate Principal Amount
	Ausgabepreis:		100 % des Gesamtnennbetrags
6	**(a)**	**Specified Denominations:**	1,000 Euro
	(a)	Festgelegte Nennbeträge:	1.000 Euro
	(b)	**Calculation Amount:**	1,000 Euro
	(b)	Berechnungsbetrag:	1.000 Euro
7	**Issue Date:**		20 April 2020
	Ausgabetag:		20. April 2020
8	**Maturity Date:**		16 April 2026
	Fälligkeitstag:		16. April 2026
9	**TEFRA:**		Not applicable
	TEFRA:		Nicht anwendbar

10	**Relevant Clearing System:**	Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium
	Maßgebliches Clearing-System:	Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien
11	**Relevant Rules:**	Clearstream Rules
	Maßgebliche Vorschriften:	Clearstream-Vorschriften
12	**Redenomination:**	Not applicable
	Währungsumstellung:	Nicht anwendbar
13	**Name and address of Calculation Agent:**	Citigroup Global Markets Limited (acting through EMEA Equity Index Exotic Trading Desk (or any successor)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Berechnungsstelle:	Citigroup Global Markets Limited (handelnd durch EMEA Equity Index Exotic Trading Desk) (oder einen Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich.
14	**Name and address of Fiscal Agent:**	Citibank, N.A., London Branch (acting through Agency & Trust, MTN Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Emissionsstelle:	Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Agency & Trust, MTN Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
15	**Name and address of Paying Agent:**	Citibank, N.A., London Branch (acting through Agency & Trust, MTN Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Zahlstelle:	Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Agency & Trust, MTN Desk (oder einen ihrer Rechtnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich

16	**Redemption profile:**	Redemption amount upon redemption barrier event (cash settled, physical delivery)
	Rückzahlungsprofil:	Rückzahlungsbetrag bei Rückzahlungsbarrierenereignis (Barausgleich, physische Lieferung)
17	**Benchmark discontinuation:**	Not applicable
	Einstellung der Benchmark:	Nicht anwendbar

UNDERLYING PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE BASISWERT-BESTIMMUNGEN

1 Underlying Table

Underlying	Identification Number	Classification
INFINEON TECHNOLOGIES AG This Underlying shall be a Redemption Underlying, a Redemption Barrier Underlying, an Interest Underlying, an Interest Barrier Underlying, an Entitlement Underlying and a MER Underlying.	ISIN DE0006231004 WKN 623100	Share

Basiswerttabelle

Basiswert	Identifikationsnummer	Klassifizierung
INFINEON TECHNOLOGIES AG Dieser Basiswert ist ein Rückzahlungsbasiswert, ein Basiswert der Rückzahlungsbarriere, ein Zinsbasiswert, ein Basiswert der Zinsbarriere, ein Lieferungsbasiswert und ein ZVR-Basiswert.	ISIN DE0006231004 WKN 623100	Aktie

2 Provisions in respect of each Underlying

Bestimmungen in Bezug auf jeden Basiswert

Share Conditions

Bedingungen für Aktien

Additional Disruption Event:	Increased Cost of Stock Borrow and Loss of Stock Borrow
Zusätzliches Störungsereignis:	Erhöhte Kosten der Aktienleihe und Wegfall der Aktienleihe

Additional Adjustment Events:	Corporate Action, Delisting, Insolvency, Merger Event, Nationalisation and Tender Offer and each Additional Disruption Event Early Redemption Amount: Fair Market Value
Zusätzliche Anpassungsereignisse:	Corporate Action, Delisting, Insolvenz, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Erwerbsangebot und jedes Zusätzliche Störungsereignis Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Fairer Marktwert
Valuation:	Closing valuations
Bewertung:	Bewertungen zum Handelsschluss

TABLE U-4

Share	ISIN	Electronic Page	Share Company	Exchange	Related Exchange
INFINEON TECHNOLOGIES AG	DE0006231004	Bloomberg: IFX GY Equity	INFINEON TECHNOLOGIES AG	XETRA	EUREX

TABELLE U-4

Aktie	ISIN	Elektronische Seite	Emittent der Aktie	Börse	Verbundene Börse
INFINEON TECHNOLOGIES AG	DE0006231004	Bloomberg: IFX GY Equity	INFINEON TECHNOLOGIES AG	XETRA	EUREX

PAYOFF PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

1 Interest and Redemption Provisions

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitions

1.1 Definitionen

(a) General definitions

(a) Allgemeine Definitionen

Business Centre:	London, New York
Geschäftszentrum:	London, New York
Business Day:	means (i) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in each Business Centre; and (ii) any TARGET Business Day.
Geschäftstag:	bezeichnet (i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und (ii) jeden TARGET-Geschäftstag.
Business Day Convention:	see TABLE 4
Geschäftstagekonvention:	siehe TABELLE 4
Interest Payment Date:	see TABLE 1. Each Interest Payment Date shall be adjusted in accordance with the Business Day Convention following.
Zinszahlungstag:	siehe TABELLE 1. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der Geschäftstagekonvention Fälligkeitanpassung (*following*) angepasst.
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Specified Interest Barrier Observation Date:	see TABLE 1
Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere:	siehe TABELLE 1

Specified Interest Strike Date:	See TABLE 1
Festgelegter Zinsfestlegungstag:	Siehe TABELLE 1
Specified Interest Valuation Date:	Not applicable
Festgelegter Zinsbewertungstag:	Nicht Anwendbar
(i) **Definitions relating to the Interest Underlying(s), the performance of the Interest Underlying(s) and levels of the Interest Underlying(s)**	
(i) Definitionen in Bezug auf den/die Zinsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte und die Stände des/der Zinsbasiswerts/Zinsbasiswerte	
Interest Initial Level:	See TABLE 4
Zinsanfangsstand:	Siehe TABELLE 4
Closing Level on Interest Strike Date:	Applicable
Schlussstand am Zinsfestlegungstag:	Anwendbar
Interest Underlying:	each Underlying specified as such in the Underlying Table above
Zinsbasiswert:	jeder Basiswert, der in der obigen Basiswerttabelle als solcher bezeichnet wird
(ii) **Definitions relating to the determination of whether interest is due on an Interest Payment Date**	
(ii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig sind	
Interest Barrier Event:	Will occur in respect of an Interest Payment Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the Interest Barrier Underlying(s) in respect of such Interest Payment Date and each Interest Barrier Observation Date related thereto is greater than (or equal to) the relevant Interest Barrier Level.
Zinsbarrierenereignis:	Tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts in Bezug auf den Basiswert der Zinsbarriere in Bezug auf diesen Zinszahlungstag und jeden damit verbundenen Beobachtungstag der Zinsbarriere an einem

	Beobachtungstag der Zinsbarriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand ist.
Interest Barrier Event European Observation:	Applicable
Zinsbarrierenereignis – europäische Beobachtung:	Anwendbar
Interest Barrier Level:	means, in respect of an Interest Payment Date and an Interest Barrier Underlying, the percentage level specified as such for such Interest Payment Date in TABLE 1.
Zinsbarrierenstand:	bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in TABELLE 1 als solcher angegeben ist.
Interest Barrier Underlying(s):	means the Interest Underlying.
Basiswert(e) der Zinsbarriere:	bezeichnet den Zinsbasiswert.
(iii) **Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date**	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags	
Interest Amount:	See TABLE 1
Zinsbetrag:	Siehe TABELLE 1
Lookback Securities:	Applicable
Lookback-Wertpapiere:	Anwendbar

TABLE 1: Definitions relating to interest

Interest Payment Date	Specified Interest Strike Date	Specified Interest Barrier Observation Date	Interest Barrier Level (%)	Interest Amount
16 April 2021	9 April 2020	9 April 2021	100.00% of the Interest Initial Level	8.65% / EUR 86.50 per CA
20 April 2022	9 April 2020	11 April 2022	95.00% of the Interest Initial Level	17.30% / EUR 173.00 per CA
17 April 2023	9 April 2020	10 April 2023	90.00% of the Interest Initial Level	25.95% / EUR 259.50 per CA
16 April 2024	9 April 2020	9 April 2024	85.00% of the Interest Initial Level	34.60% / EUR 346.00 per CA
16 April 2025	9 April 2020	9 April 2025	80.00% of the Interest Initial Level	43.25% / EUR 432.50 per CA
16 April 2026	9 April 2020	9 April 2026	60.00% of the Interest Initial Level	51.90% / EUR 519.00 per CA

TABELLE 1: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZINSEN

Zinszahlungstag	Festgelegter Zinsfestlegungstag	Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere	Zinsbarrierenstand (%)	Zinsbetrag
16. April 2021	9. April 2020	9. April 2021	100,00 % des Zinsanfangsstands	8,65% / EUR 86,50 je BB
20. April 2022	9. April 2020	11. April 2022	95,00 % des Zinsanfangsstands	17,30% / EUR 173,00 je BB
17. April 2023	9. April 2020	10. April 2023	90,00 % des Zinsanfangsstands	25,95% / EUR 259,50 je BB
16. April 2024	9. April 2020	9. April 2024	85,00 % des Zinsanfangsstands	34,60% / EUR 346,00 je BB
16. April 2025	9. April 2020	9. April 2025	80,00 % des Zinsanfangsstands	43,25% / EUR 432,50 je BB
16. April 2026	9. April 2020	9. April 2026	60,00 % des Zinsanfangsstands	51,90% / EUR 519,00 je BB

Mandatory Early Redemption (MER):	Applicable
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung (ZVR):	Anwendbar
(a) Definitions relating to Mandatory Early Redemption ("MER")	
(a) Definitionen in Bezug auf Zwingende Vorzeitige Rückzahlung ("**ZVR**")	
(i) Dates	
(i) Tage	
Business Day Convention:	See TABLE 4
Geschäftstagekonvention:	Siehe TABELLE 4
MER Date:	Any date specified as such in TABLE 2
ZVR-Tag:	Jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
Specified MER Barrier Observation Date:	In respect of a MER Date, any date specified as such in TABLE 2
Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere:	In Bezug auf einen ZVR-Tag, jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
Specified MER Strike Date:	In respect of an Underlying, any date specified as such in TABLE 2
Festgelegter ZVR-Festlegungstag:	In Bezug auf einen ZVR-Basiswert, jeder als solcher in TABELLE 2 aufgeführter Tag
(ii) Definitions relating to the MER Underlying(s), the performance of the MER Underlying(s) and levels of the MER Underlying(s)	
(ii) Definitionen in Bezug auf den/die ZVR-Basiswert(e), die Wertentwicklung des/der ZVR-Basiswert(e) und Stände des/der ZVR-Basiswert(e)	
Closing Level on MER Strike Date:	Applicable
Schlussstand am ZVR-Festlegungstag:	Anwendbar
MER Underlying:	See TABLE 4
ZVR-Basiswert:	Siehe TABELLE 4
(iii) Definitions relating to the determination of whether a MER Barrier Event has occurred and therefore that the MER Amount will be due on the relevant MER Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten ist und dadurch der ZVR-Betrag am maßgeblichen ZVR-Tag fällig ist	

MER Barrier Event:	Will occur in respect of a MER Date, if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the MER Barrier Underlying is greater than (or equal to) the relevant MER Barrier Level on the MER Barrier Observation Date.
ZVR-Barrierenereignis:	Tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der ZVR-Barriere am Beobachtungstag der ZVR-Barriere am Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.
MER Barrier Level:	Means, in respect of a MER Date, the percentage level specified as such for the MER Barrier Underlying(s) in TABLE 2.
ZVR-Barrierenstand:	Bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere in TABELLE 2 als solcher angegeben ist.
MER Barrier Underlying(s) (MERBU):	Means: the MER Underlying.
Basiswert(e) der ZVR-Barriere (ZVRBB):	Bezeichnet: den ZVR-Basiswert.

TABLE 2: DEFINITIONS RELATING TO MER

Specified MER Strike Date	MER Date:	MER Initial Level	Specified MER Barrier Observation Date	MER Amount	MER Barrier Level:
9 April 2020	9 April 2021	The underlying closing level for the MER Underlying on the MER Strike Date	9 April 2021	EUR 1,000 per CA	100.00% of the MER Initial Level
	11 April 2022		11 April 2022	EUR 1,000 per CA	95.00% of the MER Initial Level
	10 April 2023		10 April 2023	EUR 1,000 per CA	90.00% of the MER Initial Level
	9 April 2024		9 April 2024	EUR 1,000 per CA	85.00% of the MER Initial Level
	9 April 2025		9 April 2025	EUR 1,000 per CA	80.00% of the MER Initial Level

TABELLE 2: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZVR

Festgelegter ZVR-Festlegungstag:	**ZVR-Tag**	**ZVR-Anfangsstand**	**Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere:**	**ZVR-Betrag**	**ZVR-Barrierenstand:**
9. April 2020	9. April 2021	Schlussstand des ZVR-Basiswerts am ZVR-Festlegungstag	9. April 2021	EUR 1.000 je BB	100,00% des ZVR-Anfangsstands
	11. April 2022		11. April 2022	EUR 1.000 je BB	95,00% des ZVR-Anfangsstands
	10. April 2023		10. April 2023	EUR 1.000 je BB	90,00% des ZVR-Anfangsstands
	9. April 2024		9. April 2024	EUR 1.000 je BB	85,00% des ZVR-Anfangsstands
	9. April 2025		9. April 2025	EUR 1.000 je BB	80,00% des ZVR-Anfangsstands

(c) Definitions relating to redemption

(c) Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung

(i) Definitions relating to Dates

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

Specified Final Valuation Date:	See TABLE 3
Festgelegter Finaler Bewertungstag:	Siehe TABELLE 3
Specified Redemption Barrier Observation Date:	See TABLE 3
Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere:	Siehe TABELLE 3
Specified Redemption Strike Date:	See TABLE 3
Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag:	Siehe TABELLE 3
(ii) Definitions relating to the Redemption Underlying(s), the performance of the Redemption Underlying(s) and levels of the Redemption Underlying(s)	
(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)	
Closing Level on Final Valuation Date:	Applicable
Schlussstand an Finalem Bewertungstag:	Anwendbar
Closing Level on Redemption Strike Date:	Applicable
Schlussstand an Rückzahlungsfestlegungstag:	Anwendbar
FX:	See TABLE 4
FX:	Siehe TABELLE 4
Redemption Initial Level:	Underlying Closing Level of the Redemption Underlying on the Redemption Strike Date
Rückzahlungsanfangsstand:	Schlussstand des Basiswerts des Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag
Redemption Strike Level:	See TABLE 3
Rückzahlungsbasisstand:	Siehe TABELLE 3
Redemption Underlying:	see TABLE 4
Rückzahlungsbasiswert:	siehe TABELLE 4

(iii) Definitions relating to the determination of the redemption amount due or assets deliverable on the Maturity Date

(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der am Fälligkeitstag zu liefernden Vermögenswerte

Final Barrier Level:	The percentage level specified for such Redemption Barrier Underlying in TABLE 3 below.
Finaler Barrierenstand:	Den für diesen Basiswert der Rückzahlungsbarriere in nachstehender TABELLE 3 festgelegten prozentualen Stand.
Redemption Barrier Event:	Will occur if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the Redemption Barrier Underlying is less than the relevant Final Barrier Level on the Redemption Barrier Observation Date.
Rückzahlungsbarrierenereignis:	Tritt ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der Rückzahlungsbarriere am Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere niedriger als der maßgebliche Finale Barrierenstand ist.
Redemption Barrier Event European Observation:	Applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis – europäische Beobachtung:	Anwendbar
Redemption Barrier Underlying(s):	The Redemption Underlyings specified as such in TABLE 3 below
Basiswert(e) der Rückzahlungsbarriere:	Die in nachstehender TABELLE 3 als solche angegebenen Rückzahlungsbasiswerte

(iv) Definitions relating to the determination of the Redemption Amount due or Entitlement deliverable

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der zu liefernden Lieferungsmenge

Entitlement:	Applicable
Lieferungsmenge:	Anwendbar
Entitlement Calculation Rounding Convention:	see TABLE 3
Rundungsregeln für die Berechnung der Lieferungsmenge:	siehe TABELLE 3
Entitlement Underlying:	Redemption Underlying
Lieferungsbasiswert:	Rückzahlungsbasiswert

TABLE 3: DEFINITIONS RELATING TO REDEMPTION

Specified Final Valuation Date	Redemption Barrier Underlying	Final Barrier Level (%)	Specified Redemption Barrier Observation Date	Specified Redemption Strike Date	Redemption Strike Level	Entitlement Calculation Rounding Convention
9 April 2026	Shares of INFINEON TECHNOLOGIES AG (ISIN DE0006231004)	100.00% of the Redemption Strike Level	9 April 2026	9 April 2020	60.00% of the Underlying Closing Level on the Redemption Strike Date	rounded down to the nearest whole number

TABELLE 3: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE RÜCKZAHLUNG

Festgelegter Finaler Bewertungstag	Basiswert der Rückzahlungs-barriere	Finaler Barrieren-stand (%)	Festgelegter Beobachtungs-tag der Rückzahlungs-barriere	Festgelegter Rückzahlungs-festlegungstag	Rückzahlungsbasisstand	Rundungsregeln für die Berechnung der Lieferungsmenge
9. April 2026	Aktien der INFINEON TECHNOLOGIES AG (ISIN DE0006231004)	100,00 % des Rückzahlungs-basisstands	9. April 2026	9. April 2020	60,00 % des Schlussstands des Basiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag	Abrunden auf die nächste gerade Anzahl

Applicable selections for the purposes of Clause 1.3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.3 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Interest Barrier Event:	Applicable If, in respect of an Interest Payment Date: (a) an Interest Barrier Event has not occurred no amount will be paid on such Interest Payment Date; or (b) if an Interest Barrier Event has occurred, the Interest Amount will be paid on such Interest Payment Date.
Zinsbarrierenereignis:	Anwendbar Ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag: (a) kein Zinsbarrierenereignis eingetreten, wird kein Betrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt, bzw. (b) wenn ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt.
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.4 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.4 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Mandatory Early Redemption:	Applicable If, in respect of a MER Date, a MER Barrier Event has occurred, the Issuer shall pay the MER Amount in respect of each Calculation Amount.
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung:	Anwendbar Ist in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten, zahlt die Emittentin den ZVR-Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.
MER Amount:	See TABLE 2
ZVR-Betrag:	Siehe TABELLE 2

Applicable selections for the purposes of Clause 1.5 of the Valuation and Settlement Schedule Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.5 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Cash Settled Securities:	Applicable
Wertpapiere mit Barausgleich:	Anwendbar
Redemption Amount:	(A) If a Redemption Barrier Event has not occurred, the Issuer shall pay any amount specified as "**Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified**" in TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS below; and (B) if a Redemption Barrier Event has occurred, the Issuer shall deliver the Entitlement in respect of each Calculation Amount.
Rückzahlungsbetrag:	(A) Wenn kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin einen als "**Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist**" in nachstehender TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN aufgeführten Betrag; und (B) wenn ein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, liefert die Emittentin die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.
Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified:	See TABLE 4
Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist:	Siehe TABELLE 4
Redemption Barrier Event:	Applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis:	Anwendbar
Physical Delivery Securities:	Applicable
Wertpapiere mit Physischer Lieferung:	Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.6 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.6 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Redemption at the option of the Issuer (Issuer Call):	Not applicable
Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call):	Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 2 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Adjustment Event:	Applicable In respect of an Underlying, the occurrence at any time of a Change in Law, a Hedging Disruption, an Increased Cost of Hedging or any Additional Adjustment Event applicable to such Underlying.
Anpassungsereignis:	Anwendbar In Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten oder ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Anpassungsereignis vorliegen.
Change in Law:	Applicable
Gesetzesänderung:	Anwendbar
Early Redemption Event:	Applicable In respect of an Underlying, following the occurrence of an Adjustment Event in respect of such Underlying, the Calculation Agent determines that no adjustment or substitution can reasonably be made under this Condition to account for the effect of such Adjustment Event.
Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:	Anwendbar In Bezug auf einen Basiswert, dass die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses in Bezug auf diesen Basiswert feststellt, dass gemäß dieser Bedingung vernünftigerweise keine Anpassung oder Ersetzung vorgenommen werden kann, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.

Fair Market Value:	Applicable
Fairer Marktwert:	Anwendbar
Hedging Disruption:	Applicable
Hedgingstörung:	Anwendbar
Increased Cost of Hedging:	Applicable
Erhöhte Hedgingkosten:	Anwendbar
Illegality:	Applicable
Rechtswidrigkeit:	Anwendbar
Mandatory Early Redemption Barrier Events:	Applicable
Rückzahlungsbarrierenereignisse der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung:	Anwendbar
Material Increased Cost:	Applicable
Wesentliche Erhöhte Kosten:	Anwendbar
Securities linked to one Underlying:	Applicable
Auf einen einzelnen Basiswert bezogenen Wertpapiere:	Anwendbar
Specified Valuation Date:	Each date deemed pursuant to the Conditions to be a Specified Valuation Date.
Festgelegter Bewertungstag:	Jeder Tag, der gemäß den Bedingungen als Festgelegter Bewertungstag gilt.
Trade Date:	9 April 2020
Handelstag:	9. April 2020
Valuation Roll:	eight (8)
Bewertungsverschiebungen:	acht (8)
Applicable selections for the purposes of Clause 3 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 3 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Accrual:	Not applicable
Accrual:	Nicht anwendbar
Fixed Rate Securities:	Applicable
Festverzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 4 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 4 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Aggregation of Entitlement:	Not Applicable
Zusammenfassung von Lieferungsmengen:	Nicht Anwendbar
Cash Adjustment:	Applicable
Barausgleich:	Anwendbar
Clearing through Euroclear or Clearstream, Luxembourg:	Applicable
Clearing durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg:	Anwendbar
Entitlement includes securities:	Applicable
Lieferungsmenge umfasst Wertpapiere:	Anwendbar
Failure to Deliver due to Illiquidity:	Applicable
Nichtlieferung aufgrund Illiquidität:	Anwendbar
Physical Delivery Securities:	Applicable
Wertpapieren mit Physischer Lieferung:	Anwendbar
Settlement via Intermediary:	Not applicable
Abwicklung über einen Intermediär:	Nicht anwendbar
Tradeable Amount:	1
Handelbare Menge:	1

TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS

Definitions relating to Interest:	
Business Day Convention	Following
Interest Initial Level	The underlying closing level for the interest underlying on the interest strike date.
Definitions relating to MER:	
Business Day Convention	Following
MER Underlying	Shares of INFINEON TECHNOLOGIES AG (ISIN DE0006231004)
Definitions relating to Redemption:	
FX	Quanto: 1
Redemption Underlying	Shares of INFINEON TECHNOLOGIES AG (ISIN DE0006231004)
Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified	EUR 1,000 per Calculation Amount

TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Definitionen in Bezug auf Zinsen:	
Geschäftstagekonvention	Fälligkeitstaganpassung (Following)
Zinsanfangsstand	Schlussstand des Basiswerts der Zinsbarriere am Zinsfestlegungstag
Definitionen in Bezug auf die ZVR:	
Geschäftstagekonvention	Fälligkeitstaganpassung (Following)
ZVR-Basiswert	Aktie der INFINEON TECHNOLOGIES AG (ISIN DE0006231004)
Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung:	
FX	Quanto: 1
Rückzahlungsbasiswert	Aktie der INFINEON TECHNOLOGIES AG (ISIN DE0006231004)
Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrieren-ereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrieren-ereignis (Obere Barriere) festgelegt ist	EUR 1.000 je Berechnungsbetrag

Signed on behalf of the Issuer:

By: ……..
Duly authorised

PART B – OTHER INFORMATION

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1 LISTING AND ADMISSION TO TRADING:

BÖRSENZULASSUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL:

Admission to trading and listing:	Application will be made to the Frankfurt Stock Exchange and the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange and admitted to trading and listed on the official list on Euronext Dublin's regulated market with effect from on or around 25 October 2019 but there can be no assurance that any such listing will occur on or prior to the date of issue of any Securities, as the case may be, or at all.
Zulassung zum Handel und Börsenzulassung:	Die Notierung der Wertpapiere im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse und die Zulassung der Wertpapiere zum Handel und die Notierung auf der Official List des geregelten Markts der Euronext Dublin wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse und bei der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") mit Wirkung ab oder um den 25. Oktober 2019 beantragt; es gibt jedoch keine Gewissheit, dass diese Notierung am bzw. vor dem Ausgabetag der Wertpapiere erfolgt oder dass sie überhaupt erfolgt.
Estimate of total expenses related to admission to trading:	EUR 1,500
Schätzung der gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel:	EUR 1.500

2 RATINGS

RATINGS

Ratings:	Not applicable. The Securities are not rated.
Ratings:	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere wurden von keiner Ratingagentur bewertet.

3 INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE/OFFER

INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer. The Distributors and their affiliates have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for, the Issuer and the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.

Soweit dies der Emittentin bekannt ist, bestehen bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können. Die Vertriebsstellen und deren verbundene Unternehmen waren bisher und sind möglicherweise auch künftig im Investment-Banking-Bereich tätig und/oder betreiben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kommerzielles Bankgeschäft mit der Emittentin und der Garantiegeberin und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und erbringen möglicherweise im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Dienstleistungen für diese.

4 REASONS FOR THE OFFER, ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

(a)	**Reasons for the Offer:**	The net proceeds of the issue of the Securities by the Issuer will be used primarily to grant loans or other forms of funding to the Guarantor and any entity belonging to the same group, and may be used to finance the Issuer itself.
(a)	Gründe für das Angebot:	Die Nettoerlöse aus der Emission der Wertpapiere durch die Emittentin werden hauptsächlich zur Ausreichung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an die Garantiegeberin und Unternehmen derselben Gruppe verwendet und können zur Finanzierung der Emittentin selbst eingesetzt werden.
(b)	**Estimated net proceeds:**	An amount equal to the final Aggregate Principal Amount of the Notes issued on the Issue Date
(b)	Geschätzter Nettoerlös:	Ein Betrag, der dem finalen Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht.
(c)	**Estimated total expenses:**	Approximately EUR 6,500 (listing fees and legal expenses)
(c)	Geschätzte Gesamtkosten:	Ca. EUR 6.500 (Listinggebühren und Rechtskosten)

5 INFORMATION ABOUT THE PAST AND FURTHER PERFORMANCE AND VOLATILITY OF THE UNDERLYING

ANGABEN ZU DER VERGANGENEN UND KÜNFTIGEN WERTENTWICKLUNG UND VOLATILITÄT DES BASISWERTS

Information about the past and further performance of the Underlying is available from the applicable Electronic Page specified for such Underlying in Part A above.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts sind auf der Elektronischen Seite, die für den betreffenden Basiswert in Teil A oben angegeben sind, erhältlich.

6 EU BENCHMARKS REGULATION

EU BENCHMARK VERORDNUNG

EU Benchmarks Regulation:	Not applicable
EU Benchmark Verordung:	Nicht anwendbar
EU Benchmarks Regulation: Article 29(2) statement on benchmarks:	Not applicable.
EU Benchmark Verordung: Erklärung gemäß Artikel 29 (2) bezüglich Referenzwerte	Nicht anwendbar.

7 DISCLAIMER

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bloomberg®

Certain information contained in these Final Terms consists of extracts from or summaries of information that is publicly-available from Bloomberg L.P. (Bloomberg®). The Issuer and the Guarantor accept responsibility for accurately reproducing such extracts or summaries and, as far as the Issuer and the Guarantor are aware and are able to ascertain from such publicly-available information, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. Bloomberg® makes no representation, warranty or undertaking, express or implied, as to the accuracy of the reproduction of such information, and accepts no responsibility for the reproduction of such information or for the merits of an investment in the Securities. Bloomberg® does not arrange, sponsor, endorse, sell or promote the issue of the Securities.

Bloomberg®

Bei bestimmten in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben handelt es sich um auszugsweise oder zusammenfassende Angaben, die der Öffentlichkeit von der Bloomberg L.P. (Bloomberg®) zugänglich gemacht wurden. Die Emittentin und die Garantiegeberin übernehmen die Verantwortung für die richtige Wiedergabe dieser Auszüge bzw. Zusammenfassungen, und es wurden – soweit dies der Emittentin und der Garantiegeberin bekannt ist und sie dieses anhand dieser öffentlich zugänglichen Angaben feststellen können – keine Tatsachen ausgelassen, ohne deren Erwähnung sich die wiedergegebenen Angaben als unrichtig oder irreführend erweisen würden. Bloomberg® gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen in Bezug auf die richtige Wiedergabe dieser Angaben ab und übernimmt auch keine Verantwortung für die Wiedergabe dieser Angaben oder für die Vorteile einer Anlage in die Wertpapiere. Die Wertpapiere und deren Begebung werden von Bloomberg® weder arrangiert noch gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben

8 OPERATIONAL INFORMATION

OPERATIVE INFORMATIONEN

ISIN Code:	XS1575038630
WKN:	A28F27
Delivery:	Delivery versus payment

	Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility:	Not applicable
	Sollen auf eine Weise gehalten werden, dass die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt sind:	Nicht anwendbar

9 DISTRIBUTION

VERTRIEB

(a)	**Method of distribution:**	Non-syndicated
(a)	Art des Vertriebs:	Nicht syndiziert
(b)	**If non-syndicated, name and address of Dealer:**	Citigroup Global Markets Limited, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB
(b)	Liegt keine Syndizierung vor: Name und Anschrift des Vertriebspartners:	Citigroup Global Markets Limited, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB
(c)	**Total commission and concession:**	Up to 3.75 per cent. of the Aggregate Principal Amount.
(c)	Gesamtprovision und -vergütung:	Bis zu 3,75 % des Gesamtnennbetrags.
(d)	**Non-exempt Offer:**	An offer (the "**Offer**") of the Securities may be made by the Dealer (the "**Initial Authorised Offeror**") other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive during the period from (and including) 18 March 2020 to (and including) 9 April 2020 (the "**Offer Period**") in Germany and Austria. Offers (if any) in any Member State other than the Public Offer Jurisdictions will only be made pursuant to an exemption from the obligation to publish a prospectus under the Prospectus Directive as implemented in such countries. "**Public Offer Jurisdictions**" means Germany and Austria. See further Paragraph 10 below.
(d)	Nichtbefreites Angebot:	Ein Angebot (das "**Angebot**") der Wertpapiere kann durch den Vertriebspartner (den "**Ersten Zugelassenen Anbieter**") auf eine andere Weise als gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie während des Zeitraums von dem 18. März 2020 (einschließlich) bis zu dem 9. April 2020 (einschließlich) (12 Uhr Ortszeit Frankfurt) (der "**Angebotszeitraum**") in Deutschland und Österreich erfolgen. Angebote in einem anderen Mitgliedstaat als der Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots erfolgen

– gegebenenfalls – ausschließlich im Rahmen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie entsprechend ihrer Umsetzung in den betreffenden Ländern

"**Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots**" bezeichnet Deutschland und Österreich.

Siehe Abschnitt 10 unten.

(e) Consent:

The Issuer consents to the use of the Prospectus by all financial intermediaries (general consent). The general consent to the subsequent resale and final placement of the securities by the financial intermediaries is given with respect to Germany and Austria.

The subsequent resale and final placement of the securities by financial intermediaries may take place during the period from 18 March 2020 until 9 April 2020 (12 o'clock Frankfurt time).

(e) Zustimmung:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während des Zeitraums vom 18. März 2020 bis 9. April 2020 (12 Uhr Ortszeit Frankfurt) erfolgen.

(f) Prohibition of Sales to European Economic Area Retail Investors:

Not Applicable

(f) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:

Nicht anwendbar

10 TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

(a) Offer Price:

EUR 1,000

(a) Angebotspreis:

EUR 1.000

(b) Conditions to which the Offer is subject:

If the Issuer receives subscriptions for Notes with an Aggregate Principal Amount of 5,000 units, the Issuer may end the Offer Period before 9 April 2020 (12 o'clock Frankfurt time).

		In the event that the Offer Period is shortened as described above, the Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine. **The Issuer reserves the right, in its absolute discretion, to cancel the Offer and the issue of the Notes in Germany and Austria at any time prior to the Issue Date. The Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.**
(b)	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Erhält die Emittentin Zeichnungen von Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von 5.000 Stücken, kann die Emittentin den Angebotszeitraum vor dem 9. April 2020 (12 Uhr Ortszeit Frankfurt) beenden. Für den Fall, dass der Angebotszeitraum wie oben beschrieben verkürzt wird, veröffentlicht die Emittentin eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot und die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Deutschland und Österreich nach eigenem Ermessen jederzeit vor dem Ausgabetag einzustellen. Die Emittentin wird eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise veröffentlichen.
(c)	**The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open:**	18 March 2020 - 9 April 2020 (12 o'clock Frankfurt time)
(c)	Der Zeitraum, in dem das Angebot gültig ist, einschließlich etwaiger Änderungen:	18. März 2020 – 9. April 2020 (12 Uhr Ortszeit Frankfurt)
(d)	**Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants:**	The Issuer may decline applications and/or accept subscriptions which would exceed the Aggregate Principal Amount of 5,000 units, as further described below. It may be necessary to scale back applications under the Offer. In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of one unit (each units has a principal amount equal to the Specified Denomination), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of the Calculation Amount. The Issuer also reserves the right, in its absolute discretion, to decline in whole or in part an application for Notes under the Offer in accordance with all applicable laws and regulations and/or in order to comply with any applicable laws and regulations. Accordingly, an applicant for Notes

may, in such circumstances, not be issued the number of (or any) Notes for which it has applied.

The Issuer also reserves the right to accept any subscriptions for Notes which would exceed the "up to" aggregate principal amount of the Notes of 5,000 units and the Issuer may increase the "up to" aggregate principal amount of the Notes.

The Issuer shall either publish new final terms in respect of any fungible increase in aggregate principal amount or shall publish a supplement in respect thereof on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and/or the website https://de.citifirst.com.

(d) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller:

Die Emittentin kann Anträge ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die den Gesamtnennbetrag von 5.000 Stücken übersteigen würden, wie im Folgenden näher beschrieben. Es kann notwendig werden, Anträge im Rahmen des Angebots zu reduzieren.

Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von einem Stück (jedes Stück hat einen Nennbetrag in Höhe des Festgelegten Nennbetrages), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe des Berechnungsbetrags.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und/oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ganz oder teilweise abzulehnen. Dementsprechend können an einen Zeichner der Schuldverschreibungen unter diesen Umständen nicht die Anzahl der Schuldverschreibungen, für die er einen Zeichnungsantrag gestellt hat (oder gar keine Schuldverschreibungen), ausgegeben werden.

Weiterhin behält sich die Emittentin das Recht vor, Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen anzunehmen, die den "bis zu" Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von 5.000 Stücken übersteigen würden, und die Emittentin kann den "bis zu" Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhöhen.

		Die Emittentin wird entweder neue Endgültige Bedingungen einer fungiblen Erhöhung des Gesamtnennbetrags oder eine Ergänzung dazu auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und/oder der Website https://de.citifirst.com. veröffentlichen.
(e)	**Details of the minimum and/or maximum amount of application:**	The minimum amount of any subscription is EUR 1,000 (Specified Denomination)
(e)	Angaben zur Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe:	Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 1.000 (Festgelegter Nennbetrag)
(f)	**Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities:**	Notes will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Notes will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date.
(f)	Angaben zu den Modalitäten und Fristen für die Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen werden auf Basis von Lieferung gegen Zahlung zur Verfügung gestellt. Die Emittentin schätzt, dass die Schuldverschreibungen am oder um den Ausgabetag herum in das entsprechende Bucheffekten-Wertpapierkonto des Käufers geliefert werden.
(g)	**Manner in and date on which results of the offer are to be made public:**	By means of a notice published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and/or the website https://de.citifirst.com.
(g)	Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse:	Durch eine von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlichte Mitteilung.
(i)	**Whether tranche(s) have been reserved for certain countries:**	Offers may be made by the Initial Authorised Offeror to any person in Germany and Austria
(i)	Angabe, ob eine oder mehrere Tranchen bestimmten Ländern vorbehalten sind:	Angebote können durch den Ersten Zugelassenen Anbieter an jede Person in Deutschland und Österreich abgegeben werden
(j)	**Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made:**	Applicants in Germany and Austria will be notified by the Initial Authorised Offeror or any other Intermediary of the success of their application
(j)	Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann:	Zeichner in Deutschland und Österreich werden direkt vom Ersten Zugelassenen Anbieter oder einem anderen Intermediär über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert

(k)	**Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser:**	Apart from the Offer Price, the Issuer is not aware of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser in Germany or Austria. For details of withholding taxes applicable to subscribers in Germany, see the section E.5 entitled "*Taxation of Securities*" under "*German Taxation*" in the Base Prospectus. For details of withholding taxes applicable to subscribers in Austria, see the section E.5 entitled "*Taxation of Securities*" under "*Austrian Taxation*" in the Base Prospectus.
(k)	Betrag etwaiger, dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellter Kosten und Steuern:	Abgesehen vom Angebotspreis sind der Emittentin keine Kosten oder Steuern bekannt, welche dem Zeichner oder Erwerber in Deutschland oder Österreich speziell in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten in Bezug auf Quellensteuern, die auf Zeichner in Deutschland erhoben werden, finden sich in Abschnitt E.5 "*Besteuerung von Wertpapieren*" unter "*Besteuerung in Deutschland*". Einzelheiten in Bezug auf Quellensteuern, die auf Zeichner in Deutschland erhoben werden, finden sich in Abschnitt E.5 "*Besteuerung von Wertpapieren*" unter "*Besteuerung in Österreich*".
(l)	**Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place.**	None
(l)	Name/n und Anschrift/en der Platzierer in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt, soweit diese der Emittentin bekannt sind.	Keine

SUMMARY OF THE SECURITIES

Summaries are made up of disclosure requirements known as "Elements". These Elements are numbered in Sections A – E (A.1 – E.7). This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for Securities, the Issuer and the Guarantor. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements. Even though an Element may be required to be inserted in a summary because of the type of securities, issuer and guarantor, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element should be included in the summary explaining why it is not applicable.

SECTION A – INTRODUCTION AND WARNINGS

Element	Title	
A.1	**Introduction**	This summary should be read as an introduction to the Base Prospectus and the applicable Final Terms. Any decision to invest in the Notes (hereafter each a "**Security**" and together "**Securities**" and each holder of such Security a "Securityholder" and together the "Securityholders") should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any documents incorporated by reference and the applicable Final Terms. Where a claim relating to information contained in the Base Prospectus and the applicable Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the applicable Final Terms before the legal proceedings are initiated. Civil liability in Member States attaches only to those persons who have tabled the summary including any translation thereof, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus and the applicable Final Terms, or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus and the applicable Final Terms, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Securities.
A.2	**Consent**	The Securities may be offered in circumstances where there is no exemption from the obligation under the Prospectus Directive to publish a prospectus (a "**Non-exempt Offer**"). Non-exempt Offer in Germany and Austria: The Issuer consents to the use of the Prospectus by all financial intermediaries (general consent). The general consent to the subsequent resale and final placement of the securities by the financial intermediaries is given with respect to Germany and Austria (the "**Public Offer Jurisdictions**"). The subsequent resale and final placement of the securities by financial intermediaries may take place during the period from 18 March 2020 until 9 April 2020 (12 o'clock Frankfurt time) (the "**Offer Period**"). **In the event of an offer by a financial intermediary, the terms and conditions of the offer must be provided to investors at the time of the offer by the financial intermediary.**

SECTION B – ISSUER AND GUARANTOR

Element	Title	
B.1	**Legal and commercial name of the Issuer**	Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. ("**CGMFL**")
B.2	**Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation**	CGMFL is a corporate partnership limited by shares (*société en commandite par actions*), incorporated on 24 May 2012 under Luxembourg law for an unlimited duration with its registered office at 31 - Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg, telephone number +352 45 14 14 447 and registered with the Register of Trade and Companies of Luxembourg under number B 169.199.
B.4b	**Trend information**	Not applicable. There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on CGMFL's prospects for its current financial year.
B.5	**Description of the Group**	CGMFL is a wholly owned indirect subsidiary of Citigroup Inc. Citigroup Inc. is a holding company and services its obligations primarily with dividends and advances that it receives from subsidiaries (Citigroup Inc. and its subsidiaries, the "**Group**"). Citigroup Inc. is a global diversified financial services holding company whose businesses provide consumers, corporations, governments and institutions with a broad range of financial products and services. Citigroup Inc. has approximately 200 million customer accounts and does business in more than 160 countries and jurisdictions. As of 31 December 2018 Citigroup was managed pursuant to the following segments: Global Consumer Banking, Institutional Clients Group and Corporate/Other.
B.9	**Profit forecast or estimate**	Not applicable. CGMFL has not made a profit forecast or estimate in the Base Prospectus.
B.10	**Audit report qualifications**	Not applicable. There are no qualifications in any audit report on the historical financial information included in the Base Prospectus.
B.12	**Selected historical key financial information**	The table below sets out a summary of key financial information extracted from CGMFL's Annual Report for the year ended 31 December 2018 :

	At or for the year ended 31 December	
	At or for the year ended 31 December 2018 (audited)	**At or for the year ended 31 December 2017 (audited)**
	(*in thousands of U.S. dollars*)	
ASSETS		
Cash and cash equivalents	1,694	1,856
Structured notes purchased	6,750,065	3,865,956
Index linked certificates purchased	744,423	654,547

Element	Title			
		Derivative assets	258,766	302,872
		Current income tax assets	-	30
		Other Assets	800	-
		TOTAL ASSETS	**7,755,748**	**4,825,261**
		LIABILITIES		
		Structured notes issued	6,750,065	3,865,956
		Index linked certificates issued	744,423	654,547
		Derivative liabilities	258,766	302,872
		Redeemable preference shares	9	7
		Other liabilities	1,618	1,150
		Current tax liabilities	37	61
		TOTAL LIABILITIES	**7,754,918**	**4,824,593**
		EQUITY		
		Share capital	627	627
		Reserves	61	-
		Foreign currency translation reserve	41	(85)
		Retained earnings	101	126
		TOTAL EQUITY	**830**	**668**
		TOTAL LIABILITIES AND EQUITY	**7,755,748**	**4,825,261**
		Statements of any significant or material adverse change **There has been: (i) no significant change in the financial or trading position of CGMFL since 31 December 2018 and (ii) no material adverse change in the financial position or prospects of CGMFL since 31 December 2018.**		
B.13	**Events impacting the Issuer's solvency**	Not Applicable. There are no recent events particular to CGMFL which are to a material extent relevant to the evaluation of CGMFL's solvency, since 31 December 2018.		
B.14	**Dependence upon other group entities**	See Element B.5. CGMFL is dependent on other members of the Group.		
B.15	**Principal activities**	The principal activity of CGMFL is to grant loans or other forms of funding directly or indirectly in whatever form or means to Citigroup Global Markets Limited, another subsidiary of Citigroup Inc., and any other entities belonging to the Group.		
B.16	**Controlling shareholders**	The entire issued share capital of CGMFL is held by Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. and Citigroup Global Markets Limited.		
B.17	**Credit ratings**	CGMFL has a long/short term senior debt rating of A+/A-1 by Standard & Poor's Financial Services LLC and a long/short term senior debt rating of A/F1 by Fitch Ratings, Inc.		

Element	Title	
		A security rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, reduction or withdrawal at any time by the assigning rating agency.
B.18	**Description of the Guarantee**	The Securities issued will be unconditionally and irrevocably guaranteed by CGML pursuant to the Deed of Guarantee. The Deed of Guarantee constitutes direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of CGML and ranks and will rank *pari passu* (subject to mandatorily preferred debts under applicable laws) with all other outstanding, unsecured and unsubordinated obligations of CGML.
B.19	**Information about the Guarantor**	
B.19/ B.1	**Legal and commercial name of the Guarantor**	Citigroup Global Markets Limited ("**CGML**" or the "**Guarantor**").
B.19/ B.2	**Domicile/legal form/ legislation/ country of incorporation**	CGML is a private company limited by shares and incorporated in England under the laws of England and Wales.
B.19/ B.4b	**Trend information**	The banking environment and markets in which the Group conducts its businesses will continue to be strongly influenced by developments in the U.S. and global economies, including the results of the European Union sovereign debt crisis, Brexit and its associated economic, political, legal and regulatory ramifications, protectionist policies such as the withdrawal by the United States from the Trans-Pacific Partnership, uncertainties over the future path of interest rates and the implementation and rulemaking associated with recent financial reform.
B.19/ B.5	**Description of the Group**	CGML is a wholly owned indirect subsidiary of Citigroup Inc. Citigroup Inc. is a holding company and services its obligations primarily by earnings from its operating subsidiaries. Citigroup Inc. is a global diversified financial services holding company whose businesses provide consumers, corporations, governments and institutions with a broad range of financial products and services. Citigroup Inc. has approximately 200 million customer accounts and does business in more than 160 countries and jurisdictions. As of 31 December 2018 Citigroup was managed pursuant to the following segments: Global Consumer Banking, Institutional Clients Group and Corporate/Other.
B.19/ B.9	**Profit forecast or estimate**	Not applicable. CGML has not made a profit forecast or estimate in the Base Prospectus.
B.19/ B.10	**Audit report qualifications**	Not applicable. There are no qualifications in any audit report on the historical financial information included in the Base Prospectus.
B.19/ B.12	**Selected historical key financial information**	The table below sets out a summary of key financial information extracted from CGML's Financial Report for the year ended 31 December 2018:

Element	Title	
		At or for the year ended 31 December
		2018 (audited) / **2017 (audited)**
		(*in millions of U.S. dollars*)
		Income Statement Data:
		Gross Profit 3,472 / 2,924
		Commission income and fees 1,535 / 1,342
		Net dealing income 2,414 / 1,953
		Operating profit/loss ordinary activities before taxation 760 / 451
		Balance Sheet Data:
		Total assets 404,907 / 377,942
		Debt (Subordinated) 9,600 / 4,012
		Total Shareholder's funds 18,080 / 16,031
		Statements of no significant or material adverse change There has been: (i) no significant change in the financial or trading position of CGML or CGML and its subsidiaries as a whole since 31 December 2018 and (ii) no material adverse change in the prospects of CGML or CGML and its subsidiaries as a whole since 31 December 2018.
B.19/ B.13	**Events impacting the Guarantor's solvency:**	Not applicable. There are no recent events particular to CGML which are to a material extent relevant to the evaluation of CGML's solvency since 31 December 2018.
B.19/ B.14	**Dependence upon other Group entities**	CGML is a subsidiary of Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited, which is a wholly-owned indirect subsidiary of Citigroup Inc. See Element B.19/B.5. CGML is dependent on other members of the Group.
B.19/ B.15	**The Guarantor's Principal activities**	CGML is a broker and dealer in fixed income and equity securities and related products in the international capital markets and an underwriter and provider of corporate finance services, operating globally from the UK and through its branches in Europe and the Middle East. CGML also markets securities owned by other group undertakings on a commission basis.
B.19/ B.16	**Controlling shareholders**	CGML is a subsidiary of Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited.
B.19/ B.17	**Credit ratings**	CGML has a long term/short term senior debt rating of A+/A-1 by Standard & Poor's Financial Services LLC, A1/P-1 by Moody's Investors Service, Inc. and A/F1 by Fitch Ratings, Inc. A security rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, reduction or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

SECTION C – SECURITIES

Element	Title	
C.1	**A description of the type and the class of the securities being offered and/or admitted to trading, including any security identification number**	The Securities are issued in Series. The Securities are represented in a global bearer certificate, which is deposited at the relevant clearing system. Effective Securities will not be issued. The Securities are issued as Notes (Cash Settled Securities, Physical Delivery Securities). The Series number is CGMFL13366. The Tranche number is 1. The International Securities Identification Number ("**ISIN**") is XS1575038630. The WKN is A28F27 ("**WKN**").
C.2	**Currency of the securities issue**	The Securities are denominated in Euro and the specified currency for payments in respect of the Securities is Euro.
C.5	**A description of any restrictions on the free transferability of the securities**	The Securities are transferable, subject to offering, selling and transfer restrictions with respect to the United States of America, the European Economic Area, Austria, the laws of any jurisdiction in which the Securities are offered or sold and the applicable rules and processes of the relevant clearing system.
C.8	**A description of the rights attached to the securities**	**Governing law of the Securities** The Securities are governed by German law. **Rights attached to the Securities** Each Security grants its holder (each a "**Securityholder**") the right to payment of the redemption amount. ***Ranking*** The Securities constitute unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* and rateably among themselves and at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application. ***Events of default*** Subject to the conditions set out in the terms and conditions of the Securities, the Issuer has the right to redeem the Securities or adjust the terms and conditions of the Securities. ***Taxation*** Payments in respect of all Securities will be made without withholding or deduction of taxes in Luxembourg or the United Kingdom in the case of the Guarantor. ***Meetings of Securityholders*** The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 9 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – "**SchVG**"). The terms and conditions of the Securities issued under this

Element	Title	
		programme will not provide for meetings of Securityholders or majority resolutions by Securityholders pursuant §§ 5 et seq. SchVG. ***Limitations to the rights*** The Issuer has the right to terminate the Securities and to amend the terms and conditions pursuant to the provisions specified in the terms and conditions of the Securities.
C.10	**Derivative component in interest payment**	See Element C.15 and Element C.18 below.
C.11	**Admission to trading on a regulated market**	Application will be made to the Frankfurt Stock Exchange (*Börse Frankfurt Zertifikate AG*) and the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange and admitted to trading and listed on the official list on the Euronext Dublin's regulated market
C.15	**A description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying instrument(s)**	Amounts payable and/or assets deliverable in respect of the Securities depend on the performance of the relevant underlying(s). The Securities have a mandatory early redemption ("**MER**") or 'autocall' feature which means that, depending on the performance of the relevant underlying, the Securities may be redeemed prior to the maturity date. Whether the Securities are redeemed early is determined by reference to the performance of the relevant underlying. If the Securities are redeemed early, only the MER amount is payable and no further amount shall be due or assets deliverable. The redemption amount payable or the assets deliverable at maturity depend on the performance of the relevant underlying.
Section 1.0 .16	Section 1.02 T he expiration or maturity date of the derivative securities – the exercise date or final reference date	**Section 1.03 The maturity date is 16 April 2026 (subject to adjustment for non-business days). See the provisions relating to valuation dates in Element C.18 below in relation to the final reference date.** **Section 1.04**
C.17	**Settlement procedure of derivative securities**	The Securities may be cash settled or settled by way of physical delivery of certain assets. In the case of physical delivery, the terms and conditions contain provisions, as applicable, relating to events or circumstances affecting the relevant assets to be delivered, including settlement disruption events, circumstances where such assets are not freely tradable and circumstances where it is impossible or impracticable to deliver such assets due to illiquidity in the market for such assets. Such provisions permit the Issuer or the relevant third party intermediary (if any) on its behalf, as applicable, to postpone settlement to Securityholders, to deliver the relevant assets using such other commercially reasonable manner as it may select, to deliver substitute assets instead of the relevant assets or pay a cash redemption amount instead of delivering the relevant assets. The terms and conditions also contain an option that permits the Issuer or the relevant third party intermediary (if any) to vary settlement

Element	Title	
		of the Securities and thereby pay a cash redemption amount instead of delivering the relevant assets.
C.18	**A description of how the return on derivative securities takes place**	***General definitions*** The "**calculation amount**" or "**CA**" is EUR 1,000. *Interest* The interest amount (if any) in respect of each calculation amount and an interest payment date will be payable as set out below. If, in respect of an interest payment date, • an interest barrier event has not occurred, no amount in respect of interest will be paid on such interest payment date; or • an interest barrier event has occurred, the interest amount will be paid on such interest payment date. A definition of the interest amount is set out below at "*Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an interest payment date*". *Dates* An "**interest barrier observation date**" is, in respect of an interest payment date, each date or dates specified as such for such interest payment date in the Table below (subject to adjustment – see "*Disrupted Days, Market Disruption Events and Adjustments*" below) An "**interest payment date**" is each date specified as such in the Table below. *Definitions relating to the underlying(s) relevant for interest, the performance of such underlying(s) and levels of such underlying(s)* An "**interest underlying**" means the underlying specified as such in Element C.20 below. The "**interest initial level**" means, in respect of an interest valuation date, the related interest payment date and the or each interest underlying: for the purpose of determining if an interest barrier event has occurred, "**closing level**", being the underlying closing level for such interest underlying for the interest strike date. *Definitions relating to the determination of an interest barrier event* An "**interest barrier event**" will occur in respect of an interest payment date, if in the determination of the calculation agent the underlying closing level is greater than (or equal to) the relevant interest barrier level on the interest barrier observation date. "**interest barrier underlying(s)**" means the interest underlying. "**interest barrier level**" means, in respect of an interest payment date and an interest barrier underlying, the percentage level specified as such for such interest payment date in the Table below. *Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an interest payment date* The "**interest amount**", means that the interest amount in respect of each calculation amount, an interest payment date and if due as provided above, is fixed interest and will be: the relevant amount specified for such interest payment date in the Table below plus the sum of the interest amounts (if any) specified in the Table

Element	Title	
		below in respect of all of the interest payment dates (if any) falling prior to such interest payment date on which an interest barrier event did not occur and, therefore, such interest amounts had not previously been paid and have not already been accounted for on any prior interest payment date.

TABLE			
interest barrier level (%)	**interest barrier observation date**	**interest amount**	**interest payment date**
100.00% of the interest initial level	9 April 2021	8.65% / EUR 86.50 per CA	16 April 2021
95.00% of the interest initial level	11 April 2022	17.30% / EUR 173.00 per CA	20 April 2022
90.00% of the interest initial level	10 April 2023	25.95% / EUR 259.50 per CA	17 April 2023
85.00% of the interest initial level	9 April 2024	34.60% / EUR 346.00 per CA	16 April 2024
80.00% of the interest initial level	9 April 2025	43.25% / EUR 432.50 per CA	16 April 2025
60.00% of the interest initial level	9 April 2026	51.90% / EUR 519.00 per CA	16 April 2026

		Mandatory Early Redemption ("**MER**") The mandatory early redemption amount ("**MER amount**") due on the relevant mandatory early redemption date ("**MER date**") if a mandatory early redemption event ("**MER event**") occurs will be determined as follows: If in respect of a MER date, a MER barrier event has occurred, the Securities will be redeemed on the relevant MER date at an amount for each calculation amount equal to the amount specified as the MER amount for the relevant MER date in the Table below. If the Securities are redeemed early, only the relevant MER amount and any final amounts in respect of interest shall be payable and no further amounts shall be paid or assets deliverable. *Definitions relating to MER:* *Dates* A "**MER barrier observation date**" is, in respect of a MER date, each date or dates specified as such for such MER date in the Table below (subject to adjustment – see "*Disrupted Days, Market Disruption Events and Adjustments*" below). A "**MER date**" is each date specified as such in the Table below. The "**MER strike date(s)**" is 9 April 2020 in respect of the MER underlying. *Definitions relating to the underlying(s) relevant for mandatory early redemption, the performance of such underlying(s) and levels of such underlying(s)* A "**MER underlying**" means the underlying specified as such in Element C.20 below.

		The "**MER initial level**" means in respect of a MER underlying and a MER date the underlying closing level of such MER underlying on the relevant MER strike date. *Definitions relating to the determination of whether the MER amount is due on a MER date* A "**MER barrier event**" will occur in respect of a MER date if in the determination of the calculation agent the underlying closing level of the MER barrier underlying is greater than (or equal to) the relevant MER barrier level on the MER barrier observation date. The "**MER barrier level**" means, in respect of a MER date, the percentage level specified for the MER barrier underlying(s) as such in the Table below. The "**MER barrier underlying**" means the MER underlying,

TABLE			
MER date	**MER barrier observation date**	**MER barrier level (%)**	**MER amount**
9 April 2021	9 April 2021	100.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
11 April 2022	11 April 2022	95.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
10 April 2023	10 April 2023	90.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
9 April 2024	9 April 2024	85.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA
9 April 2025	9 April 2025	80.00% of the MER Initial Level	EUR 1,000 per CA

		Redemption The redemption amount due or assets deliverable in relation to physical delivery securities on the maturity date will be determined in accordance with the redemption provisions as follows. • If a redemption barrier event has not occurred, the Issuer shall pay EUR 1,000 per CA. • If a redemption barrier event has occurred, the Issuer shall deliver the entitlement in respect of each CA. (the "**redemption amount**"). ***Definitions relating to redemption*:** *Dates* "**final valuation date**" means 9 April 2026 and such date shall be a specified valuation date. "**redemption barrier observation date**" means 9 April 2026 and such date shall be a specified valuation date. "**redemption strike date**" means 9 April 2020 and such date shall be a specified valuation date. Each date specified above is subject to adjustment (see *"Disrupted Days, Market Disruption Events and Adjustments"* below).

TABLE				
redemption barrier underlying	**final valuation date**	**final barrier level**	**redemption barrier observation date**	**redemption strike date**
redemption underlying	9 April 2026	100.00% of the redemption strike level	9 April 2026	9 April 2020

		Definitions relating to the underlying relevant for redemption, the performance and levels of such underlying A "**redemption underlying**" means the shares of INFINEON TECHNOLOGIES AG (ISIN DE0006231004). The "**redemption strike level**" for the redemption underlying is the level specified for such redemption underlying below: **redemption underlying** — **redemption strike level** Shares of INFINEON TECHNOLOGIES AG — 60.00% of the Underlying Closing Level on the Redemption Strike Date The "**final reference level**" means, in respect of a redemption underlying: underlying closing level of such redemption underlying on the final valuation date. The "**redemption initial level**" means in respect of a redemption underlying and a redemption date the underlying closing level of such redemption underlying on the redemption strike date. *Definitions relating to the determination of the barrier event* A "**redemption barrier event**" will occur in the determination of the calculation agent if the underlying closing level of the redemption barrier underlying is less than the final barrier level on the redemption barrier observation date. *Definitions relating to the determination of the redemption amount due, including any entitlement deliverable in relation to physical delivery securities* The "**entitlement**" means, the quantity of the relevant asset, which a securityholder is entitled to receive on the maturity in respect of each CA (subject to any expenses and rounded down), as determined by the calculation agent, including any documents evidencing such entitlement and, for such purpose, the quantity of the relevant asset shall be determined as an amount of the relevant asset (the "**entitlement underlying**") determined by reference to the following formula: $$\frac{\text{CA} \times \text{fx of entitlement underlying}}{\text{redemption initial level of entitlement underlying}}$$ "**relevant asset**" means the redemption underlying. "**fx**" for the entitlement underlying is either (a) 1, where such entitlement underlying is denominated in the currency of the calculation amount; or otherwise (b) the rate specified for such underlying below: **entitlement underlying** — **fx** Not applicable. *Disrupted Days, Market Disruption Events and Adjustments* The terms and conditions of the Securities contain provisions, as applicable, relating to events affecting the relevant underlying, modification or cessation of the relevant underlying, settlement disruption and market disruption provisions and provisions relating to subsequent corrections of the level of an underlying and details of the consequences of such events. Such provisions

		may permit the Issuer either to (i) require the calculation agent to determine what adjustments should be made following the occurrence of the relevant event (which include in the case of an increased cost of hedging, adjustments to pass onto Securityholders such increased cost of hedging (including, but not limited to, reducing any amounts payable or deliverable in respect of the Securities to reflect any such increased costs), deduction of amounts in respect of any applicable taxes, delay of payments, or, (ii) extraordinarily redeem the Securities and to pay an amount equal to the early redemption amount as specified in Element C.16 above.
C.19	**Exercise price/final reference price**	See Element C.18 above
C.20	**A description of the type of the underlying and where the information on the underlying can be found**	See Underlying Table below. Information relating to the underlying can be obtained from the electronic page specified for such underlying in the Table below and from other internationally recognised published or electronically displayed sources.

UNDERLYING TABLE			
Underlying	**Identification Number**	**Classification**	**Electronic page**
INFINEON TECHNOLOGIES AG This Underlying shall be a Redemption Underlying, a Redemption Barrier Underlying, an Interest Underlying, an Interest Barrier Underlying and a MER Underlying.	ISIN: DE0006231004 WKN: 623100	Share	Bloomberg: IFX GY

TABLE U-4					
Share	**ISIN**	**Electronic Page**	**Share Company**	**Exchange**	**Related Exchange**
INFINEON TECHNOLOGIES AG	ISIN: DE0006231004	Bloomberg: IFX GY Equity	INFINEON TECHNOLOGIES AG	XETRA	EUREX

SECTION D – RISKS

Element	**Title**	
D.2	**Key risks regarding the Issuer**	There are certain factors that may affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under any Securities issued by it and the Guarantor's ability to fulfil its obligations as guarantor in respect of Securities issued by the Issuer including that such ability is dependent on the earnings of Citigroup Inc.'s subsidiaries, that Citigroup Inc. may be required to apply its available funds to support the financial position of its banking subsidiaries, rather than fulfil its obligations under the Securities, that Citigroup Inc.'s business may be affected by economic conditions, credit, market and market liquidity risk, by

Element	Title	
		competition, country risk, operational risk, fiscal and monetary policies adopted by relevant regulatory authorities, reputational and legal risks and certain regulatory considerations.
D.3	**Key risks regarding the Securities**	Investors should note that the Securities (including Securities that are expressed to redeem at par or above) are subject to the credit risk of the Issuer and the Guarantor. Furthermore, the Securities may be sold, redeemed or repaid early, and if so, the price for which a Security may be sold, redeemed or repaid early may be less than the investor's initial investment. There are other certain factors which are material for the purpose of assessing the risks associated with investing in any issue of Securities, which include, without limitation, (i) risk of disruption to valuations, (ii) adjustment to the conditions, substitution of the relevant underlying(s) and/or early redemption following an adjustment event or an illegality, (iii) cancellation or scaling back of public offers or the issue date being deferred, iv) hedging activities of the Issuer and/or any of its affiliates, (v) conflicts of interest between the Issuer and/or any of its affiliates and holders of Securities, (vi) discretions of the Issuer and the calculation agent being exercised in a manner that affects the value of the Securities or results in early redemption, (vii) change in law, (viii) payments being subject to withholding or other taxes, (ix) fees and commissions not being taken into account when determining secondary market prices of Securities, (x) there being no secondary market, (xi) market value of Securities being affected by various factors independent of the creditworthiness of the Issuer and the Guarantor such as market conditions, interest and exchange rates and macro-economic and political conditions and (xii) credit ratings not reflecting all risks.
D.6	**Key risks regarding the Securities and risk warning**	**INVESTORS MAY LOSE THEIR ENTIRE INVESTMENT OR PART OF IT AS THE CASE MAY BE. THE ISSUER DOES NOT REPRESENT THAT THE LIST BELOW IS COMPREHENSIVE. PROSPECTIVE INVESTORS SHOULD READ THE BASE PROSPECTUS IN ITS ENTIRETY AND FORM THEIR OWN CONCLUSIONS REGARDING THE ISSUER.** An investment in Securities may entail significant risks and risks that are not associated with an investment in a debt instrument with a fixed principal amount and which bears interest at either a fixed rate or at a floating rate determined by reference to published interest rate references. The risks of a particular Security will depend on the terms of such Security, but may include, without limitation, the possibility of significant changes in the prices of the relevant underlying(s). Such risks generally depend on factors over which the Issuer and the Guarantor have no control and which cannot readily be foreseen, such as economic and political events and the supply of and demand for the relevant Underlying(s). In recent years, currency exchange rates and prices for various Underlying(s) have been highly volatile, and such volatility may be expected in the future. Fluctuations in any such rates or prices that have occurred in the past are not necessarily indicative, however, of fluctuations that may occur during the term of any Security. The risk of loss as a result of the linkage to the relevant underlying(s) can be substantial.

SECTION E – OFFER

Element	Title	
E.2b	**Use of proceeds**	The net proceeds of the issue of the Securities by the Issuer will be used primarily to grant loans or other forms of funding to the Guarantor and any entity belonging to the same group, and may be used to finance the Issuer itself.
E.3	**Terms and conditions of the offer**	The Securities are the subject of a Non-exempt Offer, the terms and conditions of which are further detailed as set out below and in the applicable Final Terms. A Non-exempt Offer of the Securities may be made in Germany and Austria (the "**Offer**") during the period from (and including) 18 March 2020 to (and including) 9 April 2020 (12 o'clock Frankfurt time). The Issuer reserves the right to cancel the Offer. The offer price is 1,000 Euro per calculation amount. The minimum subscription amount is Euro 1,000.
E.4	**Interests of natural and legal persons involved in the issue/offer**	The Dealer and/or any distributors will be paid up to 3.75 per cent. of the aggregate principal amount as fees in relation to the issue of Securities. So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the Offer(s).
E.7	**Estimated expenses charged to the investor by the Issuer or an Authorised Offeror**	No expenses are being charged to an investor by the Issuer.

ANHANG 2

ABSCHNITT A – ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus Offenlegungspflichten zusammen, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert. Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Wertpapiere, die Emittentin und die Garantiegeberin enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente vorhanden sein. Auch wenn für diese Art von Wertpapieren, Emittent und Garantiegeber die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich ist, besteht die Möglichkeit, dass für das Element keine maßgeblichen Angaben gemacht werden können. In diesem Fall sollte in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements, in der erläutert wird, warum es nicht anwendbar ist, eingefügt werden.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Element	Überschrift	
A.1	**Einleitung**	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen verstanden werden. Eine Entscheidung über eine Anlage in den Schuldverschreibungen (im Folgenden jeweils ein "**Wertpapier**" und gemeinsam die "**Wertpapiere**" sowie jeder Inhaber dieser Wertpapiere ein "**Wertpapierinhaber**" und die Inhaber dieser Wertpapiere gemeinsam die "**Wertpapierinhaber**") sollte auf Grundlage einer Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich durch Verweis einbezogener Dokumente, und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu tragen haben. In den Mitgliedstaaten haftbar sind ausschließlich diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzungen eingereicht haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen gelesen wird, nicht die Schlüsselinformationen vermittelt, die erforderlich sind, um Anleger bei der Entscheidung über eine Anlage in den Wertpapieren zu unterstützen.

A.2	**Zustimmung**	Die Wertpapiere können unter Umständen angeboten werden, unter denen keine Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie vorliegt (ein "**Nichtbefreites Angebot**"). Nichtbefreites Angebot in Deutschland und Österreich: Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich (die "**Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots**") erteilt. Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während des Zeitraums vom 18. März 2020 bis 9. April 2020 (12 Uhr Ortszeit Frankfurt) (der "**Angebotszeitraum**") erfolgen. **Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.**

ABSCHNITT B – EMITTENTIN UND GARANTIEGEBERIN

Element	Überschrift	
B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin**	Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. ("**CGMFL**")
B.2	**Sitz/ Rechtsform / anwendbares Recht/ Gründungsland**	Die CGMFL ist eine am 24. Mai 2012 auf unbegrenzte Zeit errichtete Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht mit Sitz in 31 - Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, Telefonnummer +352 45 14 14 447, eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 169.199.
B.4b	**Trendinformationen**	Nicht anwendbar. Es liegen keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Ereignisse vor, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Auswirkungen auf die Aussichten der CGMFL im laufenden Geschäftsjahr haben werden.
B.5	**Beschreibung der Gruppe**	Die CGMFL ist ein hundertprozentiges indirektes Tochterunternehmen der Citigroup Inc. Die Citigroup Inc. ist eine Holdinggesellschaft und bedient ihre Verpflichtungen vorrangig aus Dividenden und Vorauszahlungen, die sie von ihren Tochterunternehmen erhält (die Citigroup Inc. und ihre Tochterunternehmen werden zusammen als die "**Gruppe**" bezeichnet). Die Citigroup Inc. ist eine weltweit tätige, diversifizierte Finanzdienstleistungs-Holdinggesellschaft, deren Unternehmen Privatkunden, Kapitalgesellschaften,

Element	Überschrift	
		Staaten und Institutionen ein breites Spektrum von Finanzprodukten und -dienstleistungen bieten. Die Citigroup Inc. hat ca. 200 Millionen Kunden und ist in über 160 Ländern und Rechtsordnungen tätig. Zum 31. Dezember 2018 ist die Citigroup in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Global Consumer Banking, Institutional Clients Group und Corporate/Other.
B.9	**Gewinn-prognose oder -schätzung**	Nicht anwendbar. Die CGMFL hat in dem Basisprospekt keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
B.10	**Ein-schränkungen im Bestä-tigungs-vermerk**	Nicht anwendbar. Keiner der Bestätigungsvermerke zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen enthält Einschränkungen.
B.12	**Ausge-wählte wichtige historische Finanz-informa-tionen**	Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenfassung wichtiger Finanzinformationen, die dem Geschäftsbericht der CGMFL für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden:

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	Für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (geprüft)	**Für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft)**
	(*in tausend U.S.-Dollar*)	
AKTIVA		
Barmittel und Barmitteläquivalente	1.694	1.856
Angekaufte strukturierte Schuldverschreibungen	6.750.065	3.865.956
Angekaufte indexbezogene Zertifikate	744.423	654.547
Forderungen aus derivativen Geschäften	258.766	302.872
Laufende Ertragsteueransprüche	-	30
Sonstige Aktiva	800	-

Element	Überschrift			
		SUMME AKTIVA	**7.755.748**	**4.825.261**
		VERBINDLICHKEITEN		
		Ausgegebene strukturierte Schuldverschreibungen	6.750.065	3.865.956
		Ausgegebene indexbezogene Zertifikate	744.423	654.547
		Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften	258.766	302.872
		Rückzahlbare Vorzugsaktien	9	7
		Sonstige Verbindlichkeiten	1.618	1.150
		Laufende Steuerverbindlichkeiten	37	61
		SUMME VERBINDLICHKEITEN	**7.754.918**	**4.824.593**
		EIGENKAPITAL		
		Aktienkapital	627	627
		Rücklagen	61	-
		Währungsumrechnungsrücklage	41	(85)
		Gewinnrücklagen	101	126
		SUMME EIGENKAPITAL	**830**	**668**
		SUMME PASSIVA	**7.755.748**	**4.825.261**
		Erklärung bezüglich erheblicher oder wesentlicher nachteiliger Änderungen Es sind (i) seit dem 31. Dezember 2018 keine erheblichen Änderungen der Finanzlage oder Handelsposition der CGMFL eingetreten und (ii) seit dem 31. Dezember 2018 keine wesentlichen nachteiligen Änderungen der Aussichten der CGMFL eingetreten.		
B.13	**Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin**	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine besonderen Ereignisse in Bezug auf die CGMFL eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der CGMFL relevant sind.		

Element	Überschrift	
B.14	**Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe**	Siehe Element B.5. Die CGMFL ist von anderen Mitgliedern der Gruppe abhängig.
B.15	**Haupttätigkeit**	Die Haupttätigkeit der CGMFL besteht darin, in jedweder Form und mit sämtlichen Mitteln direkt oder indirekt Darlehen oder andere Finanzierungsformen an die Citigroup Global Markets Limited, ein anderes Tochterunternehmen der Citigroup Inc., und andere Unternehmen der Gruppe auszureichen.
B.16	**Beherrschende Anteilseigner**	Das gesamte gezeichnete Kapital der CGMFL wird von der Citigroup Global Markets Funding Luxembourg GP S.à r.l. und der Citigroup Global Markets Limited gehalten.
B.17	**Ratings**	Die langfristigen/kurzfristigen vorrangigen Finanzverbindlichkeiten der CGMFL wurden von der Standard & Poor's Financial Services LLC mit A+/A-1 und von der Fitch Ratings, Inc. mit A/F1 bewertet. Ein Wertpapier-Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der bewertenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden.
B.18	**Beschreibung der Garantie**	Die begebenen Wertpapiere werden von der CGML unbedingt und unwiderruflich gemäß der Garantieurkunde garantiert. Die Garantieurkunde begründet unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGML und steht (vorbehaltlich gemäß den anwendbaren Gesetzen zwingend als vorrangig zu behandelnder Schulden) im gleichen Rang wie alle sonstigen ausstehenden, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der CGML.
B.19	**Informationen über die Garantiegeberin**	
B.19/B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantiegeberin**	Citigroup Global Markets Limited ("**CGML**" bzw. die "**Garantiegeberin**").
B.19/B.2	**Sitz/ Rechtsform / anwendbares Recht/ Gründungsland**	Die CGML ist eine nach dem Recht von England und Wales in England errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*).

Element	Überschrift	
B.19/ B.4b	**Trend-informa-tionen**	Das Bankumfeld und die Märkte, in denen die Gruppe ihr Geschäft betreibt werden weiterhin stark von der U.S. amerikanischen und globalen Wirtschaftslage, einschließlich der Auswirkungen der staatlichen Schuldenkrise der Europäischen Union, Brexit und der damit verbundenen wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und regulatorischen Konsequenzen, protektionistischen Vorgaben, wie dem Ausscheiden der USA aus der Trans-Pazifischen Partnerschaft, Unsicherheiten bezüglich der weiteren Zinsentwicklung und von der Umsetzung und Vorgaben jüngster Finanzreformen beeinflusst.
B.19/B.5	**Beschrei-bung der Gruppe**	Die CGML ist ein hundertprozentiges indirektes Tochterunternehmen der Citigroup Inc. Die Citigroup Inc. ist eine Holdinggesellschaft und bedient ihre Verpflichtungen vorrangig aus den Erträgen ihrer operativen Tochterunternehmen erhält. Die Citigroup Inc. ist eine weltweit tätige, diversifizierte Finanzdienstleistungs-Holdinggesellschaft, deren Unternehmen Privatkunden, Kapitalgesellschaften, Staaten und Institutionen ein breites Spektrum von Finanzprodukten und -dienstleistungen bieten. Die Citigroup Inc. hat ca. 200 Millionen Kunden und ist in über 160 Ländern und Rechtsordnungen tätig. Zum 31. Dezember 2018 ist die Citigroup in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Global Consumer Banking, Institutional Clients Group und Corporate/Other.
B.19/B.9	**Gewinn-prognose oder -schätzung**	Nicht anwendbar. Die CGML hat in dem Basisprospekt keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
B.19/ B.10	**Einschränk ungen im Bestätigung svermerk**	Nicht anwendbar. Keiner der Bestätigungsvermerke zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen enthält Einschränkungen.
B.19/ B.12	**Ausge-wählte wichtige historische Finanz-informa-tionen**	Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenfassung wichtiger Finanzinformationen, die dem Geschäftsbericht der CGML für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden:

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2018 (geprüft)	**2017 (geprüft)**
	(*Mio. US-Dollar*)	
Angaben der Gewinn- und Verlustrechnung:		
Bruttoergebnis	3.472	2.924
Provisionserträge und Gebühren	1.535	1.342
Nettohandelsertrag	2.414	1.953

Element	Überschrift			
		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern	760	451
		Angaben der Bilanz:		
		Summe Aktiva	404.907	377.942
		Finanzverbindlichkeiten (nachrangig)	9.600	4.012
		Summe Eigenkapital	18.080	16.031
		Keine erhebliche oder wesentliche nachteilige Änderung Es sind (i) seit dem 31. Dezember 2018 keine erheblichen Änderungen der Finanzlage oder Handelsposition der CGML oder der CGML und ihrer Tochterunternehmen insgesamt und (ii) seit dem 31. Dezember 2018 keine wesentlichen nachteiligen Änderungen der Aussichten der CGML oder der CGML und ihrer Tochterunternehmen insgesamt eingetreten.		
B.19/ B.13	**Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Garantiegeberin:**	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine besonderen Ereignisse in Bezug auf die CGML eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der CGML relevant sind.		
B.19/ B.14	**Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe**	Die CGML ist ein Tochterunternehmen der Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited, die ein hundertprozentiges indirektes Tochterunternehmen der Citigroup Inc. ist. Siehe Element B.19/B.5. Die CGML ist von anderen Mitgliedern der Gruppe abhängig.		
B.19/ B.15	**Haupttätigkeit der Garantiegeberin**	Die CGML ist Broker und Vertriebspartner von Renten- und Dividendenpapieren und dazugehörigen Produkten auf den internationalen Kapitalmärkten sowie Emissionshaus und Anbieter von Finanzdienstleistungen für Unternehmen; sie ist vom Vereinigten Königreich aus und über ihre Zweigniederlassungen in Europa und im Nahen Osten weltweit tätig. Die CGML vermarktet zudem auf Provisionsbasis die Wertpapiere anderer Unternehmen der Gruppe.		
B.19/ B.16	**Beherrschende Anteilseigner**	Die CGML ist ein Tochterunternehmen der Citigroup Global Markets Holdings Bahamas Limited.		
B.19/ B.17	**Ratings**	Die langfristigen/kurzfristigen vorrangigen Finanzverbindlichkeiten der CGML wurden von der Standard & Poor's Financial Services LLC mit A+/A-1, von der Moody's Investors Service, Inc. mit A1/P-1 und von der Fitch Ratings, Inc. mit A/F1 bewertet.		

Element	Überschrift	
		Ein Wertpapier-Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der bewertenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden.

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

Element	Überschrift	
C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapier-kennung**	Die Wertpapiere werden in Serien begeben. Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearing-System hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (Wertpapiere mit Barausgleich, Wertpapiere mit Physischer Lieferung) begeben. Die Seriennummer lautet CGMFL13366. Die Tranchennummer lautet 1. Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") lautet XS1575038630. Die WKN lautet A28F27 ("**WKN**").
C.2	**Währung der Wertpapier-emission**	Die Wertpapiere lauten auf Euro und die festgelegte Währung für Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere ist Euro.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**	Die Wertpapiere sind vorbehaltlich der Angebots-, Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Vereinigten Staaten, den Europäischen Wirtschaftsraum, Österreich und der Gesetze von Rechtsordnungen, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft werden, sowie der geltenden Regeln und Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**	**Anwendbares Recht der Wertpapiere** Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**") einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. ***Rang*** Die Wertpapiere begründen nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind. ***Kündigungsereignisse***

Element	Überschrift	
		Vorbehaltlich der in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zurückzuzahlen oder die Wertpapierbedingungen anzupassen. ***Besteuerung*** Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern in Luxemburg oder, im Falle der Garantiegeberin, im Vereinten Königreich vorgenommen. ***Versammlungen von Wertpapierinhabern*** Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes vom 9. August 2009 (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "**SchVG**"). Die Bedingungen der im Rahmen dieses Programms emittierten Wertpapiere sehen keine Versammlungen von Wertpapierinhabern oder Mehrheitsbeschlüsse von Wertpapierinhabern gemäß den §§ 5 ff. SchVG vor. ***Beschränkungen der Rechte*** Die Emittentin ist unter den in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Voraussetzungen zur vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere und zu Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere berechtigt.
C.10	**Derivative Komponente bei der Zinszahlung**	Siehe Element C.15 und Element C.18 unten.
C.11	**Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**	Die Notierung der Wertpapiere im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (*Börse Frankfurt Zertifikate AG*) wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel und die Notierung im amtlichen Handel des geregelten Markts der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") wird bei der Euronext Dublin beantragt.
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basis-instruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird**	In Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Beträge und/oder zu liefernde Vermögenswerte hängen von der Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts/der maßgeblichen Basiswerte ab. Die Wertpapiere weisen ein Ausstattungsmerkmal der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR**") oder 'Autocall'-Ausstattungsmerkmal auf, das dazu führt, dass die Wertpapiere abhängig von der Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden können. Ob eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt, wird auf Grundlage der Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts festgelegt. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere ist nur der ZVR-Betrag zahlbar; darüber hinaus werden keine weiteren Beträge fällig und sind keine Vermögenswerte zu liefern. Der bei Fälligkeit zahlbare Rückzahlungsbetrag bzw. die bei Fälligkeit zu liefernden Vermögenswerte hängen von der Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts ab.

Element	Überschrift	
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**	Der Fälligkeitstag ist der 16. April 2026 (vorbehaltlich Anpassungen aufgrund von Tagen, bei denen es sich nicht um Geschäftstage handelt). Siehe die Bestimmungen zu Bewertungstagen in Element C.18 unten in Bezug auf den finalen Referenztag.
C.17	**Abwicklungs-verfahren für die derivativen Wertpapiere**	Die Abwicklung der Wertpapiere kann entweder durch Barausgleich oder durch physische Lieferung bestimmter Vermögenswerte erfolgen. Für den Fall der physischen Lieferung enthalten die Bedingungen ggf. geltende Bestimmungen zu Ereignissen oder Umständen, die sich auf die jeweiligen zu liefernden Vermögenswerte auswirken, darunter Abwicklungsstörungsereignisse, Umstände, unter denen diese Vermögenswerte nicht frei handelbar sind, und Umstände, unter denen die Lieferung dieser Vermögenswerte aufgrund der Illiquidität des Marktes für diese Vermögenswerte unmöglich oder undurchführbar ist. Gemäß diesen Bestimmungen ist es zulässig, dass die Emittentin oder ggf. der maßgebliche externe Intermediär im Auftrag der Emittentin die Abwicklung gegenüber den Wertpapierinhabern verschiebt, die maßgeblichen Vermögenswerte auf eine andere von ihr bzw. ihm gewählte wirtschaftlich sinnvolle Weise liefert, Ersatzvermögenswerte anstelle der maßgeblichen Vermögenswerte liefert oder anstelle der Lieferung der maßgeblichen Vermögenswerte einen Barrückzahlungsbetrag zahlt. Die Bedingungen beinhalten darüber hinaus eine Option, die es der Emittentin oder ggf. dem maßgeblichen externen Intermediär erlaubt, die Abwicklung der Wertpapiere zu ändern und anstelle der Lieferung der maßgeblichen Vermögenswerte einen Barrückzahlungsbetrag zu zahlen.
C.18	**Beschreibung der Ertrags-modalitäten bei derivativen Wertpapieren**	***Allgemeine Definitionen*** Der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**" ist EUR 1.000. *Zinsen* Der (ggf. fällige) Zinsbetrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag und einen Zinszahlungstag ist wie nachstehend beschrieben zahlbar. Falls in Bezug auf einen Zinszahlungstag • ein Zinsbarrierenereignis nicht eingetreten ist, wird an diesem Zinszahlungstag kein Zinsbetrag gezahlt; oder • ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, wird an diesem Zinszahlungstag der Zinsbetrag gezahlt. Eine Definition des Zinsbetrags ist nachstehend unter "*Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags*" aufgeführt. *Tage* Ein "**Beobachtungstag der Zinsbarriere**" ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag jeder Tag, der für diesen Zinszahlungstag in nachstehender Tabelle als solcher angegeben ist (vorbehaltlich Anpassungen – siehe im Folgenden "*Störungstage, Marktstörungsereignisse und Anpassungen*")

Element	Überschrift	
		Ein "**Zinszahlungtag**" ist jeder Tag, der in nachstehender Tabelle als solcher angegeben ist. *Definitionen in Bezug auf den bzw. die für den Zins maßgeblichen Basiswert(e), die Wertentwicklung dieses Basiswerts/dieser Basiswerte und den Stand dieses Basiswerts/dieser Basiswerte* "**Zinsbasiswert**" bezeichnet den nachstehend in Element C.20 als solchen bezeichneten Basiswert. Der "**Zinsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den dazugehörigen Zinszahlungstag und den Zinsbasiswert: für die Zwecke der Feststellung, ob ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, den "**Schlussstand**", bei dem es sich um den Schlussstand des Basiswerts für diesen Zinsbasiswert am Zinsfestlegungstag handelt. *Definitionen in Bezug auf die Feststellung eines Zinsbarrierenereignisses* Ein "**Zinsbarrierenereignis**" tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts am Beobachtungstag der Zinsbarriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand ist. "**Basiswert der Zinsbarriere**" bezeichnet den Zinsbasiswert. Der "**Zinsbarrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in nachstehender Tabelle als solcher angegeben ist. *Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags* "**Zinsbetrag**" bedeutet, dass es sich bei dem Zinsbetrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag, einen Zinszahlungstag und bei Fälligkeit wie vorstehend vorgesehen um einen Festzins in folgender Höhe handelt: in Höhe des maßgeblichen für diesen Zinszahlungsbetrag in nachstehender Tabelle angegebenen Betrags, zuzüglich der Summe der Zinsbeträge (falls vorhanden), die in nachstehender Tabelle in Bezug auf alle Zinszahlungstage (falls vorhanden), die vor diesem Zinszahlungstag liegen, an dem ein Zinsbarrierenereignis nicht eingetreten ist, angegeben sind und die deshalb noch nicht gezahlt worden sind und die nicht bereits an einem vorherigen Zinszahlungstag berücksichtigt wurden.

TABELLE

Zinsbarrierenstand (%)	Beobachtungstag der Zinsbarriere	Zinsbetrag	Zinszahlungstag
100,00 % des Zinsanfangsstands	9. April 2021	8,65% / EUR 86,50 je BB	16. April 2021
95,00 % des Zinsanfangsstands	11. April 2022	17,30% / EUR 173,00 je BB	20. April 2022
90,00 % des Zinsanfangsstands	10. April 2023	25,95% / EUR 259,50 je BB	17. April 2023
85,00 % des Zinsanfangsstands	9. April 2024	34,60% / EUR 346,00 je BB	16. April 2024
80,00 % des Zinsanfangsstands	9. April 2025	43,25% / EUR 432,50 je BB	16. April 2025

Element	Überschrift				
	60,00 % des Zinsanfangsstands	9. April 2026	51,90% / EUR 519,00 je BB	16. April 2026	

		***Zwingende vorzeitige Rückzahlung* ("ZVR")** Der Rückzahlungsbetrag der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Betrag**"), der am maßgeblichen Rückzahlungstag der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Tag**") fällig ist, falls ein Rückzahlungsereignis der zwingenden vorzeitigen Rückzahlung ("**ZVR-Ereignis**") eintritt, wird folgendermaßen ermittelt: Falls in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am maßgeblichen ZVR-Tag zurückgezahlt, und zwar zu einem Betrag für jeden Berechnungsbetrag, der dem in nachstehender Tabelle als der ZVR-Betrag für den maßgeblichen ZVR-Tag angegebenen Betrag entspricht. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere sind lediglich der maßgebliche ZVR-Betrag und etwaige finale Zinsbeträge zahlbar; darüber hinaus werden keine weiteren Beträge gezahlt und sind keine Vermögenswerte zu liefern.
		Definitionen in Bezug auf die ZVR: *Tage* Ein "**Beobachtungstag der ZVR-Barriere**" ist in Bezug auf einen ZVR-Tag jeder Tag, der für diesen ZVR-Tag in nachstehender Tabelle als solcher angegeben ist (vorbehaltlich Anpassungen – siehe im Folgenden "*Störungstage, Marktstörungsereignisse und Anpassungen*"). Ein "**ZVR-Tag**" ist jeder in nachstehender Tabelle als solcher angegebene Tag. Der "**ZVR-Festlegungstag**" ist der 9. April 2020 in Bezug auf den ZVR-Basiswert. *Definitionen in Bezug auf den bzw. die für die zwingende vorzeitige Rückzahlung maßgeblichen Basiswert(e), die Wertentwicklung dieses Basiswerts/dieser Basiswerte und den Stand dieses Basiswerts/dieser Basiswerte* Ein "**ZVR-Basiswert**" bezeichnet den nachstehend in Element C.20 als solchen angegebenen Basiswert. Der "**ZVR-Anfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert und einen ZVR-Tag den Schlussstand dieses ZVR-Basiswerts an dem maßgeblichen ZVR-Festlegungstag. *Definitionen in Bezug auf die Festlegung, ob der ZVR-Betrag an einem ZVR-Tag fällig ist* Ein "**ZVR-Barrierenereignis**" tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der ZVR-Barriere an dem Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.

Element	Überschrift	
		Der "**ZVR-Barrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere/ in nachstehender Tabelle als solcher angegeben ist. "**Basiswert der ZVR-Barriere**" bezeichnet den ZVR-Basiswert.

TABELLE			
ZVR-Tag	**Beobachtungstag der ZVR-Barriere**	**ZVR-Barrierenstand (%)**	**ZVR-Betrag**
9. April 2021	9. April 2021	100,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
11. April 2022	11. April 2022	95,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
10. April 2023	10. April 2023	90,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
9. April 2024	9. April 2024	85,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB
9. April 2025	9. April 2025	80,00% des ZVR-Anfangsstands	EUR 1.000 je BB

		<u>Rückzahlung</u> **Der am Fälligkeitstag fällige Rückzahlungsbetrag oder die in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung zu liefernden Vermögenswerte wird nach Maßgabe der Rückzahlungsbestimmungen folgendermaßen ermittelt:** • Falls ein Rückzahlungsbarrierenereignis nicht eingetreten ist, wird die Emittentin EUR 1.000 je BB zahlen. • Falls ein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, liefert die Emittentin die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"). ***Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung***: *Tage* "**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den 9. April 2026 und dieser Tag ist ein festgelegter Bewertungstag. "**Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet den 9. April 2026 und dieser Tag ist ein festgelegter Bewertungstag. "**Rückzahlungsfestlegungstag**" bezeichnet den 9. April 2020 und dieser Tag ist ein festgelegter Bewertungstag. Jeder der vorstehend aufgeführten Tage unterliegt Anpassungen (siehe im Folgenden "*Störungstage, Marktstörungsereignisse und Anpassungen*").

TABELLE				
Basiswert der Rückzahlungsbarriere	**Finaler Bewertungstag**	**Finaler Barrierenstand**	**Beobachtungstag der Rückzahlungs-barriere**	**Rückzahlungs-festlegungstag**
Rückzahlungsbasiswert	9. April 2026	100,00 % des Rückzahlungsbasisstands	9. April 2026	9. April 2020

		Definitionen in Bezug auf den für die Rückzahlung maßgeblichen Basiswert, die Wertentwicklung und den Stand dieses Basiswerts "**Rückzahlungsbasiswert**" bezeichnet Aktien der INFINEON TECHNOLOGIES AG (ISIN DE0006231004). Der "**Rückzahlungsbasisstand**" für den Rückzahlungsbasiswert ist der nachstehend für diesen Rückzahlungsbasiswert festgelegte Stand: **Rückzahlungsbasiswert** — **Rückzahlungsbasisstand** Aktien der INFINEON TECHNOLOGIES AG — 60,00 % des Schlussstands des Basiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag Der "**Referenzendstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert: den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am finalen Bewertungstag. Der "**Rückzahlungsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert und einen Rückzahlungstag den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag. *Definitionen in Bezug auf die Feststellung des Barrierenereignisses* Ein "**Rückzahlungsbarrierenereignis**" tritt nach Feststellung der Berechnungsstelle ein, wenn der Schlussstand des Basiswerts der Rückzahlungsbarriere niedriger als der Finale Barrierenstand an dem Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere ist. *Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags, einschließlich einer in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung zu liefernden Lieferungsmenge* "**Lieferungsmenge**" bezeichnet die Menge des maßgeblichen Vermögenswerts, zu deren Erhalt ein Wertpapierinhaber bei Fälligkeit in Bezug auf jeden BB berechtigt ist (vorbehaltlich etwaiger Aufwendungen und abgerundet), wie von der Berechnungsstelle festgelegt, einschließlich aller Dokumente, die einen Nachweis für diese Lieferungsmenge darstellen; für diesen Zweck ist die Menge des maßgeblichen Vermögenswerts ein Betrag des maßgeblichen Vermögenswerts (der "**Lieferungsbasiswert**"), der auf Grundlage der folgenden Formel berechnet wird: $$\frac{\text{BB x FX des Lieferungsbasiswerts}}{\text{Rückzahlungsanfangsstand des Lieferungsbasiswerts}}$$ "**maßgeblicher Vermögenswert**" bezeichnet den Rückzahlungsbasiswert. Der "**FX**" für den Lieferungsbasiswert ist entweder (a) 1, wenn dieser Lieferungsbasiswert auf die Währung des Berechnungsbetrags lautet, und ansonsten (b) der nachstehend für diesen Basiswert angegebene Kurs: **Lieferungsbasiswert** — **FX** Nicht anwendbar ***Störungstage, Marktstörungsereignisse und Anpassungen*** Die Bedingungen der Wertpapiere enthalten gegebenenfalls geltende Bestimmungen zu Ereignissen, die sich auf den jeweiligen Basiswert auswirken, zur Änderung oder Einstellung des jeweiligen Basiswertes, Bestimmungen zur Abwicklungsstörung und

		Marktstörung, Bestimmungen zu nachträglichen Korrekturen des Stands des Basiswerts sowie Einzelheiten zu den Folgen dieser Ereignisse. Diese Bestimmungen gestatten der Emittentin, entweder (i) von der Berechnungsstelle zu verlangen, dass diese feststellt, welche Anpassungen nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses erforderlich sind (diese umfassen den Aufschub einer erforderlichen Bewertung oder die Ersetzung eines anderen Basiswertes und/oder, im Fall erhöhter Hedgingkosten, Anpassungen dahingehend, dass diese erhöhten Hedgingkosten an die Wertpapierinhaber weitergegeben werden (dies umfasst unter anderem die Reduzierung von in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden oder zu liefernden Beträgen, um den erhöhten Kosten Rechnung zu tragen), den Abzug von Beträgen in Bezug auf gegebenenfalls anfallende Steuern, Zahlungsverzug oder Lieferverzögerung, die Festlegung maßgeblicher Umtauschkurse unter Berücksichtigung aller verfügbaren maßgeblichen Informationen und/oder die Veranlassung der physischen Lieferung eines anstelle eines Barausgleichs (oder umgekehrt) oder (ii) die außerordentliche Rückzahlung der Wertpapiere und die Zahlung eines Betrags vorzunehmen, der dem in vorstehendem Element C.16 festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag entspricht.
C.19	**Ausübungs-preis /end-gültiger Referenz-preis**	Siehe vorstehendes Element C.18
C.20	**Beschrei-bung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informa-tionen über den Basiswert erhältlich sind**	Siehe nachstehende Basiswerttabelle. Informationen zu dem Basiswert können der in nachstehender Tabelle angegebenen elektronischen Seite für den jeweiligen Basiswert und anderen international anerkannten, veröffentlichten oder elektronisch angezeigten Quellen entnommen werden.

BASISWERTTABELLE			
Basiswert	**Identifikationsnummer**	**Klassifizierung**	**Elektronische Seite**
INFINEON TECHNOLOGIES AG Dieser Basiswert ist ein Rückzahlungsbasiswert, ein Basiswert der Rückzahlungsbarriere, ein Zinsbasiswert, ein Basiswert	ISIN: DE0006231004 WKN: 623100	Aktie	Bloomberg: IFX GY

der Zinsbarriere und ein ZVR-Basiswert			

TABELLE U-4					
Aktie	**ISIN**	**Elektronische Seite**	**Emittent der Aktie**	**Börse**	**Verbundene Börse**
INFINEON TECHNOLOGIES AG	ISIN: DE0006231004	Bloomberg: IFX GY Equity	INFINEON TECHNOLOGIES AG	XETRA	EUREX

ABSCHNITT D – RISIKEN

Element	Überschrift	
D.2	**Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin**	Es existieren bestimmte Faktoren, die unter Umständen die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den von ihr ausgegebenen Wertpapieren und die Fähigkeit der Garantiegeberin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Garantiegeberin in Bezug auf die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere beeinträchtigen können; zu diesen Faktoren gehört, dass diese Fähigkeit von den Erträgen der Tochterunternehmen der Citigroup Inc. abhängt, dass die Citigroup Inc. dazu verpflichtet sein könnte, ihre verfügbaren Mittel stärker zur Stützung der Finanzlage ihrer Tochterbanken als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen Wertpapiere zu verwenden, und dass das Geschäft der Citigroup Inc. durch das wirtschaftliche Umfeld, Kredit-, Markt- und Marktliquiditätsrisiken, den Wettbewerb, Länderrisiken, operative Risiken, die Fiskal- und Geldpolitik der zuständigen Aufsichtsbehörden, Reputationsrisiken und rechtliche Risiken und bestimmte aufsichtsrechtliche Erwägungen beeinträchtigt werden könnte.
D.3	**Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**	Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen eine Rückzahlung zum Nennbetrag oder über dem Nennbetrag vorgesehen ist) dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantiegeberin unterliegen. Darüber hinaus könnten die Wertpapiere verkauft, zurückgekauft oder vorzeitig zurückgezahlt werden; in diesem Fall könnte der Preis, zu dem ein Wertpapier verkauft, zurückgekauft oder vorzeitig zurückgezahlt wird, niedriger als die anfängliche Anlage des Anlegers sein. Es existieren bestimmte weitere Faktoren, die für die Beurteilung der Risiken, die mit einer Anlage in einer Emission von Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung sind; zu diesen zählen: (i) das Risiko von Bewertungsstörungen, (ii) Anpassungen an die Bedingungen oder Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts/der maßgeblichen Basiswerte und/oder vorzeitige Rückzahlung infolge eines Anpassungsereignisses oder einer Rechtswidrigkeit, (iii) Beendigung oder Reduzierung des Umfangs von öffentlichen Angeboten oder Verschiebung des Ausgabetags, (iv) Absicherungsgeschäfte der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen, (v) Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen und Wertpapierinhabern, (vi) Ausübung von Ermessen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle in einer Weise, die den Wert der Wertpapiere beeinträchtigt oder deren vorzeitige Rückzahlung zur Folge hat, (vii) Gesetzesänderungen, (viii) die

Element	Überschrift	
		Erhebung von Quellensteuern oder anderen Steuern auf Zahlungen, (ix) die Nichtberücksichtigung von Gebühren oder Provisionen bei der Bestimmung des Sekundärmarktpreises von Wertpapieren, (x) das Fehlen eines Sekundärmarkts, (xi) die Beeinträchtigung des Marktwerts von Wertpapieren durch verschiedene von der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantiegeberin unabhängige Faktoren, wie beispielsweise Marktbedingungen, Zinssätze oder Wechselkurse und das makroökonomische und politische Umfeld, und (xii) Ratings, in denen nicht alle Risiken berücksichtigt wurden.
D.6	**Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere und Risikohinweis**	**ANLEGER KÖNNEN IHREN KAPITALEINSATZ GANZ ODER TEILWEISE VERLIEREN. DIE EMITTENTIN GARANTIERT NICHT, DASS DIE NACHSTEHENDE AUFLISTUNG VOLLSTÄNDIG IST. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DEN BASISPROSPEKT VOLLSTÄNDIG LESEN UND IHRE EIGENEN SCHLÜSSE IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN ZIEHEN.** Eine Anlage in den Wertpapieren kann mit hohen Risiken sowie mit Risiken verbunden sein, die nicht mit einer Anlage in einem Schuldtitel einhergehen, der einen festen Nennbetrag sowie einen festen oder variablen, auf Basis von veröffentlichten Referenzzinssätzen ermittelten Zinssatz aufweist. Die Risiken eines bestimmten Wertpapiers hängen von den Bedingungen dieses Wertpapiers ab, können jedoch unter anderem das Risiko erheblicher Änderungen der Kurse des maßgeblichen Basiswerts/der maßgeblichen Basiswerte umfassen. Diese Risiken hängen in der Regel von Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin und der Garantiegeberin liegen und die nicht ohne Weiteres vorhersehbar sind, wie beispielsweise wirtschaftliche und politische Ereignisse und das Angebot und die Nachfrage von einem oder mehreren maßgeblichen Basiswerten. In den vergangenen Jahren unterlagen die Umtauschkurse und die Preise für verschiedene Basiswerte starken Schwankungen; mit solchen Schwankungen ist auch künftig zu rechnen. Die in der Vergangenheit eingetretenen Schwankungen solcher Kurse oder Preise sind jedoch nicht zwingend ein Indikator für die Schwankungen, die während der Laufzeit eines Wertpapiers auftreten können. Das Verlustrisiko, das damit einhergeht, dass Wertpapiere auf einen oder mehrere maßgebliche Basiswerte bezogen sind, kann erheblich sein.

ABSCHNITT E – ANGEBOT

Element	Überschrift	
E.2b	**Verwendung der Erlöse**	Die Nettoerlöse aus der Emission der Wertpapiere durch die Emittentin werden hauptsächlich zur Ausreichung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an die Garantiegeberin und Unternehmen derselben Gruppe verwendet und können zur Finanzierung der Emittentin selbst eingesetzt werden.
E.3	**Bedingungen des Angebots**	Die Wertpapiere sind Gegenstand eines Nichtbefreiten Angebots, dessen Bedingungen nachstehend und in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind. Ein Nichtbefreites Angebot der Wertpapiere kann im Zeitraum vom 18. März 2020 (einschließlich) bis zum 9. April 2020 (einschließlich) (12 Uhr Ortszeit Frankfurt) in Deutschland und Österreich erfolgen (das "**Angebot**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot in Deutschland und Österreich zu beenden. Der Angebotspreis beträgt 1.000 Euro je Berechnungsbetrag. Der Mindestzeichnungsbetrag ist Euro 1.000.
E.4	**Interessen der an der Emission/dem Angebot beteiligten natürlichen und juristischen Personen**	An den Vertriebspartner und/oder Vertriebsstellen werden im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren Gebühren in Höhe von bis zu 3,75 % vom Gesamtnennbetrag gezahlt. Soweit der Emittentin bekannt ist, verfügt keine der an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen über wesentliche Interessen in Bezug auf das Angebot/die Angebote.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder einem Zugelassenen Anbieter in Rechnung gestellt werden**	Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.

This annex does not form part of the Final Terms for the purposes of the Prospectus Directive and has been attached for information purposes only. The following shows the consolidated terms and conditions as they apply to the relevant product.

Dieser Anhang ist für die Zwecke der Prospektrichtlinie nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen und wurde lediglich zu Informationszwecken beigefügt. Nachfolgend sind die auf das jeweilige Produkt anwendbaren, konsolidierten Bedingungen abgebildet.

ANHÄNGE ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1 Form, Eigentum und Übertragung, Nennbetrag

(a) Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. (die "Emittentin") werden in der Festgelegten Währung zu einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Die Wertpapiere sind durch auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit Festgelegtem Nennbetrag verbrieft.

Die Wertpapiere sind Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**").

(b) Sammelurkunde

(i) Buchmäßige Eintragung

Die Dauerglobalurkunde wird bei Clearstream Banking AG hinterlegt. Der Emittent räumt Clearstream Banking AG ein dauerhaftes, unwiderrufliches und absolutes Besitzrecht an der Dauerglobalurkunde ein.

Die Sammelurkunde ist nur gültig, wenn sie mit der Unterschrift eines Bevollmächtigten der Emittentin und der Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person versehen ist.

(ii) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird dauerhaft und unwiderruflich ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Dauersammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing-Systems übertragen werden können. Wertpapierinhaber haben unter keinen Umständen einen Anspruch auf physische Herausgabe der Dauersammelurkunde oder einer Einzelurkunde.

Der Begriff "**Wertpapierinhaber**" bezieht sich auf den Inhaber eines Miteigentumsanteils bzw. -rechts an der Sammelurkunde.

"**Maßgebliches Clearing-System**" bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**"), Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream**"), Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und/oder gegebenenfalls ein anderes maßgebliches Clearing-System, durch welches Anteile an den Wertpapieren gehalten werden und über dessen Konto die Wertpapiere gecleart werden sollen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Nennbetrag und Anzahl von Wertpapieren

In den auf die Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind der Nennbetrag (der "**Festgelegte Nennbetrag**"), zu dem die Wertpapiere begeben werden, der Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und der Berechnungsbetrag festgelegt.

In den auf die Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind die Festgelegte Währung der betreffenden Wertpapiere, die Anzahl der begebenen Wertpapiere und der Berechnungsbetrag festgelegt.

2 Status

(a) Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

(b) Status der Garantieurkunde in Bezug auf die Wertpapiere

Die Verpflichtungen der Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der Garantieurkunde begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(c) Rückkäufe

Die Emittentin, die Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle wie vorstehend beschrieben zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von dem Ersten Unternehmen kontrolliert wird, jedes Unternehmen, welches das Erste Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert bzw. jedes Unternehmen, das mit dem Ersten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einer gemeinsamen Kontrolle unterliegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Kontrolle**" das Halten der Stimmrechtsmehrheit an einem Unternehmen.

3 Zinsen

Die Bestimmungen zu etwaigen auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsen sind in dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

4 Rückzahlung und Rückkauf

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(a) Finale Rückzahlung

Sofern im Bewertungs- und Abwicklungsanhang nicht etwas anderes vorgesehen ist bzw. nicht bereits eine Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgt ist, wird jeder Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, am Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags, der im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist oder auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Art und Weise ermittelt wird, zurückgezahlt.

(b) Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call)
Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, können die Wertpapiere nach Wahl der

Emittentin (Issuer Call) vorzeitig zurückgezahlt werden, indem die Emittentin durch Mitteilung innerhalb der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist bzw., falls keine entsprechende Frist angegeben ist, innerhalb von mindestens fünf und höchstens 60 Tagen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (Mitteilungen) (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen), an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlt, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Optionalen Rückzahlungsbetrag, welcher im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist bzw. auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Weise bestimmt wird bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen. Der Nennbetrag einer solchen Rückzahlung darf nicht niedriger als der Mindestrückzahlungsbetrag und nicht höher als der Höchstrückzahlungsbetrag sein, wie jeweils ggf. in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt.

(c) Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und Rückzahlung wegen Rechtswidrigkeit

(i) Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vollständig, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückgezahlt werden (wobei die Mitteilung nicht widerrufen werden kann), und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen, falls dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen so angegeben ist, wenn die Emittentin bzw. die Garantiegeberin zur Zahlung zusätzlicher Zinsen auf diese Wertpapiere verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, und zwar infolge von Änderungen oder Anpassungen der Gesetze (oder Vorschriften oder nachgelagerten Entscheidungen) von Luxemburg oder der Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden von oder in Luxemburg oder Änderungen bei der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze, Vorschriften oder Entscheidungen, wenn eine entsprechende Änderung oder Anpassung an oder nach dem Tag, an dem sich eine Person (einschließlich Personen, die als Konsortialbanken, Broker oder Vertriebspartner fungieren) zum Kauf der ersten Tranche entsprechender Wertpapiere der Erstemission dieser ersten Tranche verpflichtet, wirksam wird und eine solche Verpflichtung von der Emittentin bzw. der Garantiegeberin durch Ergreifen angemessener ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen nicht umgangen werden kann, wobei eine entsprechende Rückzahlungsmitteilung nicht früher als 90 Tage vor dem frühesten Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin bzw. die Garantiegeberin zur Zahlung dieser zusätzlichen Zinsen verpflichtet wäre, wenn zum entsprechenden Zeitpunkt eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere fällig wäre.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmitteilung übermittelt die Emittentin bzw. die Garantiegeberin der Emissionsstelle oder der Zahlstelle (i) eine von einem leitenden Angestellten der Emittentin bzw. der Garantiegeberin unterzeichnete Bescheinigung, wonach die Emittentin bzw. die Garantiegeberin berechtigt ist, diese Rückzahlung vorzunehmen, und in welcher faktisch dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausübung eines entsprechenden Rückzahlungsrechts der Emittentin bzw. der Garantiegeberin erfüllt sind, und (ii) ein Rechtsgutachten von in Luxemburg anerkannten Rechtsanwälten, wonach die Emittentin bzw. die Garantiegeberin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, diese zusätzlichen Zinsen infolge einer entsprechenden Änderung oder Anpassung zu zahlen.

(ii) Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Wertpapiere, bzw. stellt die Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Garantieurkunde aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unrechtmäßig, rechtswidrig oder auf sonstige Weise unzulässig ist oder wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückzahlen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies in keiner Weise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Zahlt die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung vorzeitig zurück, so wird die Emittentin, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Nennbetrag der von diesem Inhaber

gehaltenen Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, einen Betrag in Höhe des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zahlen. Die Zahlung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilte Art und Weise und mit einer entsprechenden Zahlung in Bezug auf diese Wertpapiere gelten alle Pflichten der Emittentin bzw. der Garantiegeberin als erfüllt.

(d) Rückkäufe

Die Emittentin, die Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle entsprechend zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(e) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(i) Für die Zwecke der Bedingung 4 und Bedingung 7 (*Kündigungsereignisse*) und des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs und vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, als einer der folgenden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegebenen Beträge berechnet und ist jeweils gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu zahlen:

(A) Fairer Marktwert, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird;

(B) Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(C) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(D) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung oder

(E) ein anderer im Bewertungs- und Abwicklungsanhang und/oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebener Betrag, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird.

(ii) Unterliegen die Wertpapiere einer vorzeitigen Rückzahlung und entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum vorstehenden Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung gilt Folgendes:

(A) Nach Eintritt des jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) so bald wie nach billigem Ermessen nach dem Eintritt möglich mit (wobei eine entsprechende Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber als Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung bezeichnet wird), dass die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe ihres Mindesteinlösebetrags zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, es sei denn, der jeweilige Wertpapierinhaber entscheidet sich wirksam, die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben. Die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung kann, aber muss nicht, den Fairen Marktwert der Wertpapiere an einem von der Berechnungsstelle am oder vor dem Tag der Übermittlung dieser Mitteilung gewählten Tag enthalten und muss den Stichtag, bis zu dem die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung ausgeübt werden kann, den von der Berechnungsstelle in Bezug auf dieses Wahlrecht gewählten Tag der Feststellung des

Fairen Marktwerts (der zeitlich nach dem Tag dieser Mitteilung liegen kann) sowie den vorzeitigen Rückzahlungstag enthalten.

(B) Um sich wirksam dafür zu entscheiden, seine unter vorstehendem Buchstaben (A) aufgeführte Option zur Rückzahlung eines Teils oder der Gesamtheit seiner Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, muss ein Wertpapierinhaber, wenn das jeweilige Wertpapier durch eine Sammelurkunde verbrieft ist und das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, die Registerstelle spätestens an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung genannten Stichtag gemäß den Standardverfahren von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, in einer von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, jeweils akzeptierten Form über die Ausübung in Kenntnis setzen.

(C) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen gilt in Bezug auf jeden Nennbetrag von Wertpapieren, der dem Berechnungsbetrag entspricht und für den:

(1) die Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Höhe nach dem Fairen Marktwert der Wertpapiere an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen Tag entspricht, wobei dieser Betrag an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen vorzeitigen Rückzahlungstag gezahlt wird, und

(2) keine Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen entspricht, wobei dieser Betrag am Fälligkeitstag gezahlt wird.

In beiden Fällen sind nach dem Tag, an dem die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung erfolgt, keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge zu zahlen.

(i) Bei Wertpapieren, die der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen und für die der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag als "Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" oder "Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" angegeben ist, wird dieser Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen am Fälligkeitstag gezahlt und nach dem Tag der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung werden keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge gezahlt.

(ii) Wie vorstehend in Bezug auf einen Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, verwendet, bezeichnet:

"**Aufgelaufene Zinsen**" in Bezug auf diesen Berechnungsbetrag einen Betrag in der Festgelegten Währung, der der Summe der Zinsbeträge entspricht, die in Bezug auf jeden Tag in dem Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag, an dem der Optionswert festgelegt wird, bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag berechnet werden, wobei jeder Zinsbetrag als das Produkt aus dem Optionswert, einem Tagesgeldzinssatz oder einem für die Festgelegte Währung und den entsprechenden Tag erreichbaren Marktzinssatz und einem in Bezug auf die Festgelegte Währung für die Berechnung von Tagesgeldzinssätzen üblichen Zinstagequotient festgelegt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle auf wirtschaftlich angemessene Weise und nach Treu und Glauben festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstag**" in Bezug auf jedes Wertpapier und den in Bezug auf ein solches Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einen Tag, den die Emittentin dem jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) als Tag für die Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags mitteilt.

5 Berechnungen und Veröffentlichung

(a) Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen in Bezug auf die Abwicklung

Zur Feststellung der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Mengen wird die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder eine entsprechende andere Person die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschriebenen Methoden anwenden. Bei einer solchen Feststellung im Zusammenhang mit auf diese Weise zu zahlenden Beträgen bzw. auf diese Weise zu liefernden Mengen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder die entsprechende andere Person nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) relevante Informationen prüfen, die eine oder mehrere der folgenden Informationsarten umfassen dürfen, jedoch nicht müssen, insbesondere:

(i) (verbindliche oder indikative) Quotierungen eines oder mehrerer Dritter bzw. einer oder mehrerer Informationsquellen,

(ii) Informationen, die aus relevanten, von einem oder mehreren Dritten bzw. einer oder mehreren Informationsquellen bereitgestellten Marktdaten der maßgeblichen Märkte bestehen, insbesondere maßgebliche Zinssätze, Kurse, Renditen, Ertragskurven, Volatilitäten, Korrelationen betreffend Spreads oder sonstige relevante Marktdaten des maßgeblichen Marktes oder

(iii) Informationen aus internen Quellen (einschließlich Verbundener Unternehmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder entsprechender anderer Personen), wie vorstehend unter (i) bzw. (ii) beschrieben, oder sonstige Informationen, die von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder entsprechenden anderen Personen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb oder im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen verwendet werden.

Die entsprechende Beauftragte Stelle veranlasst, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, allen Zahlstellen, den Wertpapierinhabern, jeder anderen in Bezug auf die Wertpapiere Beauftragten Stelle, die nach Erhalt dieser Informationen eine Zahlung leisten oder eine weitere Berechnung oder Feststellung vornehmen soll, und, sofern die Wertpapiere börsennotiert sind und die Regeln der jeweiligen Börse dies verlangen oder eine andere zuständige Behörde dies verlangt, dieser Börse oder zuständigen Behörde unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt wird.

(b) Berechnungen in Bezug auf Wertpapiere

Jede Berechnung eines für ein Wertpapier bar zu zahlenden Betrages erfolgt auf der Grundlage des Gesamtnominalbetrags oder der Anzahl sämtlicher an dem betreffenden Tag ausstehender Wertpapiere, die nach Maßgabe der Maßgeblichen Vorschriften vertrieben werden;

"**Maßgebliche Vorschriften**" bezeichnet die Euroclear-Vorschriften, die Clearstream-Vorschriften bzw. die Bedingungen und jegliche Verfahren zur Nutzung eines entsprechenden anderen Clearing-Systems in der jeweils aktualisierten Form, wie sie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe von Wertpapieren angegeben sind.

"**Euroclear-Vorschriften**" bezeichnet die Bedingungen zur Nutzung von Euroclear und die Betriebsverfahren von Euroclear in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Clearstream-Vorschriften**" bezeichnet die Verwaltungsbestimmungen (*Management Regulations*) von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream (*Instructions to Participants of Clearstream*) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(c) Auf- und Abrundungen

Für die Zwecke von gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen (sofern nichts anderes angegeben ist) erforderlichen Berechnungen werden (x) alle sich aus diesen Berechnungen ergebenden Prozentsätze gegebenenfalls auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden), (y) sämtliche Zahlen auf sieben signifikante Stellen gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden) und (z) sämtliche zur Zahlung fälligen Währungsbeträge auf die nächste Einheit der betreffenden Währung gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden); hiervon ausgenommen ist der Yen, bei dem auf den nächsten Yen abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der betreffenden Währung, der in dem Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

6 Zahlungen

(a) Zahlungen auf die Wertpapiere

Alle Zahlungen unterliegen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Inhabern der Wertpapiere keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

Nur der Inhaber einer Sammelurkunde hat in Bezug auf die durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und die Zahlungspflicht der Emittentin bzw. der Garantiegeberin gilt jeweils in Höhe der an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde geleisteten Zahlung als erfüllt. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems als wirtschaftlicher Inhaber eines bestimmten Nennbetrags von durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapieren geführt wird, hat in Bezug auf ihren Anteil an jeder von der Emittentin bzw. der Garantiegeberin an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde entsprechend geleisteten Zahlung lediglich einen Anspruch gegenüber dem Maßgeblichen Clearing-System.

(b) Beauftragung Beauftragter Stellen

Jede Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle, die jeweils anfänglich von der Emittentin und der Garantiegeberin bestellt wurde, und ihre entsprechenden Geschäftsstellen sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Jede Zahlstelle oder die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als beauftragte Stelle der Emittentin und der Garantiegeberin und geht keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein. Die Emittentin und die Garantiegeberin behalten sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere beauftragte Stellen (von denen jede die Emittentin, ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, die Garantiegeberin oder ein Verbundenes Unternehmen der Garantiegeberin sein kann), zu bestellen, sofern die Emittentin und die Garantiegeberin jederzeit über folgende Stellen verfügen:

(i) eine Berechnungsstelle;

(ii) eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einer Rechtsordnung in Europa, die nicht die Rechtsordnung ist, in der die Emittentin ihren Sitz hat, und

(iii) sonstige beauftragte Stellen, die gemäß den Regeln einer Wertpapierbörse, bei der die Wertpapiere gegebenenfalls notiert sind, gegebenenfalls erforderlich sind.

Eine entsprechende Änderung oder eine Änderung einer angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wird den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (Mitteilungen) unmittelbar mitgeteilt.

(c) Bezugnahme auf Kapital und Zinsen

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf (i) "**Kapital**" schließen etwaige in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Aufschläge sowie jeden Rückzahlungsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und alle anderen Beträge mit ein, die ihrer Art nach gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlendes Kapital darstellen, (ii) "**Zinsen**" schließen alle Zinsbeträge und alle anderen gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Beträge mit Zinscharakter ein und (iii) eine Zahlung von Kapital (oder etwaigen Aufschlägen) oder Zinsen in Bezug auf ein Wertpapier schließen in jedem Zusammenhang Bezugnahmen auf die Zahlung von gemäß dieser Bedingung 6 vorgesehenen zusätzlichen Zinsen ein, soweit in dem betreffenden Zusammenhang zusätzliche Zinsen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingung 6 in dieser Hinsicht zu zahlen sind, zu zahlen waren oder zu zahlen wären; eine (gegebenenfalls erfolgende) ausdrückliche Bezugnahme auf die Zahlung zusätzlicher Zinsen in einer Bestimmung dieser Bedingungen ist nicht dahingehend auszulegen, dass zusätzliche Zinsen in den betreffenden Bestimmungen dieser Bedingungen, in denen keine ausdrückliche Bezugnahme erfolgt, ausgeschlossen sind. Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen keine Zinszahlung vorgesehen ist, werden Bezugnahmen auf Zinsen in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht berücksichtigt.

(d) Hinterlegung fälliger Beträge

Die Emittentin kann beim Amtsgericht Frankfurt am Main alle im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingefordert worden sind, auch wenn sich die betreffenden Wertpapierinhaber nicht im Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine Hinterlegung erfolgt und auf das Recht zur Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der betreffenden Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

(e) Steuergesetzen und sonstigen Bestimmungen unterliegende Zahlungen

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen unterliegen alle Zahlungen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Inhabern der Wertpapiere keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

Die Emittentin und die Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Inhaber von Wertpapieren bzw. an gemäß der Garantieurkunde berechtigte Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die Garantieurkunde gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) oder das Vereinigte Königreich (bei Zahlungen der Garantiegeberin) bzw. durch eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der (bzw. in den) beiden vorgenannten Länder(n)) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder der Garantieurkunde zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

(i) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass gegenwärtig eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person und Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) bzw. dem Vereinigten Königreich (bei Zahlungen der Garantiegeberin) besteht oder künftig bestehen wird, die über das bloße Halten des Wertpapiers bzw. die bloße Berechtigung gemäß der Garantieurkunde hinausgeht, oder

(ii) die bzw. der Tatsache, dass Wertpapiere oder die Garantieurkunde zur Einlösung in Luxemburg oder dem Vereinigten Königreich vorgelegt werden, oder

(iii) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, in Bezug auf die der betreffende Inhaber, der betreffende wirtschaftliche Eigentümer bzw. die betreffende berechtigte Person bei Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Ausnahmeantrags gegenüber der zuständigen Steuerbehörde keiner Zahlungspflicht unterliegen würde, oder

(iv) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den betreffenden Inhaber, den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechtigte Person eines Wertpapiers oder der Garantieurkunde später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "Maßgebliche Tag"), oder

(v) Steuern, die gemäß Sections 871(m) oder 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder Gesetzen, durch die ein zwischenstaatlicher Ansatz hinsichtlich dieser Rechtsvorschriften umgesetzt wird, erhoben werden.

(f) Zahlungen an Geschäftstagen

Ist der Tag, an dem ein Betrag zu zahlen ist, kein Geschäftstag, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der jeweilige Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.

7 Kündigungsereignisse

(a) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere eines der folgenden Ereignisse:

(i) Verzug bei der Zahlung von Zinsen auf ein Wertpapier bei dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit und Fortdauern dieses Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(ii) Verzug bei der Zahlung von Kapital auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag oder Verzug bei der Lieferung einer Lieferungsmenge in Bezug auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag und Fortdauern eines solchen Verzugs über einen Zeitraum von 10 Tagen, oder

(iii) Nichteinhaltung oder Verletzung von Pflichten der Emittentin oder der Garantiegeberin gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder von Pflichten der Garantiegeberin im Rahmen der Garantieurkunde und Fortdauern dieser Nichteinhaltung oder Verletzung über einen Zeitraum von 60 Tagen nach Mitteilung in Textform an die Emittentin bzw. die Garantiegeberin durch die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere über diese Nichteinhaltung oder Verletzung, die eine Aufforderung zur Beseitigung der Nichteinhaltung oder Verletzung enthält, oder

(iv) folgende Ereignisse:

(A) Anordnung eines zuständigen Gerichts oder Fassung eines Beschlusses über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin (u. a. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), Insolvenz, freiwillige oder gerichtliche Liquidation (*insolvabilité, liquidation volontaire* oder *liquidation judiciaire*), Sanierungsvergleich (*concordat préventif de faillite*), Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*), Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), Gläubigerbenachteiligung (*actio pauliana*), allgemeiner Vergleich mit Gläubigern oder Reorganisations- oder ähnliche Verfahren, die die Rechte der Gläubiger im Allgemeinen beeinträchtigen oder Bestellung eines Insolvenzverwalters der Emittentin (u. a. Bestellung eines Sachwalters (*curateur*), Liquidators (*liquidateur*), Prüfers (*commissaire*), Sachverständigen (*expert vérificateur*, *juge délégué* oder *juge commissaire*), sofern dies

nicht zum Zwecke einer Fusion, Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung, Reorganisation oder anderer ähnlicher Vorgänge erfolgt), oder

(B) Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die Garantiegeberin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Garantiegeberin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, oder

(C) Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die Garantiegeberin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Garantiegeberin oder eine Abtretung durch die Garantiegeberin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der Garantiegeberin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

(v) die Garantieurkunde ist nicht länger uneingeschränkt wirksam bzw. ist nach Ansicht der Garantiegeberin nicht uneingeschränkt wirksam (zur Klarstellung: Dies gilt nicht, wenn dies daraus resultiert, dass die Garantiegeberin gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zur Emittentin geworden ist). Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt die Garantieurkunde als weiterhin uneingeschränkt wirksam, wenn eine Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der Garantiegeberin gemäß Bedingung 12 (Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme) erfolgt oder wenn die Garantiegeberin gemäß Bedingung 11 (Ersetzung der Emittentin und der Garantiegeberin) ersetzt wird.

(b) Wenn in Bezug auf die Ausstehenden Wertpapiere ein Kündigungsereignis eintritt und andauert, können die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere jeweils die Wertpapiere durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin und die Garantiegeberin unmittelbar fällig und zahlbar stellen, woraufhin jeder Nennbetrag der Wertpapiere in Höhe des Berechnungsbetrags zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar wird. Nach einer solchen Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier sind sämtliche Pflichten der Emittentin und der Garantiegeberin in Zusammenhang mit diesem Wertpapier erfüllt.

(c) "**Ausstehend**" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere ab dem Feststellungstag sämtliche vor diesem Tag gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigten und gelieferten Wertpapiere mit Ausnahme von:

(i) Wertpapieren, die entwertet wurden oder zur Entwertung geliefert wurden;

(ii) Wertpapieren oder Teilen von Wertpapieren, zu deren Zahlung oder Rückzahlung Beträge in der erforderlichen Höhe bei der Zahlstelle hinterlegt wurden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass, falls diese Wertpapiere oder Teile dieser Wertpapiere zurückzuzahlen sind, eine ordnungsgemäße Mitteilung über diese Rückzahlung gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen erfolgt ist; und

(iii) Wertpapieren, die gegen andere Wertpapiere ausgetauscht wurden, welche gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, oder an deren Stelle andere Wertpapiere gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, sofern es sich nicht um Wertpapiere

handelt, die von einem gutgläubigen Erwerber gehalten werden, in Bezug auf den diese Wertpapiere wirksame Verpflichtungen der Emittentin darstellen;

dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Feststellung, ob die Inhaber des erforderlichen Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere Handlungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgenommen haben, Wertpapiere im Eigentum der Emittentin, der Garantiegeberin oder einer anderen Person, die die Emittentin oder Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin oder der Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin oder der Garantiegeberin befindet, keine Berücksichtigung finden und nicht als Ausstehend gelten. Entsprechend gehaltene Wertpapiere, die in gutem Glauben verpfändet wurden, können als Ausstehend betrachtet werden, wenn der Pfandnehmer einen Nachweis über sein Recht erbringt, in Bezug auf diese Wertpapiere zu handeln, sowie darüber, dass es sich bei dem Pfandnehmer nicht um die Emittentin, die Garantiegeberin oder eine Person, die die Emittentin oder Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin oder der Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin oder der Garantiegeberin befindet, handelt.

8 Feststellungen, Ermessensspielraum

(a) Ausschluss jeglicher Haftung und Verantwortung

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen ab in Bezug auf (i) die Zweckmäßigkeit einer Anlage in die Wertpapiere oder eines Exposures in Bezug auf die Wertpapiere, (ii) den Wert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder (iii) Beträge, die in Bezug auf die Wertpapiere gegebenenfalls fällig oder lieferbar werden.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, in keinem Fall (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber Wertpapierinhabern für unmittelbare, mittelbare, besondere, Straf-, Folge- oder sonstige Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn sie über die mögliche Entstehung entsprechender Schäden in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen übernehmen keine Verantwortung gegenüber Wertpapierinhabern für etwaige Fehler oder Auslassungen bei Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere und handeln ausschließlich als beauftragte Stellen der Emittentin und der Garantiegeberin und gehen keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein.

(b) Interessenkonflikte

Neben der Bereitstellung von Berechnungsstellendiensten für die Emittentin kann die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen weitere oder alternative Funktionen in Zusammenhang mit der Emittentin und einer Serie von Wertpapieren übernehmen, u. a. beispielsweise die Beteiligung an Geschäften in Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten (beispielsweise als Berechnungsstelle). Des Weiteren können die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen Verträge mit der Emittentin schließen und/oder Transaktionen eingehen, die in Zusammenhang mit der Emittentin, den Wertpapieren oder einem Basiswert stehen, und infolge dessen kann der Berechnungsstelle ein Konflikt zwischen ihren Verpflichtungen als Berechnungsstelle und ihren eigenen Interessen und/oder den Interessen ihrer Verbundenen Unternehmen in anderen Funktionen entstehen. Vorbehaltlich sämtlicher aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern

verpflichtet oder dafür verantwortlich, Konflikte zu vermeiden oder im Interesse der Wertpapierinhaber zu handeln.

(c) Ermessensspielraum

Bei Ausübung ihres Ermessenspielraums in Bezug auf die Wertpapiere, wie gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen, können die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person jeweils Faktoren berücksichtigen, die sie im jeweiligen Fall als angemessen erachten, einschließlich insbesondere solcher Umstände oder Ereignisse, die wesentliche Auswirkungen auf die mit einer Hedgingpartei geschlossenen Hedginggeschäfte (wie im Bewertungs- und Abwicklungsanhang definiert) in Bezug auf die Wertpapiere haben oder haben können. Die Ausübung des Ermessensspielraums der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder einer entsprechenden anderen Person in Bezug auf die Wertpapiere, wie in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, ist erforderlich, da bestimmte Umstände oder Ereignisse (beispielsweise eine wesentliche Änderung oder Störung eines Basiswerts, auf den sich die Wertpapiere beziehen) nach der Ausgabe der Wertpapiere eintreten können, die sich wesentlich auf die Kosten einer Hedgingpartei zur Aufrechterhaltung der betreffenden Wertpapiere oder Hedginggeschäfte auswirken können. Entsprechenden Umständen oder Ereignissen wurde in der Preisgestaltung der Wertpapiere gegebenenfalls nicht Rechnung getragen. Des Weiteren ist es gegebenenfalls infolge bestimmter Umstände oder Ereignisse (beispielsweise Nicht-Verfügbarkeit oder Störung einer Referenzquelle) nicht länger durchführbar oder anderweitig angemessen, dass bestimmte Bewertungen in Zusammenhang mit einem Basiswert oder anderweitig in Zusammenhang mit den Wertpapieren vorgenommen werden; folglich ist es erforderlich, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle in diesem Fall ihren Ermessenspielraum ausüben.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (§ 801 Abs. 1, Satz 1 BGB) beträgt 10 (zehn) Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt 2 (zwei) Jahre ab dem Ablauf der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

(a) Alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber in Bezug auf Wertpapiere werden

(i) auf der in den anwendbaren Endgültigen Bestimmungen angegebenen Website veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder

(ii) im Falle börsennotierter Wertpapiere entsprechend den Regelwerken der maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer maßgeblichen Behörde veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag der Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt, und/oder

(iii) falls eine Veröffentlichung gemäß (i) oder (ii) nicht möglich ist, in einer führenden europaweit vertriebenen deutschsprachigen Tageszeitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder

(iv) sofern Veröffentlichungserfordernisse oder sonstige Erfordernisse gemäß (ii) gegebenenfalls einzuhalten sind, über das Maßgebliche Clearing-System zur Mitteilung durch das Maßgebliche Clearing-System an die Wertpapierinhaber veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag als erfolgt, der auf den Tag der Übermittlung an das jeweilige Maßgebliche Clearing-System folgt.

Die Unterlassung einer erforderlichen Mitteilung setzt nicht die jeweilige Festlegung, Berechnung bzw. Berichtigung außer Kraft.

(b) Alle Mitteilungen an die Emittentin, die Garantiegeberin und die Beauftragten Stellen in Bezug auf Wertpapiere müssen an die für die jeweilige Stelle in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anschrift oder an andere von der Emittentin, der Garantiegeberin und/oder der Beauftragten Stelle den Wertpapierinhabern mitgeteilte Personen bzw. Orte übersandt werden. Eine Mitteilung, die sich als ungültig, unwirksam, unvollständig oder nicht den Formerfordernissen entsprechend herausstellt, ist nichtig, sofern die Emittentin und das Maßgebliche Clearing-System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte der die Mitteilung zustellenden Person, eine neue oder berichtigte Mitteilung zuzustellen. Die Emittentin und die Zahlstelle unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, einen eine Mitteilung vorlegenden Wertpapierinhaber umgehend zu benachrichtigten, falls festgestellt wird, dass die betreffende Mitteilung ungültig, unwirksam oder unvollständig ist bzw. nicht den Formerfordernissen entspricht.

11 Ersetzung der Emittentin und der Garantiegeberin

(a) Die Emittentin oder die Garantiegeberin kann sich selbst jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch eine Gesellschaft ersetzen, die zum Datum der Ersetzung nach Ansicht der Emittentin bzw. der Garantiegeberin eine mindestens gleichwertige Stellung und Kreditwürdigkeit wie die Emittentin bzw. die Garantiegeberin aufweist (die "**Ersatzgesellschaft**"), unter der Voraussetzung, dass:

(i) alle Maßnahmen, Bedingungen und Handlungen, die ergriffen, erfüllt oder vorgenommen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmungen), um sicherzustellen, dass im Fall einer Ersetzung der Emittentin die Wertpapiere bzw. im Fall einer Ersetzung der Garantiegeberin die Garantieurkunde rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, ergriffen, erfüllt oder vorgenommen wurden und vollumfänglich gültig sind;

(ii) die Ersatzgesellschaft sich bereit erklärt hat, die Wertpapierinhaber von sämtlichen dem jeweiligen Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegten Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren freizustellen oder dem Wertpapierinhaber sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich zugesichert hat;

(iii) die Ersatzgesellschaft und die Emittentin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft (a) Rechtsgutachten von unabhängigen im Land der Gründung der Ersatzgesellschaft, in Deutschland bzw. in England anerkannten Rechtsberatern erhalten haben, dass die Verpflichtungen, die der Ersatzgesellschaft im Fall der Ersetzung der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bzw. im Fall der Ersetzung der Garantiegeberin gemäß der Garantieurkunde entstehen, rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, und (b) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMFL (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die Garantieurkunde für die Ersatzgesellschaft entsprechend gilt, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galt, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Garantiegeberin begründet (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (b) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die Garantiegeberin für die von der CGMFL begebenen Wertpapiere ist);

(iv) alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen erteilt wurden und die Ersatzgesellschaft und die Wertpapiere alle einschlägigen Voraussetzungen gemäß Securities Act und CEA erfüllen;

(v) jede Ersetzung gemäß den Vorschriften einer Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind, zulässig ist und dadurch sichergestellt wird, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft weiterhin an dieser Wertpapierbörse notiert sind;

(vi) die Ersatzgesellschaft gegebenenfalls einen Zustellungsbevollmächtigten als ihren Beauftragten in England bestellt, der für sie Zustellungen in Bezug auf sämtliche Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entgegennimmt, und

(vii) die Emittentin bzw. die Garantiegeberin den Wertpapierinhabern das Datum der Ersetzung nach Maßgabe der Bedingung 10 (Mitteilungen) mitteilt.

(b) Nach einer solchen Ersetzung wird die Ersatzgesellschaft nach Maßgabe der geltenden Endgültigen Bedingungen der Emittentin bzw. der Garantiegeberin so folgen und die Emittentin bzw. die Garantiegeberin so ersetzen und sämtliche Rechte und Befugnisse der Emittentin bzw. der Garantiegeberin so wahrnehmen, als sei die Ersatzgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin bzw. die Garantiegeberin benannt; die Emittentin bzw. die Garantiegeberin (und, im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Bedingung 11, jede vorherige Ersatzgesellschaft) wird von ihren Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen und von ihrer Haftung als Schuldner der Wertpapiere befreit.

(c) Nach einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin bzw. die Garantiegeberin als Bezugnahme auf die Ersatzgesellschaft.

(d) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) kann die Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber eine weitere Ersetzung vornehmen. Sämtliche in den Bedingungen 9 (a) bis (c) genannten Bestimmungen gelten entsprechend und Bezugnahmen in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin bzw. die Garantiegeberin gelten, sofern durch den Kontext erforderlich, als Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften oder schließen Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften ein. Zur Klarstellung: Die Garantiegeberin kann als Ersatzgesellschaft der Emittentin fungieren und in solchen Fällen sind Bezugnahmen auf die Garantiegeberin und die Garantieurkunde entsprechend auszulegen.

(e) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) oder Bedingung 11 (d) kann jede Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber die Ersetzung entsprechend rückgängig machen.

Zur Klarstellung: Die CGMFL kann von der CGML als Emittentin gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die Garantiegeberin ist.

(f) Keine Bestimmung dieser Bedingung 11 soll die Ersetzung der Garantin durch eine andere Einheit im Rahmen einer Auflösung, Restrukturierung oder Reorganisation der Garantin, während oder nachdem die Garantin zum Gegenstand eines Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Liquidations-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens geworden ist, verhindern.

(g) Solange die Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind, muss die entsprechende Wertpapierbörse über jede Ersetzung in Kenntnis gesetzt werden und die Anforderungen der entsprechenden Wertpapierbörse in Bezug auf eine solche Ersetzung müssen erfüllt werden (einschließlich der Anforderung, einen Nachtrag zu veröffentlichen).

12 Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme

(a) Die Emittentin oder die Garantiegeberin wird mit keiner anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder Aufnahme verschmelzen oder ihr unbewegliches und bewegliches Vermögen im Wesentlichen vollständig an eine Person (wie nachstehend definiert) übertragen oder vermieten, es sei denn

(i) es handelt sich bei der aus einer solchen Verschmelzung mit der Emittentin oder der Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme hervorgehenden Kapitalgesellschaft oder der Person, welche das

unbewegliche und bewegliche Vermögen der Emittentin im Wesentlichen vollständig durch Übertragung erwirbt oder mietet (die "Nachfolgekapitalgesellschaft"), um eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Luxemburgs, Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, der Niederlande oder jeweils einer Gebietskörperschaft eines der genannten Länder errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft, die durch Vornahme der Handlungen, die für den Fall, dass diese Nachfolgekapitalgesellschaft als Ersatzgesellschaft für die Zwecke der Bedingung 9 (Ersetzung der Emittentin und der Garantiegeberin) fungiert, erforderlich sind, im Falle einer Verschmelzung der Emittentin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung des Kapitals und der Zinsen sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung aller Vermögenswerte in Bezug auf alle Wertpapiere übernimmt und sich zur Einhaltung und Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen verpflichtet, die von der Emittentin zu erfüllen oder einzuhalten sind, bzw., im Falle einer Verschmelzung der Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der Garantieurkunde in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden Garantieurkunde verpflichtet,

(ii) jede Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind bzw. gehandelt werden, bestätigt, dass die Wertpapiere nach der beabsichtigten Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft auch weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bzw. gehandelt werden.

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet "Person" jede Einzelperson, jede Kapital- oder Personengesellschaft, jedes Joint Venture, jede Vereinigung, jede Gesellschaft in Form einer körperschaftlich organisierten Personengesellschaft nach US-amerikanischem Recht (joint stock company), jeden Trust, jede Vermögensmasse (*estate*), jede rechtsfähige Organisation oder jede Regierung oder Behörde bzw. eine ihrer Gebietskörperschaften und "Tochterunternehmen" bezeichnet jede Person, bei der die Emittentin bzw. die Garantiegeberin und/oder eine oder mehrere maßgebliche Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit der ausstehenden Beteiligungen (ausschließlich solcher Beteiligungen, denen nur aufgrund des Eintritts eines unvorhergesehenen Ereignisses ein Stimmrecht gewährt wird) zum entsprechenden Zeitpunkt hält bzw. halten. Zu diesem Zweck bezeichnet "Stimmrecht" das Recht zur Stimmabgabe in einer ordentlichen Wahl der Directors (oder, im Fall einer Person, die keine Kapitalgesellschaft ist, das Recht, Personen mit ähnlichen Positionen ordnungsgemäß zu bestellen und der Bestellung zuzustimmen).

(b) Nach einer Verschmelzung der Emittentin oder der Garantiegeberin mit einer anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder durch Aufnahme oder einer Übertragung oder Vermietung des im Wesentlichen vollständigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Emittentin oder der Garantiegeberin gemäß dem vorstehenden Abschnitt (a) wird die aus einer solchen Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der Emittentin bzw. der Garantiegeberin hervorgehende Nachfolgekapitalgesellschaft oder die Nachfolgekapitalgesellschaft, an die die Übertragung oder Vermietung erfolgt, die Emittentin bzw. die Garantiegeberin so ersetzen, und kann die Nachfolgekapitalgesellschaft alle Rechte und Befugnisse der Emittentin oder der Garantiegeberin so ausüben, als sei diese Nachfolgekapitalgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin bzw. Garantiegeberin genannt (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 11 (Ersetzung der Emittentin und der Garantiegeberin)), und anschließend wird das Vorgängerunternehmen, außer im Fall einer Vermietung, von sämtlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und den in diesem festgesetzten Endgültigen Bedingungen, den Wertpapieren und der Garantieurkunde befreit.

13 Hedginggeschäfte

Im Sinne dieser Bedingung 13 bezeichnen "**Hedginggeschäfte**" Geschäfte, die die Emittentin gegebenenfalls abschließt, damit ihr die entsprechenden im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu zahlenden oder zu liefernden

Geldbeträge oder Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dies kann auch eine Direktanlage einer Hedgingpartei in einen Basiswert umfassen. Alternativ kann eine Hedgingpartei indirekt investieren, indem sie einen Derivatekontrakt auf einen Basiswert abschließt oder erwirbt. Solche Hedginggeschäfte können auf Portfolio-Basis erfolgen (d. h., die Hedgingpartei hat Geschäfte zur Absicherung der Wertpapiere und anderer Pflichten der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen abgeschlossen). Eine Hedgingpartei wird versuchen, solche Hedginggeschäfte auszuwählen, die für sie im Zusammenhang mit dem steuerlichen, aufsichtsrechtlichen und geschäftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, effizient sind, ohne dabei jedoch die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Eine Hedgingpartei kann Hedginggeschäfte bei Veranlassung auch anpassen, jedoch nicht in jedem Fall nachteilige Kosten, Steuern oder regulatorische Änderungen vermeiden, die sich auf ihre Hedginggeschäfte auswirken. Zur Klarstellung: Keine Hedgingpartei ist zum Abschluss von Hedginggeschäften verpflichtet und die Wertpapierinhaber erlangen im Falle des Abschlusses von Hedginggeschäften keine Rechte oder Ansprüche durch solche Geschäfte und können nicht auf diese Hedginggeschäfte zurückgreifen.

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben (oder mit Ausnahme der Höhe und des Datums der ersten Zahlung von darauf anfallenden Zinsen in jeder Hinsicht identischen) Bedingungen wie die ursprünglichen Wertpapiere schaffen und ausgeben; dies gilt zur Klarstellung und sofern nichts anderes angegeben ist mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Ausgabetag**" als Bezugnahmen auf den Tag der ersten Ausgabe der Wertpapiere zu verstehen sind und diese mit den ursprünglichen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" entsprechend auszulegen sind.

15 Währungsumstellung

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Währungsumstellung" als anwendbar angegeben ist, kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch vorherige Mitteilung an die Wertpapierinhaber und die Zahlstellen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einen Währungsumstellungstag bestimmen, wobei es sich um einen Tag (im Fall von verzinslichen Wertpapieren um einen für die Wertpapiere vorgesehenen Zinszahlungstag) handelt, der auf einen Tag, an dem das Land der jeweiligen Festgelegten Währung den Euro nach Maßgabe des AEU-Vertrages als gesetzliches Zahlungsmittel einführt, oder einen späteren Tag fällt.

Mit Wirkung ab dem Währungsumstellungstag gilt ungeachtet der übrigen Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen Folgendes:

(a) jeder Festgelegte Nennbetrag wird auf den Euro-Betrag umgestellt, der dem Gegenwert des Nennbetrags in der Festgelegten Währung zu dem Festgestellten Kurs, abgerundet auf die nächste Einheit von EUR 0,01, entspricht,

(b) nach dem Währungsumstellungstag werden sämtliche Zahlungen auf die Wertpapiere, mit Ausnahme von Zinszahlungen für vor dem Währungsumstellungstag beginnende Zeiträume, ausschließlich so in Euro geleistet, als seien in den Wertpapieren enthaltene Bezugnahmen auf die entsprechende Festgelegte Währung Bezugnahmen auf Euro. Zahlungen erfolgen in Euro per Gutschrift oder Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger bezeichnetes Euro-Konto (bzw. ein anderes Konto, auf welches Gutschriften oder Überweisungen von Euro-Beträgen möglich sind) oder auf Wunsch des Zahlungsempfängers per auf Euro lautenden Scheck, und

(c) es können nach billigem Ermessen der Emittentin diejenigen in der Mitteilung angegebenen anderen Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin vorgenommen werden, die erforderlich sind, damit diese den zum betreffenden Zeitpunkt auf Wertpapiere, die auf Euro lauten, anwendbaren Konventionen entsprechen, insbesondere wenn die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft sind. Solche anderen Änderungen werden erst nach ihrer Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) wirksam.

Zum Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet:

"**Festgestellter Kurs**" den Umtauschkurs der Festgelegten Währung (unter Einhaltung der Rundungsregeln gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Europäischen Union) in Euro nach Festlegung durch den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 140 des AEU-Vertrages.

"**Währungsumstellungstag**" (im Fall von verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, an dem Zinsen auf die Wertpapiere zahlbar sind oder (im Fall von nicht verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, der in jedem Fall von der Emittentin in der gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) an die Wertpapierinhaber versandten Mitteilung angegeben ist und auf den Tag, ab dem das Land mit der Festgelegten Währung an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem AEU-Vertrag teilnimmt, bzw. einen späteren Tag fällt.

"**AEU-Vertrag**" den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

Weder die Emittentin noch die Garantiegeberin oder die Zahlstelle ist gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer anderen Person für etwaige sich in Bezug auf eine Gutschrift oder Überweisung in Euro oder eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Währungsumrechnung oder Rundung ergebende oder daraus entstehende Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben haftbar.

Festlegungen durch die Emittentin gemäß dieser Bedingung 15 gelten (außer im Fall eines offenkundigen Fehlers) für die Emittentin, die Garantiegeberin, die Zahlstellen und die Wertpapierinhaber als endgültig und verbindlich.

16 Änderungen

(a) Enthalten die anwendbaren Endgültigen Bedingungen offensichtliche typographische Fehler, Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Fehler oder Fehlschreibungen, ist die Emittentin berechtigt, diese Fehler oder Fehlschreibungen ohne Einholung der Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin nach vernünftiger Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass diese Berichtigung für die Wertpapierinhaber annehmbar ist und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellt. Entsprechende Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(b) Sonstige Unstimmigkeiten oder Auslassungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen können von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigt oder ergänzt werden. Allerdings sind – unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin – nur Berichtigungen oder Ergänzungen gestattet, die nach vernünftiger Betrachtung als für die Wertpapierinhaber annehmbar angenommen werden können und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellen. Entsprechende Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(c) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen nach Maßgabe dieser Bedingung 16 teilt sie eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung den Wertpapierinhabern mit, kann jeder Wertpapierinhaber innerhalb von drei (3) Wochen nach der entsprechenden Mitteilung die von ihm gehaltenen Wertpapiere umgehend fällig und zahlbar stellen, wenn eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung dazu führt, dass sich die Leistungspflichten der Emittentin auf eine Art und Weise ändern, die den

Wertpapierinhaber wesentlich beeinträchtigt. Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber über ihr Recht, ihre Wertpapiere fällig und zahlbar zu stellen, in Kenntnis, wenn sie die Berichtigung oder Ergänzung bekannt gibt. Werden die Wertpapiere fällig und zahlbar gestellt, werden sie zum Ausgabepreis zurückgenommen.

(d) Offensichtliche typographische Fehler und Berechnungsfehler oder Fehlschreibungen und ähnliche offensichtliche Fehler in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen räumen der Emittentin ein Recht auf Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern ein. Ein entsprechendes Anfechtungsrecht darf nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Grundes für ein Anfechtungsrecht ausgeübt werden. Das Anfechtungsrecht ist durch Mitteilung gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) auszuüben.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Anwendbares Recht

Die Wertpapiere und etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

(b) Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der nicht ausschließliche Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

18. Anerkennung der United States Special Resolution Regimes

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen

(i) wird, falls die Emittentin oder die Garantiegeberin Beteiligte an einem Verfahren nach dem Federal Deposit Insurance Act oder Titel II des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (jeder davon ein U.S. "Special Resolution Regime") wird, die Übertragung der Wertpapiere (soweit es sich bei ihnen um Erfasste Wertpapiere handelt) und/oder der Garantieurkunde (zusammen die "Relevanten Vereinbarungen") (und die Übertragung von Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen) von der Emittentin auf die Garantiegeberin in dem gleichen Umfang wirksam, wie die Übertragung unter dem U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Relevanten Vereinbarungen sowie Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden; und

(ii) dürfen Verzugsrechte gegen die Emittentin oder die Garantiegeberin im Rahmen der Relevanten Vereinbarungen, falls die Emittentin, die Garantiegeberin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (dieser Begriff ist in 12 United States Code ("U.S.C. ") 1841 (k) definiert und soll damit übereinstimmend ausgelegt werden) Beteiligte an einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regime werden, nur in einem solchen Umfang ausgeübt werden, wie sie unter dem U.S. Special Resolution Regime ausgeübt werden dürften, wenn die Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden. Für die Zwecke dieses Absatzes kommt Verzugsrecht die Bedeutung zu, die dem Begriff in 12 Code of Federal Regulations (C.F.R.) 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, zugewiesen ist und ist in Übereinstimmung damit auszulegen. Erfasstes Wertpapier bezieht sich auf jedes Wertpapier, das unter die in 12 U.S.C. 5390(c)(8)(D) enthaltene Definition eines qualifizierten Finanzkontrakts fällt und ist in Übereinstimmung damit auszulegen.

BASISWERT-ANHANG 4 – BEDINGUNGEN FÜR AKTIEN

1 Definitionen

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bedeutet Erhöhte Kosten der Aktienleihe und Wegfall der Aktienleihe.

"**Elektronische Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Seite.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für die betreffende Aktie angegebene Börse oder Kursnotierungssystem oder einen Rechtsnachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzkursnotierungssystem, an die bzw. das der Handel in der betreffenden Aktie vorübergehend verlagert wurde, wenn die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatzkursnotierungssystem in Bezug auf die betreffende Aktie eine der Liquidität an der ursprünglichen Börse bzw. dem ursprünglichen Kursnotierungssystem vergleichbare Liquidität besteht.

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Planmäßigen Handelstag für diese Aktie, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse für diese Aktie während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, ungeachtet einer Schließung dieser Börse bzw. Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine Dividende oder eine Ausschüttung bzw. einen Teil davon, die nach Auffassung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende in Bezug auf diese Aktie ist.

"**Erhöhte Kosten der Aktienleihe**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass eine Hedgingpartei bei der Leihe der betreffenden Aktie einen höheren Zinssatz zahlen muss als den Anfänglichen Aktienleihesatz.

"**Anfänglicher Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Zinssatz, der von einer Hedgingpartei hätte gezahlt werden müssen, um eine solche Aktie am Handelstag zu leihen, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Wegfall der Aktienleihe**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass es einer Hedgingpartei trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht möglich ist, diese Aktie zu einem Zinssatz, der höchstens dem Maximalen Aktienleihesatz entspricht, zu leihen (oder eine entsprechende Leihe aufrecht zu erhalten).

"**Maximaler Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den niedrigsten Zinssatz, der von einer Hedgingpartei unter wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen hätte gezahlt werden müssen, um eine solche Aktie am Handelstag zu leihen, wie von der Berechnungsstelle festgesetzt.

"**Referenzindex**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, die Gegenstand einer Aktienersetzung ist, den von der Berechnungsstelle ausgewählten Index, (a) dessen Bestandteil diese Aktie ist bzw. dessen Bestandteil diese Aktie während der sechs der jeweiligen Ersetzung unmittelbar vorausgehenden Monate war, und (b) in Bezug auf den (entsprechend der Feststellung der Berechnungsstelle) Terminkontrakte aktiv gehandelt werden. Erfüllt mehr als ein Index die vorstehend unter (a) und (b) aufgeführten Kriterien, legt die Berechnungsstelle fest, welcher dieser Indizes der Referenzindex ist. Erfüllt keiner der Indizes die vorstehend unter (a) und (b) aufgeführten Kriterien, wählt die Berechnungsstelle den Referenzindex anhand von ihr für angemessen erachteter Kriterien aus.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für diese Aktie angegebene Börse bzw. Kursnotierungssystem oder den Rechtsnachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzkursnotierungssystem, an die bzw. das der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf die betreffende

Aktie vorübergehend verlagert wurde, vorbehaltlich der Feststellung der Berechnungsstelle, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatzkursnotierungssystem in Bezug auf die maßgeblichen Termin- oder Optionskontrakte auf die betreffende Aktie eine der Liquidität an der ursprünglichen Börse bzw. dem ursprünglichen Kursnotierungssystem vergleichbare Liquidität besteht.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Planmäßigen Handelstag und eine Börse bzw. Verbundene Börse (wie jeweils zutreffend) für die betreffende Aktie, den regulären wochentäglichen Handelsschluss dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse.

"**Planmäßiger Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jeden Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse für eine solche Aktie planmäßig während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

"**Aktie**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"**Emittent der Aktien**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben den Emittenten dieser Aktie.

"**Bedingung für Aktien**" bezeichnet jede in diesem Basiswertanhang festgelegte Bedingung.

2 Bewertung

(a) Bewertungen zum Handelsschluss

"**Schlussstand des Basiswerts**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Bewertungstag den amtlichen Schlusskurs der betreffenden Aktie an diesem Bewertungstag, wie auf der Elektronischen Seite angezeigt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Schlussstand des Basiswerts und einen Planmäßigen Handelstag den Planmäßigen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss, ist der Zeitpunkt dieses tatsächlichen Börsenschlusses der Bewertungszeitpunkt.

3 Störung der Bewertung

"**Störungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Planmäßigen Handelstag für die betreffende Aktie, an dem eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse eintritt:

(a) (eine maßgebliche Börse oder eine maßgebliche Verbundene Börse ist während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet, oder

(b) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer maßgeblichen Börse (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, oder

(c) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten auf die betreffende Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, oder

(d) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (f) bzw. (g) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu

irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Börse) Transaktionen in dieser Aktie zu tätigen oder Marktwerte für diese einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder

(e) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (f) bzw. (g) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Verbundenen Börse) Transaktionen in Termin- oder Optionskontrakten auf die betreffende Aktie zu tätigen oder Marktwerte für diese einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder

(f) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer maßgeblichen Börse an einem Börsengeschäftstag vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Börse an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Börsengeschäftstag), oder

(g) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf die betreffende Aktie vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Verbundenen Börse an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Verbundenen Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Börsengeschäftstag).

4 Zusätzliche Anpassungsereignisse

Die folgenden Zusätzlichen Anpassungsereignisse gelten in Bezug auf eine Aktie und den jeweiligen Emittenten der Aktien: (i) eine Corporate Action, ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung und ein Erwerbsangebot und (ii) jedes Zusätzliche Störungsereignis.

Es gelten die folgenden Vorzeitigen Rückzahlungsbeträge in Bezug auf ein Zusätzliches Anpassungsereignis:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf eine Corporate Action entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Delisting entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf eine Insolvenz entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Fusionsereignis entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf Verstaatlichung entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Erwerbsangebot entspricht dem Fairen Marktwert.

(a) Corporate Action

"**Corporate Action**" bezeichnet:

(i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Reklassifizierung betreffender Aktien, sofern dies nicht zu einem Fusionsereignis führt, oder

(ii) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form betreffender Aktien an die bestehenden Inhaber im Wege einer Gratisaktien-, Bezugsrechts- oder vergleichbaren Emission oder

(iii) eine Ausschüttung, Emission oder Dividende an die bestehenden Inhaber betreffender Aktien in Form: (A) zusätzlicher Aktien oder (B) sonstigen Aktienkapitals oder sonstiger Wertpapiere, die das Recht auf Zahlung von Dividenden/Erlösen aus der Liquidation des jeweiligen Emittenten der Aktien gewähren und entsprechenden Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig geleistet werden, oder (C) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, die infolge einer Abspaltung oder einer sonstigen, vergleichbaren Transaktion (unmittelbar oder mittelbar) von dem jeweiligen Emittenten der Aktien erworben wurden oder (unmittelbar oder mittelbar) in dessen Eigentum stehen, oder (D) von sonstigen Wertpapieren, Rechten, Genussrechten oder sonstigen Vermögenswerten jeder Art, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Form geleistet wird) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten vorherrschenden Marktpreis, liegt, oder

(iv) eine Außerordentliche Dividende oder

(v) eine Kündigung durch einen Emittenten der Aktien in Bezug auf nicht voll eingezahlte betreffende Aktien oder

(vi) einen Rückkauf maßgeblicher Aktien durch einen Emittenten der Aktien oder eines seiner Tochterunternehmen, unabhängig davon, ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt, und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht, oder

(vii) in Bezug auf einen Emittenten der Aktien ein Ereignis, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer gegen feindliche Übernahmen gerichteten Vereinbarung, nach der (bei Eintritt bestimmter Ereignisse) eine Ausschüttung von Vorzugsaktien, Genussrechten, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis unterhalb des von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwertes vorgesehen ist, Gesellschafterrechte verwässert oder von Anteilen an Stammaktien oder sonstigen Anteilen am Grundkapital dieses Emittenten der Aktien getrennt werden (wenn infolge solcher Ereignisse vorgenommene Anpassungen bei einer Rückgabe dieser Rechte nach dem Ermessen der Berechnungsstelle erneut angepasst werden können) oder

(viii) alle sonstigen Ereignisse, die nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der maßgeblichen Aktien zur Folge haben könnten.

(b) Delisting

"**Delisting**" bezeichnet in Bezug auf maßgebliche Aktien eine Bekanntgabe der jeweiligen Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der betreffenden Börse aus irgendeinem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder Erwerbsangebots) beendet wurde (oder wird) und die Aktien nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem, die bzw. das sich im selben Land wie diese Börse (bzw., sofern sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedsstaat) befindet, oder einer anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Börse bzw. einem anderen (für die Berechnungsstelle für annehmbaren) Kursnotierungssystem, die bzw. das sich in einem anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Land befindet, wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

(c) Insolvenz

"**Insolvenz**" bedeutet in Bezug auf einen Emittenten der Aktien, dass (i) aufgrund der freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung dieses Emittenten der Aktien oder aufgrund eines entsprechenden Verfahrens, dessen Gegenstand der Emittent der Aktien ist, (A) sämtliche Aktien dieses Emittenten der Aktien auf einen Insolvenzverwalter übertragen werden müssen, oder (B) den Inhabern der Aktien

dieses Emittenten der Aktien die Übertragung dieser Aktien gesetzlich untersagt wird, oder (ii) ein Insolvenzereignis in Bezug auf diesen Emittenten der Aktien eintritt.

"**Insolvenzverwalter**" bezeichnet einen Verwalter, vorläufigen Liquidator, Liquidator, Konservator, Sachwalter oder sonstigen Insolvenzverwalter bzw. vergleichbaren Amtsträger.

"**Insolvenzereignis**" bedeutet in Bezug auf eine juristische Person, dass diese juristische Person (i) aufgelöst wird oder ein Beschluss hinsichtlich ihrer Auflösung, Abwicklung, offiziellen Liquidation (außer aufgrund eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion) gefasst wird, (ii) eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern (bzw. zu deren Gunsten) schließt, (iii) (A) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenzordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet bzw. ein solches Verfahren von einem Zuständigen Amtsträger eingeleitet wird oder für sich Antrag auf Abwicklung oder Liquidation stellt bzw. ein solcher Antrag von einem Zuständigen Amtsträger gestellt wird, oder (B) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenzordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, von einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht vorstehend unter (A) beschrieben ist, eingeleitet wird, oder ein Antrag auf ihre Abwicklung oder Liquidation von einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht vorstehend unter (A) beschrieben ist, gestellt wird, wobei entweder (x) das Verfahren zum Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung bzw. der Antrag zu einer Anordnung ihrer Abwicklung oder Liquidation führt, oder (y) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung bzw. Antragstellung abgewiesen, eingestellt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (iv) die Bestellung eines Insolvenzverwalters für alle oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte beantragt bzw. sie einer solchen unterstellt wird, oder (v) veranlasst, dass eine besicherte Partei alle oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in Besitz nimmt (und die besicherte Partei den Besitz für mindestens 15 Tage danach behält), oder (vi) veranlasst, dass hinsichtlich aller oder des wesentlichen Teils ihrer Vermögenswerte eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Zwangsverwaltung oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder durchgesetzt wird (und dieses Verfahren nicht innerhalb von 15 Tagen danach abgewiesen, eingestellt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird), oder (vii) ein Ereignis herbeiführt bzw. von einem Ereignis betroffen ist, das nach dem anwendbaren Recht einer Rechtsordnung eine den vorstehend unter (iv) bis (vi) genannten Ereignissen entsprechende Auswirkung hat. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zuständiger Amtsträger**" in Bezug auf eine juristische Person eine Regulierungsbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder einen sonstigen Amtsträger mit primärer insolvenzrechtlicher, rehabilitativer oder regulatorischer Zuständigkeit für diese juristische Person in der Rechtsordnung ihrer Gründung bzw. der Rechtsordnung ihrer Haupt- oder Heimatniederlassung.

(d) Fusionsereignis

"**Fusionsereignis**" bezeichnet in Bezug auf maßgebliche Aktien:

(i) eine Reklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien auf eine andere juristische oder natürliche Person führt, oder

(ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen rechtsverbindlichen Aktientausch des jeweiligen Emittenten der Aktien mit einer anderen bzw. auf eine andere juristische Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines rechtsverbindlichen Aktientausches, bei der bzw. dem dieser Emittent der Aktien fortbesteht und in der Folge keine Reklassifizierung oder Änderung aller ausstehenden Aktien erfolgt) oder

(iii) ein Übernahmeangebot, ein Erwerbsangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, ein Angebot oder ein sonstiges Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person im Hinblick auf den Kauf oder anderweitigen Erwerb von 100 % der ausstehenden Aktien des jeweiligen Emittenten der Aktien mit der Folge einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum der betreffenden juristischen oder natürlichen Person stehen oder deren Kontrolle unterliegen) oder

(iv) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen rechtsverbindlichen Aktientausch des jeweiligen Emittenten der Aktien oder seiner Tochterunternehmen mit einer anderen bzw. auf eine andere juristische Person, bei der bzw. dem dieser Emittent der Aktien fortbesteht und in der Folge keine Reklassifizierung oder Änderung aller ausstehenden Aktien erfolgt, die bzw. der jedoch zur Folge hat, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum der betreffenden juristischen Person stehen oder deren Kontrolle unterliegen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien ausmachen,

(v) und zwar jeweils sofern der Fusionstag dem Fälligkeitstag entspricht oder vor diesem liegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Fusionstag**" den Vollzugstag eines Fusionsereignisses bzw., sofern nach dem für dieses Fusionsereignis anwendbaren lokalen Recht kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Termin.

(e) *Verstaatlichung*

"**Verstaatlichung**" bedeutet in Bezug auf einen Emittenten der Aktien, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte des Emittenten der Aktien oder ein wesentlicher Teil davon verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden, Einrichtungen oder deren Organe übertragen werden müssen.

(f) Erwerbsangebot

"**Erwerbsangebot**" bezeichnet in Bezug auf einen Emittenten der Aktien ein Übernahmeangebot, Erwerbsangebot, Umtauschangebot, eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, ein Angebot oder ein sonstiges Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person, das dazu führt, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umtausch oder auf andere Weise das Recht erwirbt, anderweitig erhält oder innehat, mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien dieses Emittenten der Aktien zu erhalten, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage von Einreichungen bei Behörden oder Selbstregulierungsorganen oder sonstigen von der Berechnungsstelle als relevant erachteten Informationen bestimmt.

5 Zusätzliche Bestimmungen

(a) Korrektur veröffentlichter oder bekannt gegebener Kurse oder Stände

"**Korrekturzeitraum**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie zwei Geschäftstage.

(b) Aktienersetzung

Eine von der Berechnungsstelle als Reaktion auf ein Anpassungsereignis vorgenommene Anpassung kann eine Aktienersetzung umfassen.

"**Aktienersetzung**" bezeichnet in Bezug auf ein Anpassungsereignis die Ersetzung einer von diesem Anpassungsereignis betroffenen Aktie durch eine neue von der Berechnungsstelle ausgewählte Aktie (die eine in dem Referenzindex enthaltene Aktie ist). Diese neue Aktie gilt anstelle der von dem Anpassungsereignis betroffenen Aktie als Aktie.

(c) Feststellung des Schlussstands des Basiswerts einer Aktie an einem Störungstag

Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(c) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Feststellung des Schlussstands des Basiswerts durch die Berechnungsstelle)*) findet Anwendung.

(d) Ermessensspielraum der Berechnungsstelle bei der Feststellung nicht wesentlicher Ereignisse

Falls die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen feststellt, dass es nicht von wesentlicher Bedeutung ist, dass ein Tag, der ansonsten ein Bewertungstag gewesen wäre,

(i) kein Planmäßiger Handelstag ist, da eine oder mehrere maßgebliche Verbundenen Börsen planmäßig nicht geöffnet ist bzw. sind, oder

(ii) einen Störungstag in Bezug auf eine Aktie allein aus dem Grund darstellt, dass eine maßgebliche Verbundene Börse nicht geöffnet ist,

so kann die Berechnungsstelle im Rahmen ihres Ermessensspielraums feststellen, dass dieser Tag entweder (A) als der betreffende Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie gilt, und zwar ungeachtet dessen, dass ein solcher Tag kein Planmäßiger Handelstag in Bezug auf die betreffende Aktie ist, da eine oder mehrere der Verbundenen Börsen planmäßig nicht geöffnet sind, oder (B) für den Fall nicht als Störungstag gilt, dass er allein aus dem Grund ein Störungstag wäre, dass die betreffende Verbundene Börse nicht geöffnet ist.

BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG

Dieser Bewertungs- und Abwicklungsanhang gilt für alle Wertpapiertranchen.

Die von der Berechnungsstelle als angemessen erachtete bzw. in sonstigem Zusammenhang mit den in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang geregelten Angelegenheiten vorzunehmende Durchführung bzw. Ausübung sämtlicher Feststellungen, Abwägungen, Wahlrechte, Auswahlentscheidungen, (tatsächlichen oder fiktiven) Wandlungen oder Berechnungen bzw. die Entscheidung über eine solche Durchführung bzw. Ausübung wird von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen entsprechend § 317 BGB vorgenommen.

(Hinweis: In diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang verwendete Begriffe können mehrfach verwendet und bei einer solchen Verwendung mit einem numerischen Suffix oder einem Buchstabensuffix versehen werden. Ohne Einschränkung kann das Suffix mit "n", "t" oder "i" bezeichnet werden. Beispielsweise kann ein Zinszahlungstag in seiner Beschreibung als "Zinszahlungstag 1" oder "Zinszahlungstag 2" oder "Zinszahlungstag n" bezeichnet werden. Durch die Suffixe kann angezeigt werden, dass sich der jeweilige Begriff auf einen mit dem jeweiligen Suffix verbundenen Basiswert bzw. einen damit verbundenen Gegenstand oder ein damit verbundenes Datum bezieht, wodurch jedoch die Bedeutung des betreffenden Begriffs ansonsten nicht geändert wird.)

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen

"**Geschäftszentrum**" ist London und New York.

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und

(ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System bzw. dessen Nachfolgesystem in Betrieb ist.

(b) Definitionen in Bezug auf Zinsen

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagekonvention (die "**Geschäftstagekonvention**") angepasst.

"**Festgelegter Beobachtungstag der Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag:

jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der Zinsbarriere**").

"**Festgelegter Zinsfestlegungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder dieser Tage gilt als Festgelegter Bewertungstag (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Zinsfestlegungstag**").

"**Zinsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und den Zinsbasiswert den Schlussstand des Basiswerts dieses Zinsbasiswerts am Zinsfestlegungstag.

"**Zinsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig sind

Ein "**Zinsbarrierenereignis**" tritt in Bezug auf einen Zinszahlungstag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts am Beobachtungstag der Zinsbarriere höher als (oder gleich dem) maßgeblichen Zinsbarrierenstand ist.

Wobei die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend jeweils zugeordnete Bedeutung haben:

"**Basiswert der Zinsbarriere**" bezeichnet den Zinsbasiswert.

Der "**Zinsbarrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag und einen Basiswert der Zinsbarriere den prozentualen Stand, der für diesen Zinszahlungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solcher angegeben ist.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag (i) den Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als "Zinsbetrag" für diesen Zinszahlungstag festgelegt ist, zuzüglich (ii) der Summe der Beträge, die als "Zinsbetrag" festgelegt werden, in Bezug auf alle Zinszahlungstage vor diesem Zinszahlungstag, (x) an denen kein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist und dieser Zinsbetrag bzw. diese Zinsbeträge daher nicht an dem entsprechenden vorherigen Zinszahlungstag gezahlt wurde bzw. wurden, und (y) die nicht bereits, wie in dieser Ziffer (ii) beschrieben, an einem vorherigen Zinszahlungstag berücksichtigt wurden.

(a) Definitionen in Bezug auf Zwingende Vorzeitige Rückzahlung ("**ZVR**")

(i) Tage

"**ZVR-Tag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder ZVR-Tag wird entsprechend der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagekonvention angepasst (die "**Geschäftstagekonvention**").

"**Festgelegter Beobachtungstag der ZVR-Barriere**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag, jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der ZVR-Barriere**").

"**Festgelegter ZVR-Festlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert, jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**ZVR-Festlegungstag**").

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die ZVR-Basiswert(e), die Wertentwicklung des/der ZVR-Basiswert(e) und Stände des/der ZVR-Basiswert(e)

"**ZVR-Anfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Basiswert und einen ZVR-Tag den Schlussstand des Basiswerts dieses ZVR-Basiswerts am ZVR-Festlegungstag.

"**ZVR-Basiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Feststellung, ob ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten ist und dadurch der ZVR-Betrag am maßgeblichen ZVR-Tag fällig ist

Ein "**ZVR-Barrierenereignis**" tritt in Bezug auf einen ZVR-Tag ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der ZVR-Barriere am Beobachtungstag der ZVR-Barriere höher als der (oder gleich dem) maßgeblichen ZVR-Barrierenstand ist.

Wobei die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend jeweils zugeordnete Bedeutung haben:

"**Basiswert der ZVR-Barriere**" oder "**ZVRBB**" bezeichnet den ZVR-Basiswert.

"**ZVR-Barrierenstand**" bezeichnet in Bezug auf einen ZVR-Tag den prozentualen Stand, der für den Basiswert der ZVR-Barriere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solcher angegeben ist.

(b) *Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung*

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Festgelegter Finaler Bewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Finaler Bewertungstag**" oder "**FBT**").

"**Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere**").

"**Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag**" bezeichnet jeden als solchen in nachstehender den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Rückzahlungsfestlegungstag**").

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)

"**Referenzendstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert: den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Finalen Bewertungstag.

"**FX**" bezeichnet 1.

"**Rückzahlungsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.

"**Rückzahlungsbasisstand**" bezeichnet 55 % des Schlussstands des Basiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.

"**Rückzahlungsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der am Fälligkeitstag zu liefernden Vermögenswerte

"**Finaler Barrierenstand**" bezeichnet den für diesen Basiswert der Rückzahlungsbarriere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten prozentualen Stand.

Ein "**Rückzahlungsbarrierenereignis**" tritt ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts am Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere niedriger als der maßgebliche Finale Barrierenstand ist.

"**Basiswert der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegebenen Rückzahlungsbasiswerte.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der zu liefernden Lieferungsmenge

"**Lieferungsmenge**" bezeichnet die Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts, auf deren Erhalt ein Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Basisprospekts) in Bezug auf jeden

von der Berechnungsstelle festgestellten Berechnungsbetrag (vorbehaltlich der Zahlung von nach diesem Basisprospekt vorgesehenen Kosten und gerundet wie in diesem Basisprospekt vorgesehen) einen Anspruch hat, einschließlich aller Dokumente, durch die diese Lieferungsmenge belegt wird; hierzu wird die Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts bestimmt als Betrag des Lieferungsbasiswerts, für dessen Ermittlung der Berechnungsbetrag herangezogen wird (umgerechnet in die Festgelegte Währung, indem der Berechnungsbetrag mit dem FX für den Finalen Bewertungstag multipliziert und durch den Rückzahlungsanfangsstand des Lieferungsbasiswerts geteilt wird (und auf diejenige Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird, die als Rundungsregeln für die Berechnung der Lieferungsmenge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt sind):

$$\frac{\text{Berechnungsbetrag} \times \text{FX des Lieferungsbasiswerts}}{\text{Rückzahlungsanfangsstand des Lieferungsbasiswerts}}$$

"**Lieferungsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

"**Maßgeblicher Vermögenswert**" bezeichnet den Rückzahlungsbasiswert.

1.2 Zinsbetrag

Die Emittentin zahlt den maßgeblichen Zinsbetrag am Zinszahlungstag.

Ist in Bezug auf einen Zinszahlungstag:

(a) kein Zinsbarrierenereignis eingetreten, wird kein Betrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt, bzw.

(b) wenn ein Zinsbarrierenereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag an diesem Zinszahlungstag gezahlt.

1.3 An einem Rückzahlungstag der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung fälliger Rückzahlungsbetrag der Zwingenden Vorzeitigen Rückzahlung

Ist in Bezug auf einen ZVR-Tag ein ZVR-Barrierenereignis eingetreten, zahlt die Emittentin den ZVR-Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

Der ZVR-Betrag entspricht dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen ZVR-Betrag.

1.4 Am Fälligkeitstag zu liefernder Rückzahlungsbetrag bzw. zu liefernde Lieferungsmenge

(A) Wenn kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist,

zahlt die Emittentin einen als "**Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist**" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Betrag

und

(B) wenn ein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, liefert die Emittentin die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag

(der "**Rückzahlungsbetrag**").

2 Bestimmungen zur Basiswertbewertung

(a) *Anpassungen von Bewertungstagen (Planmäßige Handelstage)*

Ein Festgelegter Bewertungstag wird bzw. Festgelegte Bewertungstage werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angepasst:

Ist ein Festgelegter Bewertungstag kein Planmäßiger Handelstag für den Basiswert, ist der Bewertungstag der erste auf diesen Festgelegten Bewertungstag unmittelbar folgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für den Basiswert ist, es sei denn, dieser Tag ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Störungstag für den Basiswert; in diesem Fall findet die nachstehende Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*) bzw. die nachstehende Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(d) (*Anpassung von Bewertungstagen (Störungstage und Basiswertstände)*) (wie jeweils anwendbar) bzw. finden die Bestimmungen über die Anpassung von Bewertungstagen aufgrund von Störungstagen aus den für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhängen Anwendung.

(b) *Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*

Die Anpassung eines Festgelegten Bewertungstags bzw. Festgelegter Bewertungstage (ggf. wie nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Bedingung 2(a) und/oder der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge angepasst) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Ist dieser Festgelegte Bewertungstag für diesen Basiswert ein Störungstag für diesen Basiswert, ist der Bewertungstag der jeweils frühere der folgenden Termine: (I) der erste auf diesen Festgelegten Bewertungstag unmittelbar folgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag, jedoch kein Störungstag für den Basiswert ist, oder (II) der Planmäßige Handelstag, der die Anzahl von Planmäßigen Handelstagen an Bewertungsverschiebungen unmittelbar nach diesem Festgelegten Bewertungstag folgt.

Würde der gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellte Bewertungstag für einen Basiswert ansonsten auf einen Tag nach dem zweiten Planmäßigen Handelstag für diesen Basiswert vor dem Termin, an dem eine entsprechende Zahlung bzw. Lieferung im Rahmen der Wertpapiere planmäßig erfolgen soll, fallen (der "**Bewertungsstichtag**"), gilt dieser Bewertungstag als der Bewertungsstichtag (ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag für diesen Basiswert ist) und die Bestimmungen der nachstehenden Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(c)(ii) finden diesbezüglich Anwendung.

(c) *Anpassungen von Bewertungstagen (Feststellung von Schlussständen der Basiswerte durch die Berechnungsstelle)*

(i) Ist der (nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 2(b) festgestellte) Bewertungstag für einen Basiswert ein Störungstag für diesen Basiswert, stellt die Berechnungsstelle (sofern in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang nichts anderes angegeben ist) den Schlussstand des Basiswerts dieses Basiswerts an diesem Bewertungstag anhand eines durch sie nach Treu und Glauben (§ 317 BGB) geschätzten Schlussstands des Basiswerts für diesen Basiswert zur Bewertungszeit (sofern anwendbar) an oder für einen solchen Tag fest.

(ii) Wurde hinsichtlich des (nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*) festgestellten) Bewertungstags für einen Basiswert festgestellt, dass dieser auf den Bewertungsstichtag für diesen Basiswert fällt, stellt die Berechnungsstelle (sofern in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang nichts anderes angegeben ist) den Schlussstand des Basiswerts dieses Basiswerts an diesem Bewertungsstichtag nach ihrem billigen Ermessen

anhand eines durch sie nach Treu und Glauben (§ 317 BGB) geschätzten Schlussstands des Basiswerts für diesen Basiswert zur Bewertungszeit (sofern anwendbar) an oder für einen solchen Tag fest.

(d) *Anpassung von Bewertungstagen (Störungstage und Basiswertstände)*

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Basiswertstand eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bewertungstag aufgrund des Eintritts eines zu einem Störungstag führenden Ereignisses nicht ermittelt werden kann, wird der Basiswertstand zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag bei der Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträgen und/oder zu liefernden Mengen nicht berücksichtigt.

(e) *Anpassungsereignisse*

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses fest, wird sie (vorbehaltlich der Bestimmungen des für den betreffenden Basiswert geltenden Basiswertanhangs) (i) diejenige Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für erforderlich oder zweckmäßig hält, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses, ggf. vorbehaltlich der Bestimmungen des betreffenden Basiswertanhangs, Rechnung zu tragen, und (ii) den Termin bestimmen, an dem jede solche Anpassung wirksam wird.

Eine Anpassung gemäß den vorstehenden Bestimmungen kann eine "Monetarisierung" der Wertpapiere umfassen. Sofern die Wertpapiere monetarisiert sind, (i) stellt die Berechnungsstelle den Wert der Anleihekomponente und des eingebetteten Derivats bzw. der eingebetteten Derivate, aus denen die Wertpapiere bestehen, in der Festgelegten Währung (der "**Monetarisierte Wert**") an einem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Monetarisierungsbewertungstag**") fest, (ii) sind etwaige künftige Beträge in Bezug auf Zinsen und der Finale Rückzahlungsbetrag nicht mehr zu zahlen und (iii) wird stattdessen für die Wertpapiere am Fälligkeitstag ein Betrag gezahlt, der (a) dem Monetarisierten Wert entspricht, zuzüglich (b) Zinsen, die für diesen Monetarisierten Wert zum Tagesgeldsatz, bezogen auf die von der Berechnungsstelle bestimmte Festgelegte Währung (bei Doppelwährungswertpapieren ist dies die Nennwährung) im Zeitraum ab dem Monetarisierungsbewertungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) angefallen sind.

Bei Vorliegen Erhöhter Hedgingkosten kann die Berechnungsstelle ihre Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen anpassen, um die jeweiligen erhöhten Hedgingkosten an die Wertpapierinhaber weiterzugeben; eine solche Anpassung kann u. a. eine Reduzierung der andernfalls im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge oder eine Reduzierung der Anzahl der andernfalls im Rahmen der Wertpapiere zu liefernden Maßgeblichen Vermögenswerte umfassen, ist darauf jedoch nicht beschränkt.

Soweit in dem maßgeblichen Basiswertanhang angegeben, können von der Berechnungsstelle als Reaktion auf ein Anpassungsereignis vorgenommene Anpassungen auch die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts oder des sonstigen, im für den jeweiligen Basiswert geltenden Basiswertanhang angegebenen Vermögenswerts umfassen; dabei kann die Berechnungsstelle diejenigen sonstigen Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie im Zusammenhang mit dieser Ersetzung für erforderlich oder zweckmäßig hält.

(f) *Vorzeitige Rückzahlungsereignisse*

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses fest, werden (vorbehaltlich der Bestimmungen des Basiswertanhangs) die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit (jedoch nicht nur einzelne Wertpapiere) an einem von der Emittentin bestimmten Tag zurückgezahlt dabei erfolgt die Rückzahlung aller Berechnungsbeträge jeweils durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, der als solcher für das zum Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses führende Ereignis in dem maßgeblichen Basiswertanhang angegeben ist.

(g) *Korrektur veröffentlichter oder bekannt gegebener Kurse oder Stände*

Für den Fall, dass ein Stand, Kurs, Satz bzw. Wert (wie jeweils anwendbar) eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Tag, der von oder im Auftrag der für diese Veröffentlichung oder Bekanntgabe zuständigen natürlichen oder juristischen Person veröffentlicht oder bekannt gegeben und für eine Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere herangezogen wird, später korrigiert wird und diese Korrektur (der "**Korrigierte Stand**") von oder im Auftrag dieser natürlichen oder juristischen Person innerhalb des maßgeblichen Korrekturzeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung (und mindestens zwei Geschäftstage vor dem maßgeblichen Termin, an dem eine Zahlung oder Lieferung im Rahmen der Wertpapiere planmäßig erfolgen soll) (der "**Maßgebliche Planmäßige Zahlungstag**") veröffentlicht wird, gilt dieser Korrigierte Stand als der Stand, Kurs, Satz bzw. Wert des jeweiligen Basiswerts zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem betreffenden Tag, und die Berechnungsstelle wird diesen Korrigierten Stand für die Feststellung von in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträgen und/oder zu liefernden Mengen heranziehen.

Korrekturen, die nach dem Tag veröffentlicht werden, der zwei Geschäftstage vor dem Maßgeblichen Planmäßigen Zahlungstag liegt, werden von der Berechnungsstelle bei der Feststellung dieser im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zu liefernden Mengen nicht berücksichtigt.

(h) *Benachrichtigungen*

Die Berechnungsstelle informiert die Emittentin und jede Zahlstelle über jede von ihr nach Maßgabe dieser Bedingung getroffene Festlegung sowie über die Maßnahmen, deren Vornahme sie hinsichtlich der Festlegung vorschlägt. Die Emittentin informiert hierüber anschließend die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist. Versäumt es die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine Zahlstelle über eine Festlegung zu informieren, oder versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber über eine Festlegung zu informieren, wird dadurch die Wirksamkeit der Festlegung nicht beeinträchtigt.

(i) *Definitionen*

"**Zusätzliches Anpassungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert jedes Ereignis, das in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang als solches angegeben ist.

"**Anpassungsereignis**" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten oder ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Anpassungsereignis vorliegen.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass die Berechnungsstelle (a) aufgrund der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze, Normen, Verordnungen, Richtlinien oder Vorschriften (insbesondere steuerrechtlicher Vorschriften) oder (b) aufgrund des Erlasses anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) oder einer Änderung von deren Auslegung durch zuständige Gerichte, rechtsprechende Stellen oder Aufsichtsbehörden feststellt, dass:

(i) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung einer Hedgingposition ganz oder teilweise unzulässig, rechtswidrig oder aus einem anderen Grund verboten ist oder sein wird, wobei der Emittentin (oder ihren Beauftragten) die Heilung dieser Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit bzw. die Vermeidung dieses Verbots durch die Vornahme aller ihr zur Verfügung stehenden, wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen (dies beinhaltet, dass diese Maßnahmen zu keinem wesentlichen Verlust der Emittentin (oder ihrer Beauftragten) führen), nicht möglich ist; oder

(ii) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (u. a. aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die Steuersituation einer maßgeblichen Hedgingpartei) wesentlich erhöhte Kosten entstehen werden, die von der Emittentin (oder ihren Beauftragten) durch die Vornahme vernünftiger Maßnahmen, die der Emittentin (nach

deren eigener Feststellung) zur Verfügung stehen und nicht zu einem wesentlichen Verlust der Emittentin (oder ihrer Beauftragten) führen, nicht vermieden werden können.

"**Korrekturzeitraum**" hat in Bezug auf einen Basiswert die diesem Begriff in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert, dass die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses in Bezug auf diesen Basiswert feststellt, dass gemäß dieser Bedingung vernünftigerweise keine Anpassung oder Ersetzung vorgenommen werden kann, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.

"**Elektronische Seite**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Bestandteil dieses Basiswerts (der in dem maßgeblichen Basiswertanhang beschrieben wird) die elektronische Seite oder Quelle für diesen Basiswert oder diesen Bestandteil oder (i) eine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle oder einen nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister, die bzw. den der Anbieter der ursprünglichen elektronischen Seite oder Quelle benannt hat, oder (ii), falls dieser Anbieter keine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle bzw. keinen nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister offiziell benannt hat, die nachfolgende elektronische Seite oder Quelle oder den nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister, die bzw. den der jeweilige Informationsverkäufer oder -dienstleister (sofern es sich dabei nicht um den Anbieter selbst handelt) benannt hat, oder eine alternative, von der Berechnungsstelle benannte elektronische Seite oder Quelle. Sofern die Berechnungsstelle in den Fällen (i) und (ii) festlegt, dass es nicht notwendig oder zweckmäßig ist, dass die Elektronische Seite eine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle bzw. ein nachfolgender Informationsverkäufer oder -dienstleister ist, kann die Elektronische Seite entweder die ursprünglich benannte elektronische Seite oder Quelle oder eine andere, von der Berechnungsstelle gewählte elektronische Seite oder Quelle sein. Sofern für einen Basiswert und/oder einen Bestandteil des Basiswerts (wie in dem maßgeblichen Basiswertanhang beschrieben) mehr als eine Elektronische Seite angegeben ist, sind die Bestimmungen des vorstehenden Satzes entsprechend auszulegen; wenn (i) sich für einen Bewertungstag eine Abweichung zwischen einem auf den jeweiligen Elektronischen Seiten angezeigten maßgeblichen Kurs oder Stand ergibt, wird der von der Berechnungsstelle gewählte maßgebliche Kurs oder Stand für diesen Bewertungstag herangezogen; wenn (ii) ein maßgeblicher Kurs oder Stand nicht auf all diesen Elektronischen Seiten, sondern auf einer oder mehreren dieser Elektronischen Seiten veröffentlicht wird, zieht die Berechnungsstelle diesen veröffentlichten Kurs oder Stand für die Ermittlung einer Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere heran, ohne dass aufgrund des Versäumnisses einer Veröffentlichung auf der/den anderen Elektronischen Seite(n) ein Störungstag als eingetreten gilt.

"**Fairer Marktwert**" bezeichnet einen durch die Berechnungsstelle ermittelten Betrag in der Festgelegten Währung, der den fairen Marktwert des Berechnungsbetrags an einem von der Emittentin gewählten Tag darstellt, einschließlich sämtlicher fälliger und zahlbarer Zinsbeträge, wobei im Fall einer Berechnung des fairen Marktwerts gemäß Bedingung 9 (Kündigungsereignisse) die Finanzlage der Emittentin, von der angenommen wird, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere vollständig erfüllen kann, nicht berücksichtigt wird.

Der "faire Marktwert" eines Berechnungsbetrags wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle ermittelt, wobei die Berechnungsstelle bei der Ermittlung dieses Werts die folgenden Werte berücksichtigt:

(i) die Summe zweier auf die Wertpapiere bezogener Komponenten, und zwar (i) einer Anleihekomponente und (ii) einer Eingebettete-Derivate-Komponente oder Optionskomponente. Der Wert der Anleihekomponente wird auf Basis des Barwerts des mit einer herkömmlichen Anleihe verbundenen Barzahlungsstroms bestimmt, wobei der Betrag der Anleihe dem zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden, mit einem üblichen internen (ggf. um einen Spread angepassten) Finanzierungssatz abgezinsten Gesamtnennbetrag der Wertpapiere und die Laufzeit der Anleihe der zum jeweiligen Zeitpunkt verbleibenden Restlaufzeit der Wertpapiere entspricht. Der Wert der

Eingebettete-Derivate-Komponente wird auf Basis interner Preisbildungsmodelle bestimmt, die gewisse von der Berechnungsstelle als angemessen festlegte Parameter berücksichtigen (darunter Faktoren wie zu erwartende Zins- und Dividendensätze sowie der Wert, Kurs oder Stand und die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte, eines sonstigen Referenzgegenstands oder darauf bezogener Futures oder Optionen); und/oder

(ii) den Wert der Wertpapiere, der unter Verwendung jeglicher anderer Faktoren bestimmt wird, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet, darunter die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit, die Zinssätze, zu denen Banken untereinander Geld verleihen, der Zinssatz, der der Emittentin (oder ihren Verbundenen Unternehmen) für die Aufnahme von Geldern berechnet wird und, falls die Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswerte oder sonstige Referenzvermögenswerte bezogen sind, der Wert, die erwartete zukünftige Wertentwicklung und/oder die Volatilität dieses Basiswerts bzw. dieser Basiswerte oder dieses sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. dieser sonstigen Referenzvermögenswerte sowie sämtliche weiteren Informationen, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet (darunter die Umstände, die zu den die Rückzahlung verursachenden Ereignissen geführt haben).

Es wird erwartet, dass diese Werte zusammen mit den Abzügen für Gebühren, Kosten oder Provisionen im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere sowie den Kosten für den Abschluss von den Wertpapieren zugrunde liegenden und/oder mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Hedginggeschäften und Finanzierungsvereinbarungen als maßgebliche Preisbildungsfaktoren am oder um den Handelstag berücksichtigt wurden, um der Emittentin die Festlegung der Bedingungen zu ermöglichen, zu denen sie die Wertpapiere am Ausgabetag ausgeben kann, weshalb es sich dabei um maßgebliche Faktoren für die Bestimmung eines jeglichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags handelt.

"**Hedgingkosten**" bezeichnet die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Auflösung von zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, wie durch die Berechnungsstelle bestimmt, entstehen.

"**Option**" bezeichnet in Bezug auf den Berechnungsbetrag die Optionskomponente oder das eingebettete Derivat bzw. die eingebetteten Derivate in Bezug auf (i) den diesem Berechnungsbetrag entsprechenden Nennbetrag der Wertpapiere und/oder (ii) den Zinsbestandteil in Bezug auf den Berechnungsbetrag, der eine Partizipation an einem etwaigen Basiswert bzw. an etwaigen Basiswerten ermöglicht; deren Bedingungen werden am Handelstag (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) festgelegt, um der Emittentin die Emission des Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Anleihekomponente in Bezug auf den Nennbetrag der Wertpapiere ist von der Option ausgeschlossen.

"**Optionswert**" bezeichnet in Bezug auf den Berechnungsbetrag den etwaigen Wert der darauf bezogenen Option, der einem Mindestwert von Null unterliegt und den die Berechnungsstelle an einem von ihr gewählten Tag und Zeitpunkt berechnet, der am oder um den Zeitpunkt liegt, an dem eine Mitteilung über eine Vorzeitige Rückzahlung unter Bezugnahme auf Faktoren ergeht, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, darunter:

(i) Marktpreise oder -werte des Basiswerts und weitere relevante wirtschaftliche Variablen (z. B. Zinssätze; Dividenensätze; Finanzierungskosten; der Wert, Kurs oder Stand eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte oder eines sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. sonstiger Referenzvermögenswerte und darauf bezogener Futures oder Optionen; die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte oder eines sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. sonstiger Referenzvermögenswerte sowie ggf. Umtauschkurse);

(ii) die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Wertpapiere, wenn sie bis zur planmäßigen Fälligkeit ausstehend geblieben wären;

(iii) interne Preisbildungsmodelle; und

(iv) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer möglicherweise auf die Option bieten würden.

"**Hedgingstörung**" bedeutet, dass eine Hedgingpartei nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen nicht in der Lage ist bzw. sein würde, (i) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder mehrere Vermögenswerte, welche die Berechnungsstelle zur Absicherung bzw. zur Ermöglichung der Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin bzw. der Erfüllung der Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"**Hedgingpartei**" bezeichnet eine Partei, die eine Vereinbarung abschließt, mit der die Wertpapiere einzeln oder auf Portfolio- (oder "Buch-") Basis abgesichert werden oder abgesichert werden sollen, wobei es sich bei dieser Partei um die Emittentin und/oder eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen und/oder eine oder mehrere sonstige Parteien, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, handeln kann.

"**Hedgingposition**" bedeutet ein(e) oder mehrere (i) Positionen bzw. Kontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Termin-, Options- oder sonstige Derivatkontrakte oder Devisen, (ii) Aktienleihegeschäfte, oder (iii) sonstige Instrumente oder Vereinbarungen (jeglicher Art), die von einer Hedgingpartei zur Absicherung der Wertpapiere einzeln oder auf Portfolio- (oder "Buch-") Basis vereinbart bzw. abgeschlossen wurden.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass einer Hedgingpartei (im Vergleich zu am Handelstag bestehenden Umständen) wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen in Zusammenhang mit (i) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, der Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Transaktionen oder eines oder mehrerer Vermögenswerte, welche die Berechnungsstelle zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin bzw. die Erfüllung der Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (ii) der Realisierung, Beitreibung oder Überweisung der Erlöse aus dieser Transaktion/diesen Transaktionen bzw. diesem Vermögenswert/diesen Vermögenswerten. Ein derartiger wesentlich höherer Betrag, der allein auf eine Verschlechterung der Bonität einer Hedgingpartei zurückzuführen ist, fällt nicht unter Erhöhte Hedgingkosten.

"**Festgelegter Bewertungstag**" bezeichnet jeden Tag, der gemäß den Bedingungen als Festgelegter Bewertungstag gilt.

"**Handelstag**" ist jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"**Basiswert**" bezeichnet jeden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Basiswert.

"**Schlussstand des Basiswerts**" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"**Basiswertanhang**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert denjenigen Anhang, der aufgrund der Klassifizierung dieses Basiswerts Anwendung auf diesen findet.

"**Bewertungs- und Abwicklungsbedingung**" bezeichnet jede Bedingung, die in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist.

"**Bewertungstag**" bezeichnet jeden gemäß der vorstehenden Bedingung 2(a), der vorstehenden Bedingung 2(b), der vorstehenden Bedingung 2(d) und/oder (wie jeweils zutreffend) dem maßgeblichen Basiswertanhang angepassten Festgelegten Bewertungstag.

"**Bewertungsverschiebungen**" sind acht.

"**Bewertungszeitpunkt**" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

3 Festverzinsliche Wertpapiere

Die Emittentin zahlt den für den maßgeblichen Zinszahlungstag festgelegten Zinsbetrag in der Festgelegten Währung vorbehaltlich der Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 1.2 (*Zinsbetrag*). Zu diesem Zweck entspricht der Zinsbetrag dem für den maßgeblichen Zinszahlungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

4 Wertpapiere mit Physischer Lieferung

(a) Wird die Lieferungsmenge gemäß den Bedingungen lieferbar, liefert die Emittentin, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vorlage einer Vermögenswertübertragungsmitteilung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß diesen Bestimmungen, die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag am Fälligkeitstag (bzw., falls der jeweilige Tag kein Abwicklungsgeschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Abwicklungsgeschäftstag) über das Maßgebliche Clearing-System entsprechend den vorliegenden Bestimmungen an den jeweiligen Wertpapierinhaber, vorbehaltlich dieser Bestimmungen.

(A) Vermögenswertübertragungsmitteilungen

Um in Bezug auf ein Wertpapier eine Lieferung der Lieferungsmenge(n) zu erhalten, hat der betreffende Inhaber nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bedingung bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit) am dritten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) (der "**Stichtag**") in Textform eine Vermögenswertübertragungsmitteilung (eine "**Vermögenswertübertragungsmitteilung**"), die im Wesentlichen dem im Emissionsstellenvertrag enthaltenen Muster entspricht, zu übermitteln. Eine Vermögenswertübertragungsmitteilung darf einem Maßgeblichen Clearing-System nur auf eine für dieses Maßgebliche Clearing-System annehmbare Art und Weise übermittelt werden, im Fall von Euroclear und Clearstream, Luxemburg, demnach in Form einer bestätigten SWIFT-Mitteilung

Unbeschadet dessen, dass es sich bei den Wertpapieren unter bestimmten Umständen um Wertpapiere mit Barausgleich handeln kann, sollten Wertpapierinhaber zwecks Erhalt der Lieferungsmenge am Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen) in jedem Fall eine Vermögenswertübertragungsmitteilung gemäß den Bedingungen ausfüllen und übermitteln, da vor dem Stichtag möglicherweise nicht bekannt ist, ob die Abwicklung der Wertpapiere mittels Barausgleich erfolgt oder ob die Emittentin bzw. der Intermediär die Lieferungsmenge liefern wird.

Vordrucke der Vermögenswertübertragungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer jeden Zahlstelle erhältlich.

Die Vermögenswertübertragungsmitteilung hat Folgendes zu enthalten:

(1) die Angabe des Namens, der Anschrift und der Kontakttelefonnummer des betreffenden Wertpapierinhabers und der Person, von der die Emittentin Einzelheiten betreffend die Lieferung der Lieferungsmenge erhalten kann, wenn die Lieferung auf eine andere Weise als in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang beschrieben erfolgen soll;

(2) die Angabe der Nummer der Serie der Wertpapiere und des Nennbetrags der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind;

(3) die Angabe der Nummer des Wertpapierdepots des Wertpapierinhabers beim jeweils Maßgeblichen Clearing-System, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind;

(4) in Bezug auf Wertpapiere, bei denen das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, eine unwiderrufliche Anweisung an das betreffende Clearing-System, die jeweiligen Wertpapiere am oder vor dem Fälligkeitstag aus dem Wertpapierdepot des betreffenden Wertpapierinhabers auszubuchen;

(5) ein Zahlungsversprechen in Bezug auf alle Auslagen und eine Bestätigung, dass die Lieferung der Lieferungsmenge unter anderem diesen Bestimmungen unterliegt, sowie eine Ermächtigung des betreffenden Clearing-Systems zur diesbezüglichen Belastung eines benannten Kontos des Wertpapierinhabers bei dem jeweils betreffenden Clearing-System und zur Zahlung dieser Auslagen;

(6) die Angabe von Einzelheiten zum Wertpapierdepot des Wertpapierinhabers bei dem Maßgeblichen Clearing-System, dem die Lieferungsmenge gutzuschreiben ist, sowie die Angabe des Namens und der Nummer des Kontos des Wertpapierinhabers beim Maßgeblichen Clearing-System, dem die von der Emittentin zu leistenden Barbeträge gutzuschreiben sind, bei denen es sich entweder um Barbeträge handelt, (1) die die Lieferungsmenge oder eine Teillieferungsmenge darstellen oder (2) die Dividenden in Bezug auf die Lieferungsmenge darstellen oder (3) die infolge des Eintritts eines Abwicklungsstörungsereignisses, bei dem sich die Emittentin zur Zahlung des Störungs-Barrückzahlungsbetrags entscheidet, gezahlt werden oder (4) die infolge des Eintritts einer Nichtlieferung aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, bei der sich die Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags bei Nichtlieferung entscheidet, gezahlt werden oder (5) die infolge der Entscheidung der Emittentin zur Zahlung des Alternativen Barrückzahlungsbetrags gezahlt werden;

(7) eine Bescheinigung, dass es sich bei keinem wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers, das Gegenstand der betreffenden Vermögenswertübertragungsmitteilung ist, um eine US-Person (wie in der Vermögenswertübertragungsmitteilung definiert) handelt, dass das Wertpapier nicht in den Vereinigten Staaten oder im Auftrag einer US-Person zurückgezahlt wird und dass im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Wertpapiers keine Barbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geleistet bzw. geliefert wurden oder werden, und

(8) eine Ermächtigung zur Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren,

wie jeweils im Emissionsstellenvertrag vorgesehen.

In vorstehender Verwendung bezeichnet:

"**Auslagen**" bezeichnet alle Kosten, Steuern, Abgaben und/oder Ausgaben (einschließlich anfallender Verwahrgebühren, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern (*stamp duty reserve tax*), Emissionssteuern, Eintragungssteuern, Wertpapierübertragungssteuern, Quellensteuern bzw. Steuern auf Einkünfte, Kapitalerträge oder Veräußerungsgewinne) und/oder andere Kosten, Abgaben oder Steuern, die durch die Lieferung der Lieferungsmenge(n) entstehen.

"**Intermediär**" das ggf. als solcher bezeichnete Unternehmen oder, falls kein Unternehmen als solcher bezeichnet wird und Abwicklung über einen Intermediär als anwendbar angegeben ist, die Berechnungsstelle.

(B) Vergewisserung hinsichtlich des Wertpapierinhabers und Verfahren, das die Emissionsstelle bei Erhalt einer Vermögenswertübertragungsmitteilung zu befolgen hat.

Bei Erhalt einer Vermögenswertübertragungsmitteilung vergewissert sich das betreffende Clearing-System, dass es sich bei der darin als Kontoinhaber angegebenen Person um den Inhaber der darin genannten Wertpapiere gemäß den Aufzeichnungen des Clearing-Systems handelt. Vorbehaltlich des Vorstehenden bestätigt das Clearing-System gegenüber der Emissionsstelle die Nummer der Serie und den Nennbetrag der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, die betreffende Kontoverbindung sowie die Einzelheiten zur Lieferung der Lieferungsmenge(n) in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind. Die Emissionsstelle setzt die Emittentin bei Erhalt dieser Bestätigung über diese in Kenntnis. Euroclear bzw.

Clearstream, Luxemburg, werden die jeweiligen Wertpapiere am oder vor dem Fälligkeitstag aus dem Wertpapierdepot des jeweiligen Wertpapierinhabers ausbuchen.

(C) Feststellungen und Lieferung

Sämtliche Feststellungen, ob eine Vermögenswertübertragungsmitteilung ordnungsgemäß ausgefüllt ist und in geeigneter Form vorliegt, werden seitens des betreffenden Clearing-Systems in Abstimmung mit der Emissionsstelle getroffen und sind für die Emittentin, die Emissionsstelle und den jeweiligen Wertpapierinhaber endgültig und bindend. Vorbehaltlich des Nachstehenden ist jede Vermögenswertübertragungsmitteilung, bei der festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in geeigneter Form vorliegt, oder die nicht gemäß den Bestimmungen der Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 4 (*Wertpapiere mit Physischer Lieferung*) unverzüglich nach ihrer Übergabe oder Übersendung an das betreffende Clearing-System in Kopie an die Emissionsstelle weitergeleitet wird, unwirksam und nichtig.

Wird eine solche Vermögenswertübertragungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit des betreffenden Clearing-Systems in Abstimmung mit der Emissionsstelle berichtigt, so gilt sie als eine neue Vermögenswertübertragungsmitteilung, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Berichtigung an das betreffende Clearing-System und die Emissionsstelle eingereicht wurde.

Die Emissionsstelle wird angemessene Anstrengungen unternehmen, den die Vermögenswertübertragungsmitteilung einreichenden Wertpapierinhaber umgehend gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen zu benachrichtigen, falls gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt wurde, dass diese Vermögenswertübertragungsmitteilung unvollständig ist oder nicht in geeigneter Form vorliegt. Außer bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin, die Garantiegeberin, die Zahlstellen, die Beauftragten Stellen, die Berechnungsstelle, der Intermediär und das Maßgebliche Clearing-System gegenüber keiner Person für Handlungen oder Unterlassungen ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Feststellung oder der Benachrichtigungen eines Wertpapierinhabers über diese Feststellung.

Eine Vermögenswertübertragungsmitteilung kann nach Eingang bei dem Maßgeblichen Clearing-System bzw. der Emissionsstelle, wie vorstehend angegeben, nicht mehr widerrufen werden. Nach Übermittlung einer Vermögenswertübertragungsmitteilung kann der betreffende Wertpapierinhaber die Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, nicht mehr übertragen.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen und der Zahlung sämtlicher Auslagen erfolgt die Lieferung der Lieferungsmenge auf Gefahr des jeweiligen Wertpapierinhabers auf die nachstehend angegebene Art und Weise am Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe dieser Bedingung als "**Liefertermin**" bezeichnet), wenn die Vermögenswertübertragungsmitteilung dem betreffenden Clearing-System (und in Kopie der Emissionsstelle) gemäß den vorstehenden Bestimmungen an oder vor dem Stichtag übermittelt wurde.

Falls ein Wertpapierinhaber es versäumt, eine Vermögenswertübertragungsmitteilung gemäß diesen Bestimmungen am oder vor dem Stichtag zu übermitteln, so erfolgt die Lieferung der Lieferungsmenge auf die nachstehend genannte Art und Weise auf Gefahr des jeweiligen Wertpapierinhabers so bald wie durchführbar nach dem Fälligkeitstag (wobei es sich in diesem Fall bei diesem Liefertag um den Liefertermin handelt). Zur Klarstellung gilt, dass der Wertpapierinhaber in diesem Fall aufgrund der Tatsache, dass der Liefertermin auf einen Tag nach dem Fälligkeitstag fällt, keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen hat, und es wird keinerlei diesbezügliche Haftung seitens der Emittentin begründet.

Falls ein Wertpapierinhaber es versäumt, eine Vermögenswertübertragungsmitteilung gemäß diesen Bestimmungen am oder vor dem 180. Tag nach dem Stichtag zu übermitteln, gelten die Pflichten der Emittentin und sämtlicher Intermediäre hinsichtlich der vom Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapiere, für die keine

Vermögenswertübertragungsmitteilung ergangen ist, als erfüllt und die Emittentin unterliegen diesbezüglich keiner weiteren Haftung.

Die Emittentin wird die Lieferung der Lieferungsmenge für jedes Wertpapier gemäß den in der Vermögenswertübertragungsmitteilung angegebenen Einzelheiten oder auf eine wirtschaftlich sinnvolle Weise, die die Berechnungsstelle festlegt und der vom Wertpapierinhaber in der betreffenden Vermögenswertübertragungsmitteilung bestimmten Person mitteilt, vornehmen oder veranlassen. Sämtliche aufgrund der Lieferung der Lieferungsmenge in Bezug auf diese Wertpapiere entstehenden Auslagen gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Sämtliche Auslagen werden von der Emittentin von einem dem Wertpapierinhaber geschuldeten Barbetrag abgezogen und von der Emittentin im Namen des Wertpapierinhabers gezahlt oder von der Emittentin im Namen des Wertpapierinhabers durch Umwandlung derjenigen Menge an zu liefernden Maßgeblichen Vermögenswerten gezahlt, die notwendig ist, um die Auslagen zu zahlen.

Alle Lieferungen unterliegen in jedem Fall den steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die diesbezüglich am Lieferort gelten.

(D) Allgemeine Bestimmungen

Die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag wird auf das nächste ganzzahligen Mehrfache der Handelbaren Menge des bzw. jedes Maßgeblichen Vermögenswerts in der von der Berechnungsstelle festgelegten Weise abgerundet.

Daher wird ein Bruchteil oder eine Anzahl des bzw. jedes Maßgeblichen Vermögenswerts, der bzw. die die jeweilige Handelbare Menge unterschreitet (die "**Teillieferungsmenge**") nicht geliefert, und es erfolgt diesbezüglich kein Barausgleich oder sonstiger Ausgleich.

Die Emittentin zahlt an den jeweiligen Wertpapierinhaber einen (zeitgleich mit der Lieferung der Lieferungsmenge zu zahlenden) Barbetrag in der Festgelegten Währung in Höhe des (von der Berechnungsstelle bestimmten) Werts dieser Teillieferungsmenge, der unter Bezugnahme auf den Referenzendstand des Lieferungsbasiswerts (gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung (bei der es sich im Fall von Doppelwährungswertpapieren um die Nennwährung handelt) durch Multiplikation des Berechnungsbetrags mit dem anwendbaren FX) berechnet wird.

"**Handelbare Menge**" bezeichnet die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Menge.

Nach dem Liefertag sind sämtliche Dividenden und/oder anderen Ausschüttungen auf die jeweils zu liefernden Wertpapiere an die Partei zu zahlen, die die betreffenden Dividenden bzw. Ausschüttungen entsprechend der Marktpraxis für einen am Liefertag durchgeführten Verkauf der jeweiligen Wertpapiere erhalten würde, und in derselben Weise wie die jeweiligen Wertpapiere zu liefern. Entsprechende an einen Wertpapierinhaber zu zahlende Dividenden oder Ausschüttungen werden auf das Konto eingezahlt, das von dem Wertpapierinhaber in der jeweiligen Vermögenswertübertragungsmitteilung, wie vorstehend aufgeführt, genannt wird.

Wird eine Lieferungsmenge zu einem späteren Zeitpunkt als an dem Tag geliefert, an dem die Lieferung ansonsten entsprechend diesen Bestimmungen stattgefunden hätte, ist die Emittentin oder eine im Auftrag des betreffenden Unternehmens handelnde Person weiterhin rechtlicher Eigentümer der Vermögenswerte, aus denen sich die Lieferungsmenge zusammensetzt (der "**Zwischenzeitraum**"). Weder die Emittentin noch die Garantiegeberin oder ein Intermediär oder eine andere Person sind zu irgendeinem Zeitpunkt (A) verpflichtet, einem Wertpapierinhaber ein Schreiben, eine Bescheinigung, eine Mitteilung, ein Rundschreiben oder ein sonstiges Dokument oder, außer in den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fällen, eine Zahlung in jeglicher Form vorzulegen bzw. zu übergeben, das bzw. die sie/er in der Eigenschaft als Inhaber dieser Vermögenswerte erhalten hat, bzw. für eine solche Vorlage bzw. Übergabe Sorge zu tragen, (B) verpflichtet, die mit diesen Vermögenswerten

verbundenen Rechte insgesamt oder einzeln auszuüben bzw. für eine solche Ausübung Sorge zu tragen oder (C) gegenüber einem Wertpapierinhaber für Verluste oder Schäden haftbar, die diesem möglicherweise unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass die betreffende Person während des Zwischenzeitraums als rechtlicher Eigentümer der jeweiligen Vermögenswerte eingetragen ist.

Weder die Emittentin noch die Garantiegeberin oder ein Intermediär, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen oder die Beauftragten haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen eines Maßgeblichen Clearing-Systems in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

(E) Abwicklungsstörung

Falls eine Lieferung der Lieferungsmenge unter Anwendung der in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang vorgesehenen Liefermethode oder in einer anderen wirtschaftlich angemessenen Weise aufgrund einer am Fälligkeitstag bestehenden Abwicklungsstörung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, nicht möglich ist, wird der Liefertag auf den ersten nachfolgenden Abwicklungsgeschäftstag verschoben, in Bezug auf den keine Abwicklungsstörung vorliegt, wobei die Emittentin die Lieferungsmenge unter Anwendung einer von ihr/ihm ausgewählten anderen wirtschaftlich angemessenen Weise liefern kann und in diesem Fall der Liefertag der Tag ist, den die Emittentin in Verbindung mit der Lieferung der Lieferungsmenge in der jeweiligen anderen wirtschaftlich angemessenen Weise nach billigem Ermessen festlegt. Zur Klarstellung: Betrifft eine Abwicklungsstörung nur einige, jedoch nicht alle Maßgeblichen Vermögenswerte, ist der Liefertag für die nicht von der Abwicklungsstörung betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte der ursprünglich festgelegte Liefertag. Solange die Lieferung der Lieferungsmenge aufgrund einer Abwicklungsstörung nicht möglich ist, kann die Emittentin anstelle der physischen Lieferung der Lieferungsmenge und unbeschadet hier aufgeführter anderslautender Bestimmungen nach eigenem Ermessen statt einer Lieferung der Lieferungsmenge am fünften Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung über die jeweilige Auswahl gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen an die Wertpapierinhaber erfolgt, den Störungs-Barrückzahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Die Zahlung des Störungs-Barrückzahlungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise. Die Berechnungsstelle teilt den Wertpapierinhabern sobald wie möglich entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mit, dass eine Abwicklungsstörung eingetreten ist. Die Wertpapierinhaber haben im Falle einer Verzögerung der Lieferung der Lieferungsmenge aufgrund des Eintritts einer Abwicklungsstörung keinen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf das jeweilige Wertpapier, und weder die Emittentin noch ein Intermediär sind diesbezüglich haftbar.

Für diese Zwecke haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung:

"**Störungs-Barrückzahlungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf ein maßgebliches Wertpapier den fairen Marktwert dieses Wertpapiers an einem von der Emittentin ausgewählten Tag (falls die Abwicklungsstörung nur einige, jedoch nicht alle Maßgeblichen Vermögenswerte, aus denen sich die Lieferungsmenge zusammensetzt, betrifft und die jeweiligen nicht betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte ordnungsgemäß geliefert wurden, unter Berücksichtigung des Werts dieser Maßgeblichen Vermögenswerte), abzüglich der Kosten der Auflösung zugrundeliegender verbundener Absicherungsvereinbarungen, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt;

"**Abwicklungsgeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Geschäftstag, an dem das Maßgebliche Clearing-System geöffnet ist, und

"**Abwicklungsstörung**" bezeichnet, nach Ermessen der Berechnungsstelle, ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin aufgrund dessen die Emittentin den/die Maßgeblichen Vermögenswert(e) nicht unter Anwendung der Liefermethode liefern kann.

(F) Nichtlieferung aufgrund Illiquidität

Wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich oder nicht durchführbar ist, einige oder alle der in der Lieferungsmenge enthaltenen Maßgeblichen Vermögenswerte (die "**Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte**") bei Fälligkeit zu liefern, und diese Nichtlieferung aufgrund einer Illiquidität am Markt für die Maßgeblichen Vermögenswerte eintritt (eine "**Nichtlieferung**"), dann

(1) setzt die Emittentin die Wertpapierinhaber sobald wie möglich gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen über dieses Ereignis in Kenntnis (die "**Nichtlieferungsmitteilung**") und

(2) werden Maßgebliche Vermögenswerte, die keine Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte sind, entsprechend dieser Bedingung am ursprünglich festgelegten Fälligkeitstag geliefert und

(3) kann die Emittentin oder der Intermediär in Bezug auf Betroffene Maßgebliche Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und unbeschadet hier aufgeführter anderslautender Bestimmungen nach eigenem Ermessen anstelle einer Lieferung der Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte am fünften Geschäftstag nach der Nichtlieferungsmitteilung den Rückzahlungsbetrag bei Nichtlieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bei Nichtlieferung erfolgt auf die in der Nichtlieferungsmitteilung dargelegte Weise.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Rückzahlungsbetrag bei Nichtlieferung**" in Bezug auf ein maßgebliches Wertpapier den fairen Marktwert der Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte an einem von der Berechnungsstelle ausgewählten Tag, abzüglich der Kosten der Auflösung zugrundeliegender verbundener Absicherungsvereinbarungen, jeweils wie von der Berechnungsstelle (nach billigem Ermessen) bestimmt.

(a) *Option der Emittentin zur Ersetzung von Vermögenswerten oder Zahlung des Alternativen Barrückzahlungsbetrags*

Die Emittentin kann, falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der/die Maßgeblichen Vermögenswert(e) Wertpapiere umfassen, die nicht frei handel- und lieferbar sind, in Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung, nach eigenem Ermessen entweder (i) die Lieferungsmenge (ganz oder teilweise) durch andere nach Feststellung der Berechnungsstelle frei handelbare Wertpapiere mit dem gleichen Wert (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) (jeweils ein "**Ersatzvermögenswert**") ersetzen oder (ii) anstelle einer Lieferung der Lieferungsmenge bzw. eines Ersatzvermögenswerts an die maßgeblichen Wertpapierinhaber, am Fälligkeitstag an jeden maßgeblichen Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe des fairen Marktwerts der Lieferungsmenge (oder eines Teils davon), wie von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt unter Bezugnahme auf von ihr als angemessen erachtete Quellen bestimmt (der "**Alternative Barrückzahlungsbetrag**"), zahlen. Die jeweilige Auswahl wird den Wertpapierinhabern entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Für diese Zwecke bezeichnete ein "**frei handelbares**" und lieferbares Wertpapier (i) in Bezug auf die USA ein Wertpapier, das gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act of 1993* in der jeweils geltenden Fassung (der "***Securities Act***") registriert ist, bzw. ein Wertpapier, das nicht gemäß *Securities Act* eingeschränkt ist und nicht von dem Emittenten dieses Wertpapiers oder einem verbundenen Unternehmen des Emittenten dieses Wertpapiers erworben wird, oder das anderweitig die Anforderungen an ein frei handelsbares Wertpapier für die Zwecke des *Securities Act* erfüllt, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt, bzw. (ii) in Bezug auf eine andere Rechtsordnung ein Wertpapier, das keinen sonstigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in dieser Rechtsordnung unterliegt.

(b) *Rechte von Wertpapierinhabern*

Durch den Kauf der Wertpapiere erlangt ein Inhaber dieser Wertpapiere keine mit Maßgeblichen Vermögenswerten verbundenen Stimmrechte, Ausschüttungsansprüche oder sonstigen Rechte oder Ansprüche.

(c) *Option der Emittentin zur Änderung der Abwicklung in Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung*

In Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung kann die Emittentin nach eigenem Ermessen davon absehen, die Lieferungsmenge an die jeweiligen Wertpapierinhaber zu liefern bzw. für eine solche Lieferung Sorge zu tragen, und stattdessen am Fälligkeitstag an die jeweiligen Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag einen Betrag in Höhe des fairen Marktwerts der Lieferungsmenge (oder eines Teils davon), wie von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt unter Bezugnahme auf von ihr als angemessen erachtete Quellen bestimmt, zahlen. Die jeweilige Auswahl wird den Wertpapierinhabern entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.